

ZH_OBERGERICHT SB210087 vom 24. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210087

FR: ZH_OBERGERICHT SB210087 du 24 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210087 del 24 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (vormals Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, nachfolgend "Staatsanwaltschaft") führte gestützt auf die Anzeige von E._____ (Geschädigte und Privatklägerin, nachfolgend "Privat- klägerin") vom 11. März 2019 (Urk. D1/1) eine Strafuntersuchung gegen A._____ (nachfolgend "Beschuldigte A._____"), B._____ (nachfolgend "Beschuldigte B._____"), C._____ (nachfolgend "Beschuldigte C._____"), D._____ (nachfolgend "Beschuldigte D._____") und F._____ (nachfolgend "Beschuldigte F._____") durch. Am 12. Dezember 2019 erliess die Staatsanwaltschaft gegen die Beschuldigte F._____ einen – zwischenzeitlich rechtskräftigen – Strafbefehl betreffend Helfenshaft zur Freiheitsberaubung und Entführung (Urk. 32). Gegen die übrigen Beschuldigten erhob sie unter dem gleichen Datum Anklage beim Bezirksgericht Bülach (nachfolgend "Vorinstanz") betreffend qualifizierte Freiheitsberaubung etc. (Urk. 34), wobei der Vorinstanz in Sachen der

- 15 - Beschuldigten D._____ noch eine "Neben-Anklage" zur Beurteilung unterbreitet wurde (Urk. 35).

E. 1.1

Die Vorinstanz sprach für die Beschuldigte A._____ eine Freiheitsstrafe von 44 Monaten aus, unter Anrechnung von 214 Tagen erstandener Haft und Ersatzmassnahmen (Urk. 151 S. 149). Die Beschuldigte B._____ belegte sie mit einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten, wovon 101 Tage als durch Haft und Ersatz- massnahme angerechnet wurden (Urk. 157/151 S. 143). Die Beschuldigte C._____ wurde schliesslich zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten verurteilt, unter Anrechnung von 95 Tagen Haft und Ersatzmassnahmen (Urk. 158/151 S. 138).

E. 1.2

Wie bereits vor Vorinstanz beantragt die Staatsanwaltschaft auch im Rahmen der Anschlussberufung Freiheitsstrafen für die Beschuldigte A._____ in der Höhe von 56 Monaten, für die Beschuldigte B._____ in der Höhe von 33

- 114 - Monaten und für die Beschuldigte C._____ in der Höhe von 49 Monaten (Urk. 221 S. 2 f.).

E. 1.3

Im Berufungsverfahren beantragt die Beschuldigte A._____ einen Freispruch, allenfalls teilweise die Verfahrenseinstellung (Urk. 152 S. 2 ff., Urk. 212 S. 2 f.). Die Beschuldigte B._____ stellt den Antrag, sie sei mit einer bedingten Freiheitsstrafe (unter Anrechnung der erstandenen Haft und Ersatzmassnahmen) zu bestrafen (Urk. 217 S. 1). Die Beschuldigte C._____ schliesslich beantragt, sie sei unter Anrechnung der erstandenen Haft und der

Ersatzmassnahmen mit einer Freiheitsstrafe von maximal 18 Monaten zu belegen, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs und Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 213 S. 2). 2. Allgemeines zur Strafzumessung

E. 1.4

In der Wohnung habe sich die Privatklägerin geduscht. Dabei sei sie gegen ihren Willen gefilmt worden. Danach hätten die Beschuldigten von ihr verlangt, dass sie sich nackt hinstelle, sich vorstelle und diverse sexuelle Handlungen an sich vornehme, teils mit einem Sexspielzeug und mit Vorspielen bzw. Vorgabe eines pornografischen Films. Es seien auch sexuelle Handlungen an ihr vorgenommen worden. Es seien von ihr diverse andere erniedrigende Handlungen verlangt worden wie das Massieren, Ablecken und Küssen von Füßen der Beschuldigten sowie das Schlucken von gläsernen Dekorationssteinchen. Soweit sie sich gewehrt habe, sei sie geschlagen und getreten worden, habe man ihr weiteres Übel oder weitere erniedrigende Handlungen angedroht. Die Beschuldigten hätten ihr auch die künstlichen Haarverlängerungen aus dem Haar gerissen und das Haar noch mit einem Messer weiter abgeschnitten.

- 38 -

E. 1.5

Schliesslich hätten die Beschuldigten die Privatklägerin um 07:35 Uhr des 11. März 2019 auf einem Parkplatz in P._____ abgesetzt. Sie hätten das Mobiltelefon und das Portemonnaie behalten und daraus Fr. 350.00 entnommen und unter sich aufgeteilt. Das Mobiltelefon und das Portemonnaie hätten die Beschuldigten C._____ und B._____ um ca. 09:00 Uhr in der Eisenbahn von Wohlen nach Bremgarten hinterlegt.

E. 1.6

Sämtliche Handlungen – mit Ausnahme des Vorwurfs gemäss RZ 8 – sollen die Beschuldigten in Mittäterschaft und gegen den Willen und Widerstand der Privatklägerin begangen haben.

E. 1.7

Für die Vorwürfe im Einzelnen und die präzisen Tathandlungen sei im Übrigen auf die Anklageschrift vom 12. Dezember 2019 (Urk. 34) und auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. B Standpunkt der Beschuldigten Die Beschuldigten bestreiten nicht, dass sie in der genannten Zeit und an den genannten Orten zusammen und mit der Privatklägerin unterwegs waren. Es werden auch gewisse der oben beschriebenen Handlungen konzediert, wie nachfolgend aufzuzeigen ist. Nachdem noch vor Vorinstanz die Unfreiwilligkeit der Handlungen der Privatklägerin im Wesentlichen bestritten wurde, räumten zumindest die Beschuldigten C._____ und B._____ an der Berufungsverhandlung ein, dass die Privatklägerin weder freiwillig mitkam noch die verschiedenen Handlungen aus freiem Willen vornahm (Urk. 210 S. 10, 14 ff., Urk. 211 S. 7 f.). Nach vormaligem Bestreiten liess die Beschuldigte B._____ die ihr im erstinstanzlichen Urteil angelasteten Delikte nicht mehr anfechten. Die Beschuldigten A._____ und C._____ weisen über weite Strecken die konkreten Tatbeiträge und damit einhergehend die unterstellte Mittäterschaft von sich. C Grundsätze der Beweiswürdigung

E. 2

Die Vorinstanz führte die Verfahren unter vier separaten Prozessnummern (DG190077, DG190078, DG190079, DG190080). Zum Verfahrensgang im Einzelnen ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellung der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 151 S. 9 ff.; Urk. 157/151 S. 10 ff.; Urk. 158/151 S. 9 ff.). Am 9. Juli 2020 fällte die Vorinstanz die eingangs aufgeführten Urteile.

E. 2.1

Die Vorinstanz wies die Schadenersatzforderung der Privatklägerin, welche unter diesem Titel insgesamt Fr. 800.00 geltend gemacht hatte (Urk. 152 S. 3), in der Höhe von Fr. 320.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 11. März 2019 ab, was unangefochten blieb. Im Umfang von Fr. 480.00 verwies sie die Privatklägerin auf den Zivilweg, was nur noch Gegenstand der Berufung der Beschuldigten A._____ ist. Sie verlangt auch in diesem Punkt eine Abweisung resp. eine Verweisung auf den Zivilweg (Urk. 152 S. 2 ff., Urk. 212 S. 3, 67).

E. 2.1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Zu berücksichtigen ist bei der Kostenverteilung der Anteil des gerichtlichen Aufwandes aufgrund der Parteianträge.

E. 2.1.2

Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrer Anschlussberufung hinsichtlich der Qualifikation als schwere Entführung sowie mit ihrem Antrag auf 7 Jahre Landesverweisung für die Beschuldigte A._____. Hinsichtlich der Sanktionen wurde ihr nur teilweise gefolgt.

E. 2.1.3

Die Beschuldigte A._____ unterliegt mit ihrem Antrag auf Freispruch vollumfänglich. Ebenso wenig dringt sie mit ihren weiteren Anträgen durch.

E. 2.1.4

Die Beschuldigte B._____ dringt mit ihrem Antrag betreffend Sanktion und interner Regressquotenregelung teilweise durch.

E. 2.1.5

Die Beschuldigte C._____ unterliegt im Schuldpunkt, betreffend die Sanktion und Zivilforderungen.

- 143 -

E. 2.1.6

Insgesamt rechtfertigt sich deshalb, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigungen und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, zu 8/20 der Beschuldigten A._____, zu 3/20 der Beschuldigten B._____ und zu 6/20 der Beschuldigten C._____ aufzuerlegen. Im Umfang von 3/20 sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2

Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 16 i.V.m. § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG; LS 211.11) auf Fr. 15'000.– festzulegen.

E. 2.3

Die Vorinstanz hat das Vorliegen einer qualifizierten Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 184 Abs. 3 StGB verneint und nur den Grundtatbestand als erfüllt erachtet. Auf dieser Grundlage hat sie als schwerstes Delikt die mehrfachen, gemeinsam begangenen sexuellen Nötigungen qualifiziert (Urk. 151 S. 115; Urk. 157/151 S. 115; Urk. 158/151 S. 109). Nach hiesiger Ansicht liegt hingegen eine qualifizierte Entführung vor. Der Strafraum für die schwerste Straftat ist daher neu zu bestimmen.

E. 2.3.1

Der amtliche Verteidiger der Beschuldigten A._____, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 23'526.25 geltend (Urk. 207). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung vom 24. März 2022 ist der amtliche Verteidiger mit pauschal Fr. 21'700.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

E. 2.3.2

Die amtliche Verteidigerin der Beschuldigten B._____, Rechtsanwältin lic. iur. X2._____, macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 14'694.60 geltend (Urk. 220). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung vom 24. März 2022 ist die amtliche Verteidigerin mit pauschal Fr. 12'800.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

E. 2.3.3

Der vom amtlichen Verteidiger der Beschuldigten C._____, Rechtsanwalt Dr. iur. X3._____, geltend gemachte Aufwand von Fr. 28'157.40 ist ausgewiesen (Urk. 216). Demgemäss ist der amtliche Verteidiger mit pauschal Fr. 28'200.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

E. 2.3.4

Der unentgeltliche Vertreter der Privatklägerin, Rechtsanwalt Dr. iur. Y2._____, macht einen Aufwand in der Höhe von Fr. 6'044.10 geltend (Urk. 223). Unter Berücksichtigung des Aufwands für die Berufungsverhandlung vom 24. März 2022 (inkl. Weg und Nachbesprechung) ist der unentgeltliche Vertreter der Privatklägerin mit pauschal Fr. 7'300.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

- 144 -

E. 2.3.5

Die Kosten der amtlichen Verteidigungen bzgl. der Beschuldigten A._____ und der Beschuldigten C._____ sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der beiden Beschuldigten bleibt bezüglich ihrer jeweiligen Verteidigungskosten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigung bzgl. der Beschuldigten B._____ sind zu 2/3 einstweilen und zu 1/3 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt bezüglich ihrer Verteidigungskosten im Umfang von 2/3 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft betreffend Aufhebung von Dispositiv- Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils wird in Bezug auf alle Beschuldigten nicht eingetreten. 2. Es wird festgestellt, dass

das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 9. Juli 2020 in Sachen der Beschuldigten A._____ wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. [...] 2. Vom Vorwurf des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird die Beschuldigte freigesprochen. 3.-7. [...] 8. Die nachfolgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. November 2019, beschlagnahmten Gegenstände werden der Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Verlangt die Beschuldigte die Gegenstände nicht innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils heraus, werden sie der zuständigen Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – Mobiltelefon Samsung 4, IMEI-Nummer 2 (A012'439'928);

- 145 - – Zubehör, externes CD/DVD-Laufwerk, enthaltend original Fahrschul CD (A012'439'951); – Mobiltelefon Samsung Galaxy 4 mini (A012'439'973); – Notebook, Acer Aspire (Seriennummer 3) (A012'439'984); – andere Datenträger, USB Memory Stick, SanDisk (A012'439'995); – Mobiltelefon Wiko Jerry (A012'440'005); – Mobiltelefon, Microsoft Lumis 535 (A012'449'005). 9. Der Schadenersatzanspruch in der Höhe von Fr. 320.– zuzüglich Zins zu 5 % seit 11. März 2019 der Privatklägerin wird abgewiesen. 10.-11. [...] 12. Die Entscheidungsbüher wird festgesetzt auf: Fr. 2'500.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 1'500.– Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 269.75 Auslagen (Gutachten) Fr. 1'550.50 Auslagen Fr. 420.– Auslagen Polizei Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand inkl. MWST (Privatklägerin), wovon Fr. 2'813.66 inkl. MWST Fr. 7'190.025 bereits ausbezahlt wurden wurden Fr. 46'827.75 Amtliche Verteidigungskosten inkl. MWST Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 13. [...] 14. (Mitteilungen) 15. (Rechtsmittel)" 3. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 9. Juli 2020 in Sachen der Beschuldigten B._____ wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt:

- 146 -

E. 2.4

Liegen bei einer Freiheitsberaubung oder Entführung erschwerende Umstände vor, so lautet der Strafrahmen nicht bloss – wie in Art. 183 StGB für den Grundtatbestand vorgesehen – auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, sondern auf Freiheitsstrafe von einem bis 20 Jahren (Art. 184 i. V. m. Art. 40 Abs. 2; BSK Delnon/Rüdy, Art. 184 N 26). Der Straftatbestand der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB sieht einen Strafrahmen bis zu zehn Jahren vor. Im Rahmen gemeinsamer Begehung dieses Delikts im Sinne von Art. 200 StGB kann die Strafe erhöht werden, wobei diese das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten darf und das Gericht an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden ist. Damit wäre eine Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren möglich. Es ist daher – mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 81 S. 17) – von der qualifizierten Entführung als schwerstes Delikt auszugehen und deshalb zunächst für diese eine Einsatzstrafe festzulegen.

E. 2.5

Mit Blick auf den Strafrahmen ist festzuhalten, dass keine Straf- milderungsgründe auszumachen sind. Strafschärfungsgründe (mehrfache Tatbe- gehung) führen mangels aussergewöhnlicher Umstände nicht dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafrahmens zu verlassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen). Sie sind aber straf erhöhend zu berücksichtigen.

E. 2.6

Unter Verweis auf die bereits ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz zur konkreten Strafzumessung (Urk. 151 S. 119 ff.; Urk. 157/151 S. 119 ff.; Urk. 158/151 S. 113) wird nachfolgend zuerst das objektive Tatverschulden für alle Beschuldigten gemeinsam bestimmt, soweit nicht relevante Abweichungen unter den Mittäterinnen auszumachen sind. Auf die individuellen Aspekte ist im

- 116 - Rahmen der subjektiven Tatschwere einzugehen. Hernach sind die Täterkomponenten zu gewichten. 3. Konkrete Strafzumessung

E. 2.7

Die Privatklägerin wurde um ca. 23:00 Uhr des 10. März 2019 an ihrem Arbeitsort in eine Falle gelockt. Für das geplante Treffen wurde zunächst ihr Vertrauen in die Freundschaft mit B._____ missbraucht. Dann wurde sie mit Drohungen, Beschimpfungen und körperlichen Übergriffen gegen ihren klar bekundeten Willen in das Auto verfrachtet, in welchem sie zu sechst während rund zwei Stunden bis zum Aussteigen der vormaligen Beschuldigten F._____ um 01:00 Uhr auf engstem Raum unter ständigen Beleidigungen und mit Androhung weiteren Übels aushalten musste. Zweimal wurde ein Wald aufgesucht. Bereits diese erste Phase im Auto führte für die Privatklägerin aufgrund der Übermacht und der gezeigten

- 105 - Bösartigkeit der im Gruppenverbund auftretenden Beschuldigten zu einer schier ausweglosen Situation. Die zweite Phase zeichnete sich durch eine Zunahme von Erniedrigungen aus. Insbesondere in der Wohnung der Beschuldigten C._____ wurde der Privatklägerin über Stunden in sehr herabsetzender und immer quälender Art unnötiges Leid angetan und wurde sie für abartige Handlungen missbraucht. Unnötig war das Verhalten insbesondere, weil sich die Privatklägerin für ihre Gefährdungsmeldung bei der KESB bereits zu Beginn des Abends entschuldigt hatte und damit das ursprünglich geplante Vorhaben, dass die Privatklägerin hätte zur Rede gestellt werden sollen, erfüllt war. Dies reichte den Beschuldigten offenbar nicht, indem sie die Privatklägerin über mehrere Stunden grösster Demütigung aussetzten und sie zur Projektionsfläche sadistischer Ideen und zur reinen Unterhaltung missbrauchten (wie beispielsweise durch Tritt in den Rücken, Schlägen, Ohrenfeigen und Haareziehen, Drohung zum Verschleppen nach Italien zur Ausübung der Prostitution, Befehl zum Massieren und Küssen der Füsse, Befehl zum Essen von gläsernen Dekorationssteinchen, Besprechung/Androhung von Kotschlucken). Ebenso bösartig und schmachvoll war es schliesslich, dass die Beschuldigten die Privatklägerin am Morgen des 11. März 2019 um 07:35 Uhr nach Wegnahme von Mobiltelefon und Handtasche auf einem Parkplatz aussetzten. In der Gesamtbetrachtung wurde der Privatklägerin in diesen rund acht Stunden grosses und unnötiges Leid angetan. Die lange Zeit in der Gewalt der Beschuldigten mit wiederholenden quälenden Übergriffen war für die Privatklägerin in besonderem Masse belastend und unerträglich, was das Handeln der Beschuldigten als grausam im Sinne von Art. 184 StGB qualifiziert. Da die Freiheitsberaubung wie gesagt durch die Entführung konsumiert wird, sind die Beschuldigten im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 184 Abs. 1 und 3 StGB schuldig zu sprechen. 3. Mehrfache, gemeinsam begangene sexuelle Nötigung

- 106 -

E. 3

Gegen die am 9. Juli 2020 mündlich eröffneten Urteile meldeten die Beschuldigten A._____, B._____ und C._____ rechtzeitig Berufung an (Urk. 107; Urk. 108; Urk. 110).

Die Beschuldigte D._____ akzeptierte den Entscheid der Vorinstanz inklusive der Vorwürfe gemäss Nachtragsanklage u.a. zum Nachteil einer weiteren Privatklägerin (Urk. 134/2; Urk. 35).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die Beschuldigten verpflichtet, der Privatklägerin eine Genugtuung von je Fr. 6'250.–, solidarisch haftend für den Gesamtbetrag von Fr. 25'000.–, zuzüglich Zins zu 5 % seit 11. März 2019 zu bezahlen (Urk. 151 S. 142 ff.; Urk. 157/151 S. 136 ff.; Urk. 158/151 S.130 ff.).

E. 3.1.1

Objektives Tatverschulden Geschütztes Rechtsgut ist die körperliche Fortbewegungsfreiheit, ein Grundrecht der persönlichen Freiheit i.S.v. Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 5 EMRK. Dieses wurde von den Beschuldigten massiv verletzt. Sie missbrauchten das Vertrauen der Privatklägerin in die Freundschaft mit der Beschuldigten B._____, um sie in eine Falle zu locken. Auf dem Parkplatz vor ihrem Arbeitsort wurde die Privatklägerin nachts um 23 Uhr, in der Annahme, man verbringe noch eine entspannte Zeit im Ausgang, vordergründig von den Beschuldigten B._____ und F._____ in Empfang genommen, aber sogleich aus dem Hinterhalt von den übrigen drei Beschuldigten überrumpelt und unter Anwendung von leichter körperlicher Gewalt und Drohungen ins Auto verfrachtet. Dort sass die Privatklägerin während über zwei Stunden Fahrt und Zwischenstopps in zwei Wäldern und an der Tankstelle auf engstem Raum unter wiederkehrenden Erniedrigungen und Beschimpfungen der Beschuldigten, denen sie sich in grosser Überzahl von zunächst fünf und hernach vier Personen gegenüber sah, fest. Das Vorgehen war hinterhältig und heimtückisch, die List allerdings tatbestandsimmanent. Die weiteren Stunden in der Wohnung der Beschuldigten C._____ waren geprägt von fortlaufenden weiteren Erniedrigungen und Beschimpfungen, wodurch die Privatklägerin auch in ihrer Persönlichkeit unnötig und böswillig stark verletzt wurde. Die Beschuldigten erteilten der Privatklägerin sodann immer wieder Anweisungen zu Verhaltensweisen und Handlungen, um sie zu erniedrigen. Die Freiheitsberaubung dauerte mit rund 8.5 Stunden sehr lange. Sie endete durch das Aussetzen der Privatklägerin auf einem öffentlichen Parkplatz ohne Verständigungsmöglichkeiten. Über die langen Stunden der Freiheitsbeschränkung steigerten sich die Beschuldigten in ihrer Bösartigkeit. Allerdings kam es dabei nicht zu schweren körperlichen Übergriffen (welche nicht

- 117 - separat beurteilt werden). Die Privatklägerin war in der Wohnung auch nicht ganz der Fortbewegungsfreiheit beraubt, es wurden ihr auch gewisse (Rauch-)Pausen gewährt. Im Vergleich zu allen denkbar möglichen Varianten einer qualifizierten Freiheitsberaubung und Entführung ist das objektive Verschulden im untersten Bereich des Strafrahmens (von bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe) anzusiedeln. 3.1.2.1. Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten A._____ Die Beschuldigte A._____ erklärte in der Untersuchung, sie habe vor einem Jahr gehört, dass die Beschuldigte C._____ die Privatklägerin treffen, ihre Haare schneiden und sie schlagen wolle. Sie habe das Gespräch zwischen ihrer Schwester [der Beschuldigten D._____] und der Beschuldigten C._____ mitbekommen. Sie habe ihre Schwester davon überzeugen können, nicht mitzumachen, da es nicht ihr Problem sei (Urk. D1/5/3 S. 4). Entgegen dieser ersten Einschätzung beteiligte sich die Beschuldigte A._____ ein Jahr später im Rahmen der heute zu beurteilenden Taten aktiv und mit Vorsatz. Sie zeigte sich im Verlauf des Abends mit fortentwickelten Ideen zur Erniedrigung immer

mehr als treibende Kraft. Ohne erkennbaren Grund quälte und demütigte sie die Privatklägerin. Sie hatte keinen Bezug zur Beschuldigten C._____, die sich ihrerseits rächen wollte für die Gefährdungsmeldung der Privatklägerin. Die Beschuldigte A._____ wurde nicht nur von der Privatklägerin, sondern auch von den Beschuldigten C._____ und B._____ als Anführerin erlebt. Sie kannte keine Hemmungen in der Tatausführung und offenbarte eine hohe kriminelle Energie. 3.1.2.2. Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten B._____ Die Beschuldigte B._____ stellte den Kontakt zur Privatklägerin her und organisierte das Treffen, bei dem es zur Entführung kam. Sie missbrauchte die Freundschaft zur Privatklägerin, indem sie deren Vertrauen ausnutzte und sie in eine Falle lockte, im Wissen darum, dass diese geschlagen und zur Rede gestellt würde. Sie handelte mit Vorsatz und trug die weiteren Handlungen mit, wenn auch in einer nicht dominanten Rolle. Sie handelte wohl aus falsch verstandener Solidarität mit der Beschuldigten C._____, zeigte aber nicht die gleiche kriminelle

- 118 - Energie wie diese oder die Beschuldigte A._____. Die objektive Tatschwere relativiert sich dadurch etwas. 3.1.2.3. Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten C._____ Die Beschuldigte C._____ war quasi die geistige Urheberin dieser Tat, welcher sich die übrigen Beschuldigten anschlossen. Aufgrund einer persönlich erlittenen Schmähung und Verunglimpfung nahm sie nach einem Jahr in Selbstjustiz Vergeltung an der Verleumderin – wie sie die Privatklägerin bezeichnete. Sie plante diese Vergeltung mit fünf, letztlich vier Gefährtinnen, um die Missetäterin zur Rede zu stellen. Dies war, wie die Verteidigung selber einräumt, eine von langer Hand geplante Strafaktion (Urk. 84 S. 44). Es war – als Direktbetroffene der Gefährdungsmeldung der Privatklägerin bei der KESB – ihre Idee, sich an der Privatklägerin für deren Verpetzen bei der KESB zu rächen. Diesen Plan mit einer Übermacht von Personen und langem Gefangenhalten umzusetzen, erscheint damit äusserst niederträchtig. Die offenbarte kriminelle Energie war beträchtlich. Sie handelte aus Rache und in Selbstjustiz und trug den aus dem Ruder gelaufenen Vergeltungsplan mit. Dieses verwerfliche Motiv wirkt sich strafe erhöhend aus, so dass ihr Verschulden subjektiv ähnlich wie jenes von A._____ zu gewichten ist.

E. 3.1.3

Zwischenfazit Tatverschulden betreffend qualifizierte Entführung Unter Berücksichtigung der dargelegten objektiven und subjektiven Tat- elemente und in Nachachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und Gleichmässigkeit der Verschuldensgewichtung der Mittäterinnen, ist bei den Beschuldigten A._____ und C._____ bei der qualifizierten Entführung von einem eher leichten Verschulden auszugehen, was bei einem Strafrahmen von 1- 20 Jahren eine hypothetische Einsatzstrafe von drei Jahren bzw. 36 Monaten rechtfertigt. Das Verschulden der Beschuldigten B._____ ist im Rahmen dieses schweren Falls als leicht zu qualifizieren. Die tatbezogene Einsatzstrafe ist bei der Beschuldigten B._____ auf zwei Jahre bzw. 24 Monate festzulegen.

- 119 -

E. 3.2

Die Privatklägerin, welche vor Vorinstanz eine Genugtuung von Fr. 30'000.00 verlangt hatte (Urk. 82 S. 3), hat diese Regelung akzeptiert.

E. 3.2.1

Objektives Tatverschulden Geschütztes Rechtsgut ist hier die sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Integrität. Mit den Anweisungen der Beschuldigten zur Vornahme von autoerotischen Handlungen der Privatklägerin unter Gelächter und mit Filmaufnahmen bzw. mit der Unterstützung dazu wurde dieses Rechtsgut erheblich und mehrfach verletzt, wobei sich eine Steigerung der Drucksituation durch immer abartigere Befehle zeigte. Als schwerster Übergriff ist mit der Vorinstanz (Urk. 151 S. 120) das Einführen des Dildos in den Anus der Privatklägerin zu gewichten. Die Art und Weise des Vorgehens war für die Privatklägerin demütigend, schmerzhaft und daher insgesamt skrupellos. Die Beschuldigten nahmen damit auch weitergehende Gesundheitsschäden der Privatklägerin in Kauf. Das Verschulden ist in objektiver Hinsicht isoliert betrachtet – im Vergleich mit Varianten in zeitlicher Hinsicht, Häufigkeit und Intensität der Übergriffe und im Rahmen der gemeinsamen Begehung, die bereits einen Strafschärfungsgrund darstellt – allerdings noch im untersten Drittel einzureihen.

3.2.2.1. Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten A._____ In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass die Beschuldigte A._____ vorsätzlich handelte. Sie hatte auch hier die Hauptrolle inne. Sie war die treibende Kraft und diejenige Beschuldigte, die der Privatklägerin den Dildo schmerzhaft in den Anus rampte und mit dieser Handlung dem sexuellen Missbrauch eine neue Dimension hinzufügte. Sie hatte selber keinen Grund zur Rache. Sie missbrauchte die Privatklägerin aus egoistischem Motiv, nämlich für sadistisch motivierte Sexspiele.

3.2.2.2. Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten B._____ Die Beschuldigte B._____ legte zwar nicht selber Hand an, war aber zugegen und unterstützte dadurch und mit Anweisungen die Tatumsatzung fortlaufend. Dass es sich bei der Privatklägerin um eine Freundin von ihr handelte, macht die-

- 120 - sen Missbrauch besonders verwerflich. Auch hier war wohl falsch verstandene Solidarität gegenüber ihrer anderen Freundin C._____ Antrieb fürs Mitmachen.

3.2.2.3. Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten C._____ Die Beschuldigte C._____ legte ebenfalls nicht Hand an. Sie leistete aber einen wesentlichen Beitrag für die Übergriffe, indem sie ihre Wohnung und ihren Dildo für die Handlungen zur Verfügung stellte. Sie handelte mit Vorsatz und aus rachsüchtiger Motivation. Sie gab Anweisungen und trug so zur Umsetzung des immer weiter entwickelten und immer erniedrigenderen Vergeltungsplans bei.

E. 3.2.3

Zwischenfazit betreffend Tatverschulden für die mehrfache, gemeinsam begangene sexuelle Nötigung Die sexuelle Nötigung betreffend das Einführen des Dildos in den Anus der Privatklägerin wiegt am schwersten, wohingegen die weiteren sexuellen Nötigungen, namentlich die Präsentation der nackten Privatklägerin, die geforderte Selbstbefriedigung der Privatklägerin mit den Händen und unter Zuhilfenahme des Dildos und das Ablecken des mit Mayonnaise bestrichenen Dildos durch die Privatklägerin als zwar ekelerregend und sehr demütigend, aber dennoch weniger schwerwiegend zu gewichten sind. Im Rahmen der gemeinsamen Begehung, was bereits eine Strafschärfung bis zu möglichen 15 Jahren Freiheitsstrafe impliziert, ist das Verschulden tatbezogen bei der Beschuldigten A._____ als noch leicht zu gewichten. Der Vorinstanz kann diesbezüglich somit nicht gefolgt werden, wenn sie insgesamt von einem erheblichen Tatverschulden spricht und dafür (nur) 36 Monate festlegt (Urk. 151 S. 121), korreliert die begriffliche Verschuldungsgewichtung so doch nicht mit der Zahl der ermittelten Monate. Angemessen erscheinen hier 24 Monate. Das im Vergleich der Mittäterinnen in der Gesamtbetrachtung leichte Verschulden der Beschuldigten B._____ führt zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, das eher leichte

Verschulden der Beschuldigten C._____ zu 18 Monaten Freiheitsstrafe.

- 121 -

E. 3.3

Die Beschuldigte A._____ beantragt im Berufungsverfahren eine Ab- weisung des Genugtuungsbegehrens der Privatklägerin resp. eine Verweisung auf den Zivilweg (Urk. 212 S. 3). Im erstinstanzlichen Plädoyer äusserte sich der Verteidiger hierzu vor dem Hintergrund des beantragten Freispruchs nicht und beschränkte seine Ausführungen für den Eventualfall auf die Themen Anrechnung erstandener Hafttage und Ersatzmassnahme (Urk. 86 S. 52). Im Berufungsverfah- ren begründete er seine Anträge insofern, als diese die Folge seiner Anträge auf Einstellung des Verfahrens resp. auf Freispruch der Beschuldigten seien (Urk. 212 S. 67).

- 138 -

E. 3.3.1

Objektives Tatverschulden Mit den Videoaufnahmen der nackten Privatklägerin in der Dusche und beim Präsentieren mit vulgären und selbsterniedrigenden Aussagen und Handlungen missachteten die Beschuldigten die geschützte Privatsphäre der Privatklägerin erheblich. Sie stellten die Privatklägerin bloss, nützten ihre Wehrlosigkeit aus und machten sie zum Gespött. Die konkreten Aufnahmen waren schon fast porno- grafischen Inhalts, was für die Privatklägerin besonders demütigend ist. Sie stand auch unter ständiger Angst, dass diese Aufnahme veröffentlicht werden könnten. Objektiv ist aber von einem noch leichten Tatverschulden auszugehen. 3.3.2.1. Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten

A._____ Die Beschuldigte erteilte Anweisungen, wirkte dadurch an den Aufnahmen mit und übte so ihre Machtposition gegenüber der unterlegenen Privatklägerin weiter aus. Sie handelte vorsätzlich und aus egoistischen Motiven der Selbstbe- lustigung. 3.3.2.2.

Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten B._____ Auch die Beschuldigte B._____ verfolgte das Ziel eines fiesen Umgangs mit der Privatklägerin. Sie trug vorsätzlich dazu bei, dass die Aufnahmen im Gruppen- verband eine Gegenwehr der Privatklägerin ausschloss. 3.3.2.3. Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten C._____

Betreffend die subjektive Tatschwere kann festgehalten werden, dass die Beschuldigte C._____ die Initiantin der Aufnahme der sich duschenden Privatklägerin war. Sie war denn auch die Einzige, die die Privatklägerin in dieser Situation filmte. Der Beweggrund und das Ziel der Aufnahme, ein Druckmittel gegen die Privatklägerin zu haben, falls diese eine Strafanzeige gegen die Beschuldigten aufgrund der nächtlichen Übergriffe erstatte, ist niederträchtig und zeugt wiederum von einer bemerkenswerten kriminellen Energie. Betreffend die

- 122 - Aufnahme der Präsentation der nackten Privatklägerin verfolgte die Beschuldigte ebenfalls das Ziel, die Privatklägerin möglichst zu erniedrigen. Die Anweisungen erfolgten spontan, aber die Beschuldigte C._____ handelte wie ihre Kolleginnen vorsätzlich, besonders rachelustig und in Selbstjustiz. Auch wenn sie als Direktbetroffene durch das Verhalten der Privatklägerin bzw. die Gefährdungsmeldung bei der KESB tief gekränkt worden war, rechtfertigt sich ihr Vorgehen keinesfalls.

E. 3.3.3

Zwischenfazit Tatverschulden Verletzung des Geheim- und Privat- bereichs durch Aufnahmegeräte Das tatbezogene Verschulden fällt hier insgesamt inetwa gleich aus. Verschuldensrelativierende Aspekte in subjektiver Hinsicht sind nicht auszu- machen.

Insgesamt ist allseits von einem leichten Verschulden auszugehen und die hypothetische Einsatzstrafe für alle drei Beschuldigten auf drei Monate bzw. 90 Tagessätze festzulegen.

E. 3.4

Die Beschuldigte B._____ beantragt, es sei Vormerk zu nehmen, dass sie das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin im Umfange von CHF 5'000.-- anerkannt und diesen Betrag bereits bezahlt habe. Im Übrigen sei das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin abzuweisen. Sodann sei festzulegen, dass die Beschuldigten die vom Gericht festgelegte Genugtuung im Innenverhältnis nach folgenden Quoten zu tragen hätten: A._____: 1/2; C._____: 1/4; D._____: 5/8; B._____: 3/8. Zudem sei festzulegen, dass ihr – der Beschuldigten B._____ – im den gesamten zugesprochenen Genugtuungsbetrag 3/8 übersteigenden Betrag ein Regressrecht gegen A._____, C._____ und D._____ zustehe (Urk. 217 S. 1). Diesen Antrag stellte sie bereits vor Vorinstanz. Zur Begründung machte sie damals wie heute geltend, die Regel der Solidarhaftung mache keinen Unterschied zwischen den Rollen und dem Verschulden der einzelnen Beteiligten. Daher könne die aus dem angeklagten Ereignis resultierende Genugtuung – diese Basisgenugtuung ohne die vorher genannten exzessiven Handlungen – auch nicht nach Quoten unter den einzelnen Beschuldigten verteilt werden. Anders verhalte es sich bezüglich der exzessiven Handlungen der Beschuldigten A._____ und denjenigen Umständen, bei welchen der Kausalzusammenhang fehle. Hier seien entsprechende Quoten vom Gericht festzulegen. Ebenfalls habe das Gericht gestützt auf Art. 50 Abs. 2 OR festzulegen, in welchem Umfang die Beschuldigten je Regress gegeneinander nehmen könnten. Angesichts des Umstandes, dass sie – die Beschuldigte B._____ – vorliegend unbestrittenermassen das geringste Verschulden treffe, seien die jeweiligen Anteile gemäss den gestellten Anträgen festzulegen (Urk. 90 S. 37 f., Urk. 217 S. 13).

E. 3.4.1

Tatverschulden in objektiver Hinsicht Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigten der Privatklägerin das Portemonnaie und das Mobiltelefon wegnahmen und letztendlich in einem Abteil eines Eisenbahnwagens deponierten. Die Entziehung der Gegenstände erfolgte dabei wiederum in Ausnützung der wehrlosen Situation, in der sich die Privatklägerin befand, und zur Kontrolle ihrer im Gerät gespeicherten Kontakte und Konversationen. Dass sich die Dauer der Sachentziehung dabei in Grenzen hielt, so die Vorinstanz, war nicht auf das Verhalten der Beschuldigten zurückzuführen. Die objektive Tatschwere kann aber als insgesamt leicht veranschlagt werden.

E. 3.4.2

Tatverschulden in subjektiver Hinsicht

E. 3.4.2.1

Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten A._____

- 123 - Zur subjektiven Tatschwere ist auszuführen, dass die Beschuldigte A._____ keine grossen Anstrengungen unternehmen musste, um der Privatklägerin die Gegenstände zu entziehen. Letztere sah sich ja der Übermacht der Täterinnen ausgesetzt. Betreffend die Entziehung des Portemonnaies sowie des Mobiltelefons ist kein persönliches Motiv der Beschuldigten ersichtlich, ausser die Betsung bzw. das Ausnützen der dadurch ausgelieferten Privatklägerin, von der sie wussten, dass sie auf einem Parkplatz ohne

Kommunikationsmöglichkeit ausge- setzt würde.

E. 3.4.2.2

Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten B._____ Zur subjektiven Tatschwere kann auf das bei A._____ Gesagte verwiesen werden.

E. 3.4.2.3

Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten C._____ Das Verschulden der Beschuldigten C._____ ist unter diesem Titel gleich zu gewichten.

E. 3.4.3

Zwischenfazit Tatverschulden Sachentziehung Das Verschulden ist hier insgesamt als leicht zu qualifizieren. Im Strafrah- men von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erweist sich für sämtli- che Beschuldigten eine hypothetische Einsatzstrafe von einem Monat bzw. 30 Tagessätzen als angemessen.

E. 3.5

Die Beschuldigte C._____ liess vor Vorinstanz durch ihren damaligen Verteidiger geltend machen, eine Entschädigung für erlittene immaterielle Unbill sei dem Grundsatz nach nachvollziehbar, aber bestimmt nicht in der geforderten Höhe von Fr. 30'000.00. Die konkrete Höhe stellte er unter Hinweis auf den Grundsatz ex aequo et bono ins Ermessen des Gerichts (Urk. 84 S. 51). An der Berufungsverhandlung monierte der neue Verteidiger ebenfalls, die von der

- 139 - Vorinstanz festgesetzte Genugtuungssumme sei massiv übersetzt. Abgesehen vom analen Einführen des Dildos seien der Privatklägerin keine körperlichen Schmerzen zugefügt worden, die Entführung habe verhältnismässig kurz gedauert und Sachbeschädigung sowie Sachentziehung rechtfertigten überhaupt keine Genugtuung. Eine solche sei bei maximal Fr. 12'000.- anzusetzen, was für die Beschuldigte C._____ einen Anteil von Fr. 3'000.- zur Folge hätte (Urk. 213 S. 26 f.).

E. 3.5.1

Tatverschulden in objektiver Hinsicht Die Beschuldigten entfernten durch Abreissen und Abtrennen mit dem Messer die Haarverlängerungen der Privatklägerin. Dadurch wurden diese Extensions beschädigt. Der Schaden hält sich in Grenzen. Das Verschulden ist in objektiver Hinsicht im untersten Drittel anzusiedeln.

- 124 -

E. 3.5.2

Tatverschulden in subjektiver Hinsicht

E. 3.5.2.1

Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten A._____ Die Beschuldigte A._____ war wiederum in einer Hauptrolle aktiv. Sie han- delte vorsätzlich. Sie nahm die Haare selber ab. Die Aktion diente der Abstrafung und Erniedrigung der Privatklägerin, ohne dass die Beschuldigte A._____ dafür ein Motiv hatte. Es bleibt das blossе sadistische Vergnügen und damit eine ver- werfliche Gesinnung.

E. 3.5.2.2

Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten B._____ Zur subjektiven Tatschwere ist auszuführen, dass die Beschuldigte B._____ bei der Haarentfernung bei der Privatklägerin ebenfalls selber Hand anlegte. Auch diese Handlung erfolgte unter dem Titel der "Abstrafung". Die Beschuldigte wollte dies und wusste auch um die damit verbundenen Schmerzen, die Demütigung und den materiellen Schaden der Privatklägerin.

E. 3.5.2.3

Subjektives Tatverschulden der Beschuldigten C._____ Gerade die Beschuldigte C._____ wollte ja die Abstrafung der Privatklägerin als Verpetzerin bei der KESB. Sie legte zwar nicht selber Hand an, aber sie unterstützte das Vorgehen durch ihre physische Präsenz und die dadurch verursachte Drucksituation auf die Privatklägerin. Auch sie handelte vorsätzlich.

E. 3.5.3

Zwischenfazit Tatverschulden Sachbeschädigung Das Verschulden ist hier insgesamt als leicht zu qualifizieren. Im Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erweist sich in der Gesamtbetrachtung für die Beschuldigte A._____ mit einem etwas höheren Verschulden eine hypothetische Einsatzstrafe von 4 Monaten bzw. 120 Tagessätzen als angemessen, für die Beschuldigten B._____ von 3 Monaten bzw. 90 Tagessätzen und für die Beschuldigte C._____ von 2 Monaten bzw. 60 Tagessätzen.

- 125 -

E. 3.6

Fazit Tatkomponenten

E. 3.6.1

Übersicht Zusammengefasst ergeben sich aus den vorstehenden Ausführungen die folgenden – vorerst isoliert betrachteten – Einsatzstrafen für die qualifizierte Entführung und die hypothetischen Strafen für die weiteren Delikte (jeweils in Monaten ausgedrückt; über die Strafart ist in einem späteren Schritt zu entscheiden). Beschuldigte Person A._____ B._____ C._____ Qualifizierte Entführung (Einsatzstrafe) 36 24 36 Mehrfache, gemeinsam begangene sexuelle 24 12 18 Nötigung Mehrfache Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmen Sachentziehung 1 1 1 Sachbeschädigung 4 3 2

E. 3.7

Täterkomponenten

E. 3.7.1

Beschuldigte A._____

E. 3.7.1.1

Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse und den Werdegang der Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden, ebenso auf die daraus geschlossene leichte Strafempfindlichkeit (Urk. 151 S. 127 f.).

E. 3.7.1.2

Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden die folgenden aktuellen bzw. veränderten Verhältnisse geltend gemacht: Die Beschuldigte ist mittlerweile wieder verheiratet. Der Ehemann lebt jedoch in Deutschland, weil ein Familiennachzug in die Schweiz aufgrund

des vorliegenden laufenden Verfahrens nicht möglich sei (Urk. 209 S. 2 und 5). Die Beschuldigte A._____ ist nach wie vor arbeitslos und von der Sozialhilfe abhängig. Die Kinderalimente werden von der

- 126 - Gemeinde bevorschusst (Urk. 209 S. 5). Die Schulden in der Höhe von nach wie vor ca. Fr. 20'000.– bezahle sie so gut es geht in Raten ab (Urk. 209 S. 7).

E. 3.7.1.3

Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben ergibt sich nichts Neues, was für die Strafzumessung noch relevant wäre.

E. 3.7.1.4

Die Beschuldigte zeigte sich auch im Berufungsverfahren nicht geständig, was sich allerdings neutral auswirkt.

E. 3.7.1.5

Die Beschuldigte ist vorbestraft, was sich leicht straf erhöhend auswirkt. So wurde sie von der Staatsanwaltschaft AI._____ am 19. August 2016 wegen einfacher Körperverletzung, mehrfacher Beschimpfung und Drohung mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.00 bei einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von Fr. 600.00 verurteilt (Urk. 190).

E. 3.7.1.6

Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II und Art. 5 StPO geregelte Beschleunigungsgebot war in Anbetracht des Umfangs des Verfahrens mit ursprünglich fünf Beschuldigten bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht verletzt, wie die Vorinstanz zutreffend schloss (Urk. 151 S. 128). Jedoch ist festzuhalten, dass das ausgefertigte erstinstanzliche Urteil vom 9. Juli 2020 erst am 11. Februar 2021 bei der Berufungsinstanz einging (Urk. 151 S. 1) und die hiesige Berufungsverhandlung auf den 23./24. März 2022 angesetzt werden konnte. Trotz schwerer Tatvorwürfe, mehrerer Beschuldigter und erheblichen Aktenumfangs ist aufgrund der doch langen Zeitspanne seit dem erstinstanzlichen Urteil das Beschleunigungsverbot als in gewisser Masse verletzt anzusehen, was gering strafmindernd zu berücksichtigen ist.

E. 3.7.1.7

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. 151 S. 128 f.) kann die intensive vorverurteilende Medienberichterstattung nicht ausser Acht gelassen werden. Gerade im Artikel des AK._____ vom 25. Mai 2020 (Urk. D1/58/2) wird der den Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt reisserisch und teils in unzutreffendem Kontext dargelegt. Die Unschuldsvermutung wird darin nicht erwähnt. Die Beeinträchtigung der Beschuldigten A._____ geht deshalb über die

- 127 - normalerweise mit einem Strafverfahren verbundenen Unannehmlichkeiten durch mediale Berichterstattungen hinaus, was ebenfalls gering strafmindernd zu berücksichtigen ist.

E. 3.7.1.8

Insgesamt rechtfertigen die Täterkomponenten bei der Beschuldigten A._____ eine leichte Strafminderung im Umfang von 5 Monaten.

E. 3.7.2

Beschuldigte B. _____

E. 3.7.2.1

Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse und den Werdegang der Beschuldigten B. _____ korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden, ebenso auf die daraus geschlossene sehr leichte Strafminderung (Urk. 157/151 S. 127).

E. 3.7.2.2

Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde bezüglich der persönlichen Verhältnisse ergänzt, dass die Beschuldigte B. _____ nach wie vor bei AJ. _____ angestellt ist, neu in einer Filiale in Sie sei seit einem Jahr in einer Beziehung und wohne mit ihrem Partner zusammen. Von ihren früheren Kollegen und Kolleginnen habe sie sich distanziert. Sie habe nun ihren Freund, arbeite gerne und mache eine Therapie, die ihr "recht viel" geholfen habe (Urk. 211 S. 3).

E. 3.7.2.3

Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben ergibt sich nichts Neues, das für die Strafzumessung noch relevant wäre.

E. 3.7.2.4

Die Beschuldigte B. _____ weist keine Vorstrafen auf (Urk. 191), was neutral ausfällt.

E. 3.7.2.5

Bezüglich Nachtatverhalten ist zu bemerken, dass die Beschuldigte B. _____ einerseits im Wesentlichen bereits von Anfang an geständig war. Zudem zeigte sie ehrliche Einsicht und Reue. Dabei blieb es nicht nur bei einem Lippenbekenntnis. Sie entschuldigte sich bei der Privatklägerin. Ihrer Reue und Entschuldigung sind auch Taten gefolgt. So hat sie mit der Privatklägerin eine Vereinbarung geschlossen und sich darin zur Leistung einer Geldzahlung von Fr. 5'000.00 verpflichtet. Die Raten hat die Beschuldigte B. _____ inzwischen voll-

- 128 - ständig abbezahlt (Urk. 91/9, Urk. 211 S. 10). Diese Aspekte wirken sich stark strafmindernd aus.

E. 3.7.2.6

Bezüglich Beschleunigungsgebot und Vorverurteilung durch die mediale Berichterstattung kann auf obige Erwägungen verwiesen werden (Ziff. V./3.7.1.6. f.). Der Beschuldigten B. _____ ist diesbezüglich somit ebenfalls je eine geringe Strafminderung zuzubilligen.

E. 3.7.2.7

Insgesamt rechtfertigen die Täterkomponenten bei der Beschuldigten B. _____ eine Strafminderung im Umfang von 14 Monaten.

E. 3.7.3

Beschuldigte C. _____

E. 3.7.3.1

Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse und den Werdegang der Beschuldigten C. _____ korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden. Allerdings kann der Beschuldigten C. _____ gemäss hiesiger Ansicht eine leichte Strafempfindlichkeit aufgrund ihrer Epilepsie-Erkrankung zugestanden werden, auch wenn es ihr diesbezüglich offenbar

momentan besser geht (Urk. 158/151 S. 120 ff., Urk. 210 S. 3).

E. 3.7.3.2

Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden die folgenden aktuellen Verhältnisse geltend gemacht: Die Beschuldigte C._____ ist derzeit zu einem 50 %-Pensum bei AJ._____ angestellt und bezieht daneben eine 50 % IV-Rente (Urk. 210 S. 2 f.). Sie hat einen Freund, mit dem sie jedoch nicht zusammenlebt (Urk. 210 S. 2). Mit ihrem Ex-Mann teilt sie sich die Obhut und das Sorgerecht über den gemeinsamen Sohn Q._____ (Urk. 210 S. 4). Die Beschuldigte befindet sich seit Anfang 2021 in regelmässiger psychiatrischer Behandlung (Urk. 215/2).

E. 3.7.3.3

Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben ergibt sich nichts Neues, was für die Strafzumessung noch relevant wäre.

E. 3.7.3.4

Die Beschuldigte C._____ weist keine Vorstrafen auf (Urk. 192), was neutral ausfällt.

- 129 -

E. 3.7.3.5

Bezüglich Nachtatverhalten ist zu bemerken, dass die Beschuldigte C._____ über weite Strecken geständig war, allerdings erst im späteren Verlauf der Untersuchung und vor allem am Schluss vor Vorinstanz und schliesslich vor Berufungsinstanz. Auch zeigte sie durchaus eine gewisse Einsicht in das Unrecht ihrer Taten. Diese Aspekte wirken sich strafmindernd aus.

E. 3.7.3.6

Bezüglich Beschleunigungsgebot kann grundsätzlich auf obige Erwägungen verwiesen werden (Ziff. V./3.7.1.6.). Der Beschuldigten C._____ ist diesbezüglich somit ebenfalls eine geringe Strafminderung zuzubilligen.

E. 3.7.3.7

Zum Argument einer Vorverurteilung durch die mediale Bericht- erstattung ist bezüglich der Beschuldigten C._____ anzumerken, dass diese sel- ber an "AK._____ch" gelangte und sich interviewen liess (vgl. Urk. D1/58/3), wo- mit eine Strafminderung aufgrund einer allfälligen Vorverurteilung in Übereinstim- mung mit der Vorinstanz ausgeschlossen ist (Urk. 158/151 S. 123).

E. 3.7.3.8

Insgesamt rechtfertigen die Täterkomponenten bei der Beschuldig- ten C._____ eine Strafminderung im Umfang von 9 Monaten.

E. 3.8

Strafart Wie die Vorinstanz richtig festhielt, weisen die Taten einen relativ engen räumlichen und zeitlichen, aber auch sachlichen Zusammenhang auf (Urk. 151 S. 16; Urk. 157/151 S. 16; Urk. 158/151 S. 120). Daher drängt sich unter dem Aspekt der Zweckmässigkeit für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe auf, soweit diese nicht bereits aufgrund der Strafhöhe vorgegeben ist.

E. 3.9

Zwischenfazit

E. 3.9.1

Sanktion für die Beschuldigte A. _____. In Nachachtung des Asperationsprinzips ist die (tatbezogene) Einsatzstrafe von 36 Monaten angemessen zu erhöhen. Dabei rechtfertigt es sich, für die isoliert errechneten Freiheitsstrafen von 24 Monaten (für die sexuellen Nötigungen), von 3 Monaten (für die Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmen), von einem Monat (für die Sachentziehung) und

- 130 - von 4 Monaten (für die Sachbeschädigung) insgesamt 17 Monate hinzuzuschlagen. Unter dem Titel der Täterkomponente ist ein Abzug von 5 Monaten vorzunehmen. Daraus resultiert eine Freiheitsstrafe von 48 Monaten.

E. 3.9.2

Sanktion für die Beschuldigte B. _____. Die Einsatzstrafe liegt bei 24 Monaten. Es rechtfertigt sich, für die isoliert errechneten Freiheitstrafen von 12 Monaten (für die sexuellen Nötigungen), von 3 Monaten (für die Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmen), von einem Monat (für die Sachentziehung) und von 3 Monaten (für die Sachbeschädigung) insgesamt 10 Monate hinzuzuschlagen. Unter dem Titel der Täterkomponente ist ein Abzug von 14 Monaten vorzunehmen. Daraus resultiert eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten.

E. 3.9.3

Sanktion für die Beschuldigte C. _____. Die Einsatzstrafe von 36 Monaten ist ebenfalls zu asperieren. Es rechtfertigt sich, für die isoliert errechneten Freiheitstrafen von 18 Monaten (für die sexuellen Nötigungen), von 3 Monaten (für die Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmen), von einem Monat (für die Sachentziehung) und von 2 Monaten (für die Sachbeschädigung) insgesamt 13 Monate hinzuzuschlagen. Unter dem Titel der Täterkomponente ist ein Abzug von 9 Monaten vorzunehmen. Daraus resultiert eine Freiheitsstrafe von 40 Monaten.

E. 3.10

Anrechenbare Haft und Ersatzmassnahmen

E. 3.10.1

Die Vorinstanz hat die Grundlagen für die Anrechnung von Haft und Ersatzmassnahmen korrekt dargelegt. Es kann darauf verwiesen werden (Urk. 151 S. 129; Urk. 157/151 S. 129 f.; Urk. 158/151 S. 124 f.).

E. 3.10.2

Beschuldigte A. _____. Die Beschuldigte A. _____ befand sich vom 13. März 2019 bis 27. Mai 2019 in Polizei- bzw. Untersuchungshaft (vgl. Urk. D1/21/2 und Urk. D1/21/17). Die bereits erstandene Haft ist mit der Vorinstanz im Umfang von 78 Tagen an die Strafe anzurechnen, was unbestritten blieb.

- 131 - Bezüglich Ersatzmassnahmen (Kontaktverbot zur Privatklägerin und Rayon- bzw. Hausarrest) ist festzuhalten, dass die am 29. Mai 2019 angeordneten und letztmals mit Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Januar 2021 verlängerten Ersatzmassnahmen betreffend die Beschuldigte A. _____ (Kontaktverbot zur Privatklägerin E. _____, Rayon- und Hausarrest mit Überwachung per Electronic

Monitoring) mit Präsidialverfügung vom 6. April 2021 bis zum Endentscheid der Berufungsinstanz verlängert wurden (Urk. 176). Die Ersatzmassnahmen dauerten damit bis heute 1030 Tage. Zur bisherigen Einschränkung machte die Beschuldigte an der Berufungsverhandlung geltend, es sei schlimm und sie sehe, wie ihre Tochter darunter leide, dass sie mit ihrer Mutter wegen der Fussfesseln nicht wie andere Kinder irgendwo hingehen könne (Urk. 209 S. 6). Die Beschuldigte gab an, in ihrer Freizeit nicht viel machen zu können. Sie halte sich zuhause, im Freien zum Spazieren, auf dem Spielplatz oder bei ihren Eltern auf (Urk. 209 S. 7). Die Anrechnung von 1/2 erscheint vorliegend als angemessen, zumal insbesondere die elektronische Überwachung des Rayon- und Hausarrestes und die damit einhergehende Einschränkung der Bewegungsfreiheit doch erheblich, wenn auch viel weniger gravierend als ein Freiheitsentzug in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft war (vgl. Urk. 151 S. 131). Damit sind heute 515 Tage zu berücksichtigen.

E. 3.10.3

Beschuldigte B._____ Die Beschuldigte befand sich vom 12. März 2019 bis 24. Mai 2019 in Polizei- bzw. Untersuchungshaft (vgl. Urk. D1/19/1; Urk. D1/19/18). Die bereits erstandene Haft ist im Umfang von 74 Tagen an die Strafe anzurechnen, wie die Vorinstanz zu Recht erwog. Für die Beschuldigte B._____ wurden am 24. Mai 2019 Ersatzmassnahmen angeordnet. Die letztmals mit Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom

E. 3.10.4

Beschuldigte C._____ Die Beschuldigte befand sich vom 12. März 2019 bis 24. Mai 2019 in Polizei- bzw. Untersuchungshaft (vgl. Urk. D1/18/2; Urk. D1/18/4). Die bereits erstandene Haft ist im Umfang von 74 Tagen an die Strafe anzurechnen, wie die Vorinstanz zutreffend festhielt. Auch für die Beschuldigte C._____ wurden Ersatzmassnahmen angeordnet. Diese liefen ab 24. Mai 2019. Die letztmals mit Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Januar 2021 verlängerten Ersatzmassnahmen betreffend die Beschuldigte C._____ (Kontaktverbot zur Privatklägerin, Ausweis- und Schriften- sperre, Beschlagnahme und Hinterlegung des Schweizer Passes mit der Nr. 9 und der Schweizer Identitätskarte mit der Nr. 10) wurden mit Präsidialverfügung vom 6. April 2021 bis zum Endentscheid der Berufungsinstanz verlängert (Urk. 176). Sie dauerten bis heute demnach 1035 Tage. Der Anrechnung ist analog der Beschuldigten B._____ vorzunehmen, d.h. ebenfalls zu 1/10, somit im Umfang von 104 Tagen.

- 133 - VI. Vollzug 1. Die Vorinstanz hat sich zu den Möglichkeiten des Vollzugs einer Freiheitsstrafe geäussert. Es kann darauf verwiesen werden (Urk. 151 S. 131 f.; Urk. 157/151 S. 130 f.; Urk. 158/151 S. 126). 2. Beschuldigte A._____ Die heute auszufällende Freiheitsstrafe für die Beschuldigte A._____ ist von Gesetzes wegen zu vollziehen (Art. 42 Abs. 1 StGB). 3. Beschuldigte B._____

E. 4

Die begründeten Urteile der Vorinstanz wurden am 17. Dezember 2020 versandt. Die Berufungserklärungen der amtlichen Verteidigungen gingen innert der 20-tägigen Frist ein (Sammelbeilage Urk. 135 i.V.m. Urk. 152, Urk. 157/152 und Urk. 158/152).

E. 4.1

Dass vorliegend die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung erfüllt sind, hat die Vorinstanz zu Recht bejaht. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (Urk. 151 S. 142 ff.; Urk. 157/151 S. 136 ff.; Urk. 158/151 S. 130 ff.).

E. 4.2

Die Vorinstanz hatte die Genugtuung an der mehrfachen, gemeinsam begangenen sexuellen Nötigung als schwerstes Delikt ausgerichtet und eine Basisgenugtuung von Fr. 20'000.00 angesetzt, diese aufgrund der weiteren Übergriffe und der sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen der Privatklägerin sodann auf Fr. 25'000.00 festgelegt. Im Mehrbetrag hat sie das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 4.3

Gemäss vorliegender Beurteilung haben sich die Beschuldigten nicht nur der "einfachen", sondern der qualifizierten Entführung im Sinne von Art.183 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 184 Abs. 1 und 3 StGB – als schwerstes Delikt – schuldig gemacht. Die Beschuldigten trifft zwar "nur" ein eher leichtes bzw. leichtes Verschulden, dies aber im Rahmen einer schweren Entführung bzw. Freiheitsberaubung. Auch das Verschulden bei den mehrfachen sexuellen Nötigungen ist noch leicht bzw. leicht, allerdings auch hier bei gemeinsamer Begehung der Taten, welche besondere Verwerflichkeit und Belastung für das Opfer mit Art. 200 StGB besonders pönalisiert wird. Der Gesamtvorwurf wiegt daher schwerer, als ihn die Vorinstanz gewichtet hat. Die Schwere der Taten der Beschuldigten drückt sich auch in den langen Freiheitsstrafen aus. Im vorliegenden Fall stehen die einlässlich geschilderte Intensität und lange Dauer der Tat und deren Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Privatklägerin klar im Vordergrund. Wie der Rechtsvertreter der Privatklägerin zu Recht geltend gemacht hatte, liegt eine

- 140 - Vielzahl von Handlungen vor, welche bereits allein schon genugtuungsbegründend wären. So erfolgte die Entführung mittels Gewalt. Die damit einhergehende Freiheitsberaubung über rund 8 Stunden war geprägt von mannigfach ausgeübter körperlicher Gewalt wie Schlägen, Ohrfeigen, von widerwärtigsten Erniedrigungen und Beleidigungen. Hinzu kamen die sexuellen Übergriffe, die in der Einführung des Dildos in den Anus gipfelten. Auch musste die Privatklägerin immer wieder Nacktaufnahmen ertragen, wobei sie sich entsprechend den Anweisungen der Beschuldigten zu verhalten hatte. Auch dadurch wurde die Privatklägerin schwer gedemütigt.

E. 4.4

Dass die Vorinstanz es als ausgewiesen erachtete, dass die Beschuldigten die Privatklägerin schwer und nachhaltig traumatisierten, überzeugt (Urk. 151 S. 142 ff.; Urk. 157/151 S. 136 ff.; Urk. 158/151 S. 130 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich diesbezüglich keine Relativierung. Insgesamt besteht daher kein Anlass, die von der Vorinstanz festgelegte und von der Privatklägerin akzeptierte Genugtuung von Fr. 25'000.00 inkl. Zins zu 5 % seit 11. März 2019 zu reduzieren.

E. 4.5

Die Beschuldigten haben sich mittäterschaftliches Handeln vorwerfen zu lassen. Sie sind daher gestützt auf Art. 50 Abs. 1 OR solidarisch zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 25'000.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 11. März 2019 zu bezahlen.

E. 5

Die Berufungsverfahren wurden auf der Kammer zunächst unter den Geschäfts-Nrn. SB210087, SB210088 (Urk. 157/151-157) und SB210089 (Urk. 158/151/157) geführt, jedoch mit Beschluss vom 26. Februar 2021 vereinigt und unter der Geschäfts-Nr. SB210087 weitergeführt. Die Verfahren SB210088 und SB210088 wurden als durch Vereinigung erledigt abgeschrieben (Urk. 155 und Urk. 156).

E. 5.1

Mit der Feststellung, dass der Geschädigte im Aussenverhältnis jeden der Ersatzpflichtigen in Anspruch nehmen kann, ist noch nicht entschieden, wer im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander den Schaden endgültig zu tragen hat. Das Prinzip der Solidarität kann dazu führen, dass ein Solidarschuldner gemessen an seinem Tatbeitrag und seinem Verschulden einen zu hohen Anteil am Schaden ersetzen musste. Der vom Gesetz vorgesehene Regressanspruch der Solidarschuldner untereinander dient dazu, dieses unerwünschte, weil unbillige Ergebnis zu korrigieren. Der in Anspruch genommene Ersatzpflichtige soll deshalb berechtigt sein, den Schaden qua Rückgriff (Regress) ganz oder teilweise auf einen oder mehrere andere Ersatzpflichtige abzuwälzen (BSK OR I - 141 - Graber, Art. 50 N 22). Gemäss Art. 50 Abs. 2 OR obliegt es dem Richter, den Rückgriff zu bestimmen. Dafür ist in erster Linie die Schwere des Verschuldens massgebend (BSK OR I-Graber, Art. 50 N 25).

E. 5.2

Dem Antrag der Beschuldigten B._____ auf Festlegung von Quoten für den internen Rückgriff hat die Vorinstanz insofern entsprochen, als sie die Beschuldigten zur Leistung einer Genugtuung von je Fr. 6'250.00 verpflichtet hat, was je einem Viertel entspricht. Sie wies darauf hin, dass die Beschuldigten mit sämtlichen Übergriffen einverstanden gewesen seien und jede einzelne damit im Ergebnis den gleichen Anteil an verursachten Leids der Privatklägerin beigetragen habe (Urk. 151 S. 144; Urk. 157/151 S. 138; Urk. 158/151 S. 132).

E. 5.3

Wie bereits im Rahmen der Mittäterschaft thematisiert, war die Beschuldigte A._____ immer mehr die treibende Kraft. Aber es waren alle Beschuldigten während der gesamten Übergriffe an Ort und Stelle. Sie trugen mit ihrer Präsenz und personellen Übermacht zur Aufrechterhaltung der Zwangssituation bei und ermutigten die jeweils handelnde Beschuldigte auch mit Gelächter und Filmaufnahmen. Von einem eigentlichen Exzess der Beschuldigten A._____, der vom Vorsatz der anderen Beschuldigten nicht getragen worden wäre, kann in der Gesamtbetrachtung nicht die Rede sein. Gemessen an ihren Tatbeiträgen und ihrem Verschulden rechtfertigt sich allerdings eine leichte Korrektur im Innenverhältnis. Während bei dem zugewiesenen Viertel für die Beschuldigten C._____ und D._____ keine Modifikation angezeigt ist, erscheint eine Verschiebung der im internen Verhältnis zu tragenden Anteile zwischen den Beschuldigten A._____ und B._____ angemessen, und zwar im Verhältnis 3/8 zu 1/8 (entsprechend Fr. 9'375.00 bzw. Fr. 3'125.00). 6. Schliesslich ist vorzumerken, dass die Beschuldigte B._____ bereits eine Genugtuungssumme im Umfang von Fr. 5'000.00 an die Privatklägerin bezahlt hat.

- 142 - IX. Beschlagnahmte Gegenstände Die Beschuldigte A._____ ficht mit ihrer Berufung schliesslich die vorinstanzliche Dispositivziffer 7 an, gemäss welcher das Mobiltelefon Samsung Galaxy S9+ Duos, SM-G965F, Rufnummer 1, Asservatenummer

A012'425'499, eingezogen und vernichtet werden soll (Urk. 152 S. 2; Prot. II S. 15). Das genannte Mobiltelefon der Beschuldigten A._____ weist einen klaren deliktischen Bezug auf, weshalb dieses in Bestätigung der Vorinstanz einzuziehen und zu vernichten ist. X. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens Bei sämtlichen Beschuldigten bleibt es bei einer Verurteilung. Sie haben daher gemäss Art. 426 StPO die Verfahrenskosten zu tragen. Die vorinstanzlichen Kostenaufgaben sind deshalb zu bestätigen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 5.4

Jede der Mittäterinnen hatte es überdies in der Hand (bzw. hätte es in der Hand gehabt), die Ereignisse zu stoppen. Zwar ist es richtig, dass die Anklageschrift keine Begehung der Taten durch Unterlassung vorwirft, so die Verteidigung der Beschuldigten B._____ zutreffend (Prot. I S. 207). Aber es geht hier darum, dass alle Beschuldigten die ganze Zeit über Tatherrschaft hatten und diese bis zum Absetzen der Privatklägerin am frühen Morgen des 11. März 2019 auch nicht abgaben. Gegenteilig zeigte sich im Verlauf der rund acht Stunden eine Steigerung der Bösartigkeit der Beschuldigten, indem ihre Handlungen immer fieser und massiver wurden und sie die Privatklägerin ständig noch grösserem Spott und Hohn aussetzten und sie durch grösste Verletzung des Selbstbestimmungsrechts in körperlicher und sexueller Hinsicht verletzten und erniedrigten. Zwar erwies sich nach erstelltem Sachverhalt allmählich die Beschuldigte A._____ als treibende Kraft, die von sich aus im Zusammenhang mit dem Dildoeinführen bemerkenswerterweise sagte: "In dieser Nacht ist der Teufel in mir aufgekommen" (Urk. D1/5/3 S. 17). Aber die Beschuldigten B._____, C._____ und D._____ waren während der gesamten Übergriffe an Ort und Stelle, alle feuerten die Situation an und verfielen immer mehr in einen böswilligen Erniedrigungsmodus, ohne dass sie dem Ganzen Einhalt geboten hätten. Sie trugen mit ihrer Präsenz und personellen Übermacht zur Aufrechterhaltung der Zwangssituation bei und ermutigten die jeweils handelnde Beschuldigte auch mit Gelächter und Filmaufnahmen. Die Beschuldigten haben daher nicht nur bei der initialen Beschlussfassung der Racheaktion, sondern auch im weiteren Verlauf bei der Ausführung der Delikte vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit den

- 101 - anderen Beschuldigten zusammengewirkt, so dass jede als Hauptbeteiligte dasteht. Von einem Exzess (geltend gemacht für die Beschuldigte A._____), der vom Vorsatz der anderen Beschuldigten nicht getragen worden wäre, kann in der Gesamtbetrachtung nicht die Rede sein. Mit den von allen selbst ausgehenden Beiträgen haben auch alle das Verhalten der anderen (und insbesondere von A._____) nicht etwa missbilligt, sondern vielmehr mitgetragen oder gar angefeuert. Mittäterschaft ist damit zu bejahen. 2. Qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung

E. 5.4.1

Die Beschuldigten A._____, D._____ und C._____ bestritten bis anhin grundsätzlich, dass die Privatklägerin gegen ihren Willen und mit Gewalt ins Auto verbracht worden sei (vgl. Urk. 151 S. 42; Urk. 157/151 S. 40 ff.; Urk. 158/151 S. 33 ff.).

E. 5.4.2

Allerdings sagte die Beschuldigte C._____ in Relativierung vor Vorinstanz aus, sie glaube nicht, dass die Privatklägerin freiwillig mitgekommen wäre, "sie stand unter Druck, da die Schwestern sie umstellten. Sie konnte nichts machen. Ich sah nicht, ob sie gezwungen

wurde ins Auto zu steigen oder ob sie selbständig einstieg". Auf den nochmaligen Vorhalt des Vorsitzenden, wonach die Privatklägerin gegen ihren Willen ins Auto geholt worden sei, sagte sie, sie denke schon, dass sie nicht habe mitkommen wollen. Sie habe nicht gesehen, ob sie die Privatklägerin ins Auto und auf die Rückbank gestossen oder sie am Arm oder an den Haaren gezogen hätten oder nicht, und auch nicht gehört, dass ihr Gewalt angedroht worden sei, falls sie nicht mitkomme. Es sei dunkel gewesen und sie sei auf der anderen Seite des Autos gestanden. Sie habe die Privatklägerin nicht ins Auto nehmen wollen, sondern das vor Ort abschliessen wollen. Es sei sehr schnell gegangen. Sie habe keine Gelegenheit gehabt mit der Privatklägerin zu

- 45 - sprechen. Auf die Frage, wieso sie trotzdem ins Auto gestiegen sei, obwohl sie gemerkt habe, dass sie die Situation nicht mehr unter Kontrolle habe, sagte die Beschuldigte C.____: "Ich stieg ins Auto, weil ich nicht wusste, ob sie gezwun- gen wurde oder freiwillig mitkam. Ich wollte an einen anderen Ort hinfahren, um mit der Privatklägerin zu sprechen. Das ging alles so schnell, da kam bereits der erste Box. Ich konnte es nicht verhindern." (Prot. I S. 23 ff.). An der Berufungsverhandlung sagte die Beschuldigte sodann klar aus, dass die Privatklägerin nicht freiwillig ins Auto gestiegen respektive mitgekommen sei. Die Beschuldigte A.____ habe diese ins Auto gezerrt und ihr Gewalt angedroht, wenn sie nicht ins Auto steigen würde. Auf entsprechende Frage gab die Beschuldigte C.____ an, es sei gesagt worden, "Entweder kommst du freiwillig mit oder wir boxen oder zerren dich ins Auto rein. Irgend so etwas." Dass die Privatklägerin gegen ihren freien Willen an einen anderen Ort verfrachtet werden sollte, bestritt die Beschuldigte C.____ (Urk. 210 S. 10).

E. 5.4.3

Die Beschuldigte A.____ konzedierte vor Vorinstanz immerhin, dass der Privatklägerin eine Falle gestellt worden sei. C.____ habe gesagt, sie wolle mit ihr sprechen. Man habe die Privatklägerin täuschen wollen, indem man F.____ vorgeschickt habe (Prot. I S. 68). C.____ hätte die Möglichkeit gehabt, dort mit ihr zu sprechen, aber "... wir entschlossen uns, das im Auto zu bespre- chen. Die Privatklägerin war damit einverstanden. Sie wurde nicht gezwungen, mitzukommen." Das Ziel des Abends sei gewesen, dass C.____ der Privatklä- rin hätte Fragen stellen können, denn "wir alle, D.____, B.____ und ich hatten keinen Grund mit ihr zu sprechen." (Prot. I S. 67 ff.). Dass die Privatklägerin am Arm oder an den Haaren gezogen und auf die Rückbank des Autos gestossen worden sei, stimme nicht. Sie habe die Privatklägerin auch nicht geschlagen (Prot. S. I 69 f.).

E. 5.4.4

Auch die Beschuldigte D.____ räumte vor Vorinstanz ein, sie habe gedacht, dass die Privatklägerin nicht mitkommen würde. Als diese die Beschuldigte C.____ gesehen habe, habe die Privatklägerin gesagt, sie wolle nicht mit ihnen ins Auto kommen. Sie selber habe ihr dann einen Klaps auf den Oberarm gegeben und gesagt, sie müsse kommen (Prot. I S. 125). Sie habe das

- 46 - nicht auf eine milde Art gesagt. Die Privatklägerin sei dann mitgekommen und selbständig ins Auto gestiegen. Die Privatklägerin sei auch nicht gestossen wur- den, nur von allen beschimpft. Sie hätten ihr gesagt, dass sie eine "Nutte" sei, und sie gefragt, weshalb sie wegen C.____s Sohn dort angerufen habe. Sie hätten von dort schnell weg müssen, denn C.____ habe Angst gehabt, dass andere Mitarbeiter herauskommen und sehen würden, was dort passiere (Prot. I S. 126).

E. 5.4.5

Die Beschuldigte B._____ antwortete vor Vorinstanz auf die Frage, ob sie davon ausgegangen sei, dass die Privatklägerin freiwillig mit ihnen vier bzw. fünf ins Auto steigen würde: "Vom ins Auto steige, war keine Rede. F._____ und ich holten die Privatklägerin 1 ab und wir gingen zu den Parkplätzen. Dabei kamen A._____ und D._____ von hinten. A._____ legte den Arm um den Hals der Privatklägerin 1 und sagte, sie solle mitkommen". Danach sei es gegen ihren Willen gewesen. Ob die Privatklägerin gezogen oder gestossen wurde, vermochte die Beschuldigte B._____ nicht zu sagen. Sie sei bereits im Auto gesessen und habe die Privatklägerin nur hineinfallen sehen. Diese sei gestolpert oder hineingeschlagen worden. Jedenfalls sei sie auf F._____ und sie (B._____) gefallen. Dass ihr jemand Gewalt angedroht habe, falls sie nicht mitkomme, bestätigte B._____ dem Grundsatz nach. Sie wisse nicht mehr, wer es gewesen sei. Das habe sie gehört, inhaltlich so: "Wenn sie weiterhin weinen würde, dann würde sie Schläge erhalten. Ich weiss es nicht mehr ganz genau." (Prot. I S. 159 ff.).

E. 5.4.6

Die mit rechtskräftigem Strafbefehl betreffend Gehilfenschaft zur Entführung (Urk. 32) sanktionierte F._____ gab bei der Polizei zu Protokoll, sie und B._____ seien zum Restaurant gegangen und dann mit der Privatklägerin zum Auto. Sie habe von ihrem Arbeitsalltag erzählt. Dann sei es sehr schnell gegangen. Die drei anderen seien von hinten gekommen und hätten sie gepackt. Wahrscheinlich hätten sie sich irgendwo versteckt. Dann hätten sie die Privatklägerin ins Auto gedrückt, gezerrt (Urk. D1/6/1 S. 5 und S. 9) und zwar "D._____" [D._____] und ihre Schwester [A._____]. "C._____ [C._____] war eigentlich nur hintendran und hat aufgepasst, dass sie nicht wegläuft". Die Privatklägerin habe gesagt, sie steige da nicht ein, aber "irgendwann ist sie halt von selber irgendwie rein, sie konnte ja nicht mehr weg. B._____ und ich waren

- 47 - bereits im Auto, wo sie reingedrückt wurde." (Urk. D1/6/1 S. 5). Die Privatklägerin habe im Auto auch geweint. Die Schwester von D._____ [D._____/A._____] habe ihr auch eine "Backpfeife" (Ohrfeige) gegeben, und zwar auf diesem Parkplatz vor der Aufnahme. Sie sei sich nicht mehr sicher. Zur Frage, wie fest die Ohrfeige gewesen sei, meinte F._____, die Privatklägerin habe sich danach schon an der Wange gehalten. Also von daher denke sie, dass es ihr schon weh gemacht habe (Urk. D1/6/1 S. 6 f.). Sie sei auch verbal beleidigt worden, am meisten von D._____ [D._____] (Urk. D1/6/1 S. 7). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme bestätigte F._____, dass man der Privatklägerin habe eine Falle stellen wollen, "um zu reden" (Urk. D1/2/3 S. 9), ebenso, dass die Privatklägerin ins Auto gesteckt worden sei. Sie hätten sie am Arm gepackt und gesagt, sie solle ins Auto steigen. Die Privatklägerin sei von da an nicht mehr freiwillig mitgekommen. Die Schwester von D._____ habe sie angefasst (Urk. D1/2/3 S. 10). Die anderen Beschuldigten hätten die Privatklägerin ins Auto gesteckt. Die Privatklägerin sei nicht freiwillig mitgekommen. Die Beschuldigte A._____ habe die Privatklägerin hierbei am Arm gepackt. Dass sie da an den Haaren gepackt worden sei, vermochte F._____ nicht zu bestätigen (Urk. D1/2/3 S. 11). Die Privatklägerin sei ängstlich gewesen und habe nicht ins Auto einsteigen wollen (Urk. D1/2/3, S. 8 - 15).

E. 5.5

Stellt eine antragsberechtigte Person gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag, so sind alle Beteiligten zu verfolgen (Art. 32 StGB). Art. 32 und Art. 33 Abs. 3 StGB verankern

den Grundsatz der Unteilbarkeit des Strafantrags und

- 28 - des Rückzugs desselben (vgl. BGE 132 IV 97 E. 3.3.1 S. 99). Der Grundsatz der Unteilbarkeit des Strafantrags soll verhindern, dass der Verletzte nach seinem Belieben nur einen einzelnen am Antragsdelikt Beteiligten herausgreift und unter Ausschluss der anderen bestrafen lässt (BGer 6B_ 527/2016, 6B_535/2016, Urteil vom 23. Dezember 2016, E. 5.1., mit Verweisen). Der von der Privatklägerin am 11. März 2019 gültig gestellte Strafantrag betreffend Sachbeschädigung ist daher gegenüber allen Beschuldigten zu beachten.

E. 5.5.1

Wie bereits oben dargelegt, ist die prozessuale Stellung ein kaum taugliches Kriterium zur Unterscheidung von wahren und erfundenen Aussagen. Eine allgemeine Glaubwürdigkeitsprüfung ist daher nicht angängig (Urteil 6B_323/2021 vom 11. August 2021, E. 2.3.3). Dies bedeutet im Sinne einer Ausgangslage, dass die Beschuldigten als gleich glaubwürdig einzustufen sind, wie es die Privatklägerin ist. Von Bedeutung für die Motivlage sind indes die persönlichen Beziehungen der Beteiligten, auf die kurz einzugehen ist.

E. 5.5.2

Die Privatklägerin und die Beschuldigte C._____ lernten sich 2016/2017 bei der Arbeit kennen und waren hernach befreundet (Urk. D1/7/1 S. 5). Eine Gefährdungsmeldung der Privatklägerin bei der KESB betreffend das Kind der Beschuldigten C._____ führte ca. ein Jahr vor den heute zu beurteilenden Ereignissen zum definitiven Bruch der Freundschaft (Urk. 84 S. 4).

- 48 - Im Tatzeitpunkt war die Privatklägerin befreundet mit der Beschuldigten B._____, die ihrerseits eine Freundin der Beschuldigten F._____ ist. Die Beschuldigte D._____ ("D._____") wiederum ist mit der Beschuldigten C._____ befreundet. Die Beschuldigte A._____ (W._____, AA._____, AB._____, AC._____ [Spitznamen von A._____]) ist die Schwester der Beschuldigten D._____. Die Beschuldigte D._____ spricht nur Albanisch, die Beschuldigte F._____ nur Deutsch. Die übrigen Beteiligten sind diesbezüglich zweisprachig.

E. 5.6

Die Staatsanwaltschaft beantragte mit der Anklageschrift vom

E. 5.6.1

Die Privatklägerin wurde an der ersten polizeilichen Einvernahme eingehend befragt (Urk. D1/7/1). Sie schilderte dabei das in der Nacht Erlebte im Wesentlichen von sich aus und in einer zeitlichen und logischen Abfolge. Sie lieferte ohne grosses Nachfragen durch den einvernehmenden Polizisten einen zusammenhängenden Bericht über stundenlange und verschiedenartige Vorgänge, die an unterschiedlichen Orten stattfanden und durch mehrere differenziert auseinander gehaltene Personen begangen worden sein sollen. Die beschriebenen Ereignisse bauen konsistent aufeinander auf und sind hinsichtlich Raum und Zeit klar verknüpft. Die Aussagen der Privatklägerin sind gespickt mit Details und aussergewöhnlichen Umständen. Sie beinhalten auch Interaktionen und Handlungsweisen der Beschuldigten. Die Aussagen der Privatklägerin fielen in der nachfolgenden, sehr einlässlichen Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft, welche am 14. Mai 2019 stattfand und audiovisuell aufgezeichnet wurde (vgl. Urk. D1/7/3; Urk. D1/7/5), im Kern deckungsgleich aus. Die Privatklägerin wurde einen ganzen Tag lang einvernommen. Sie berichtete auch

da in einem logischen Ablauf detailreich und differenziert. Ihre Aussagen sind bei der Staatsanwaltschaft gleichsam gekennzeichnet durch die Vielschichtigkeit im geschilderten Sachverhalt und bisweilen geprägt von Emotionen. Die Komplexität im dargelegten Sachverhalt bei gleichlautenden Aussagen in mehreren langen Einvernahmen weist auf real Erlebtes der Privatklägerin hin. Gegenteiliges – d.h. eine entsprechend erfundene

- 49 - Geschichte – würde eine kaum zu bewältigende Leistung eines Opfers über mehrstündige Einvernahmen erfordern. Dass sich die Privatklägerin selber durchaus nicht nur in einem günstigen Licht darstellte, auch pauschale Antwort gab und bisweilen Dramatisierungstendenzen zeigte, spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Sie sind im Gegenteil Ausdruck von Authentizität, worauf später noch eingegangen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint die Darstellung der Privatklägerin, wonach sie gegen ihren Willen ins Auto verbracht und weggefahren wurde, ebenso glaubhaft wie die Behauptung, sie sei tätlich angegriffen bzw. geschlagen und auch beschimpft worden, dass ihr das Mobiltelefon und die Handtasche weggenommen und diese Effekten durchsucht worden seien. Schliesslich erscheint auch glaubhaft, dass ihr weitere Gewalt angedroht bzw. angedeutet wurde.

E. 5.6.2

Die Darstellung der Privatklägerin findet, wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, im Kern zunächst Bestätigung in den Aussagen der Beschuldigten F._____. Zwar versuchte F._____ ihren Beitrag und ihr Wissen um den Grund für das Treffen stark zu relativieren, indem sie z.B. sagte: "Ich sass halt auch im Auto, aber weil die halt meistens Albanisch miteinander gesprochen haben, habe ich gar nichts verstanden. Ich spreche kein Albanisch. Ich sass lediglich im Auto und habe nichts gemacht. Bei der Badi in J._____ wurde dieses Mädchen ausgefragt, ihre Sachen wurden ihr weggenommen und ausgepackt. Ihr wurde auch eine geklatscht und dann wurde halt nur mit ihr geredet." (Urk. D1/6/1 S. 1). Oder: "Als wir zum Auto gingen, wurde sie von den Anderen gepackt. Daher kann ich nichts über einen Plan sagen, aber ich hätte es auch nicht verstanden gehabt, weil sie ja wie gesagt immer Albanisch sprachen miteinander." (Urk. D1/6/1 S. 4). Die Beschuldigte D._____ sagte explizit, als F._____ die Privatklägerin abgeholt habe, habe diese vom Plan gewusst, "[...] sie wusste, dass wir sie abholen würden um mit ihr zu sprechen. Sie spielt die Rolle der Unschuldigen" (Urk. D1/2/3 S. 20). Allerdings konzedierte die Beschuldigte F._____ dann in der Konfrontationseinvernahme insbesondere, dass sie vom Plan gewusst habe. Man habe der Privatklägerin eine Falle stellen wollen um zu reden. Die Privatklägerin sei von hinten gepackt und ins Auto gezerrt bzw. reingedrückt bzw. gesteckt worden. Sie sei nicht

- 50 - freiwillig mitgegangen, sie habe ängstlich reagiert bzw. Angst gehabt und nicht einsteigen wollen und sich gewehrt (Urk. D1/2/3 S. 10 f.). Diese Zugeständnisse mündeten für die Beschuldigte F._____ im Strafbefehl vom 12. Dezember 2019, den sie akzeptiert hat (Urk. 32). Die Beschuldigte F._____, die von Beginn an, aber nur bis etwa 01:00 Uhr am Morgen des 11. März 2019 dabei war (Urk. D1/6/1 S. 1), schilderte individualisierte Handlungen, was als Realkennzeichen zu werden ist. So bestätigte sie, dass die Privatklägerin von A._____ geschlagen worden sei, dass ihr das Mobiltelefon abgenommen worden sei. Die Beschuldigte A._____ habe die Tasche genommen und durchsucht (Urk. D1/2/3 S. 13). Die Beschuldigten C._____, A._____ und D._____ hätten die Privatklägerin beschimpft, wobei es keine Wortführerin gegeben habe, es hätten alle drei geredet. Hingegen habe die Beschuldigte B._____ nicht viel geredet, also kaum (Urk.

D1/2/3 S. 18). Die Aussagen der Beschuldigten F._____ erweisen sich im Kern als konsistent und stimmig. Sie decken sich in wesentlichen Punkten mit den Aussagen der Privatklägerin, die sie gar nicht kannte und an diesem Abend das erste Mal sah. Hinweise auf Übertreibungen oder dass sie jemanden zu Unrecht beschuldigen wollte, gibt es keine. Einzig ihre eigene Schonung ist diesbezüglich auszumachen, aber diese wird durch das Akzeptieren des Strafbefehls wiederum relativiert. Dass sie nicht nur sich selber, sondern auch ihre Freundin – die Beschuldigte C._____ – belastete, spricht gegenteils für authentische Aussagen. Dadurch findet die Darstellung der Privatklägerin über das unfreiwillige Besteigen des Autos, die Beschimpfungen, den Schlag und die Wegnahme von Mobiltelefon und Handtasche Bestätigung.

E. 5.6.3

Die Darstellung der Privatklägerin und der Beschuldigten F._____ wurde letztlich mehrheitlich auch von der Beschuldigten B._____ bestätigt, auch wenn diese im Aussageverhalten gewisse Schwankungen zeigte. So gab sie an- llässlich der Hafteinvernahme vom 13. März 2019 an, dass sie dabei gewesen sei, dass sie die Privatklägerin aber weder berührt noch sexuell belästigt habe. Sie sei einfach dabei gewesen (Urk. D1/3/2 S. 2). Andererseits beschrieb sie den ersten Schlag, welcher die Beschuldigte A._____ im Auto ausgeführt habe, sehr genau

- 51 - und konnte sich auch in die Privatklägerin hineinversetzen und deren emotionale Lage gut beschreiben (Urk. 1/3/2 S. 4). Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 3. Oktober 2019 gab die Beschuldigte B._____ zu Protokoll, dass sie den vorge- legten Sachverhalt, mit Ausnahme des Filmens in der Dusche anerkenne (Urk. D1/3/4 S. 2).

E. 5.6.4

Wie oben dargelegt, werden die Anschuldigungen von der Beschuldig- ten A._____ bestritten. Zu ihrem Aussageverhalten ist vorweg festzuhalten, dass sie in der ersten polizeilichen Einvernahme am 13. März 2019 zunächst bestritt, die Privatklägerin zu kennen (Urk. D1/5/1 S. 3). Sodann lieferte sie ein falsches Alibi (Urk. D1/5/1 S. 8). An diesem Standpunkt hielt sie auch an der Hafteinver- nahme vom 14. März 2019 bei der Staatsanwaltschaft fest (Urk. D1/5/2). An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. April 2019 gab sie dann kund, dass sie "die Wahrheit" sagen möchte (Urk. D1/5/3). Ihre angeblich wahrheitsge- mässen Aussagen stehen aber in klarem Widerspruch nicht nur zur Privatkläge- rin, sondern auch zu Mitbeschuldigten. Die Beschuldigte A._____ bestätigte im Wesentlichen die Vorgeschichte, wonach C._____ wütend auf die Privatklägerin gewesen sei, dass es um ihren Sohn gegangen sei, und dass C._____ zu B._____ vor dem Verlassen des Autos gesagt habe, sie solle die Privatklägerin rauslocken und mit ihr eine Zigarette rauchen. Sie bestätigte implizit, dass die Privatklägerin reingelegt werden sollte (Urk. D1/5/3 S. 3). Dass die Privatklägerin zu keiner Zeit zu erkennen gegeben habe, dass sie nicht freiwillig im Auto sitzen würde oder dass sie aus dem Auto aussteigen wolle, so die Verteidigung von A._____ (Urk. 86 S. 5 f.), steht im deutlichem Widerspruch zur Darstellung der oben erwähnten Beteiligten. Wenn sie den Ausdruck eines Unbehagens der Privatklägerin bezüglich ihres Aufenthalts im Auto nicht habe feststellen können, sondern sich die Privatklägerin für die ihr von der Beschuldigten C._____ vorgeworfenen schwerwiegenden Falschaussagen und wegen der Affäre mit dem Ex-Mann der Beschuldigten C._____ geschämt und habe entschuldigen wollen, so erscheint dies als reine Schutzbehauptung. Gleiches gilt für ihre Behauptung, der Privatklägerin sei keine Gewalt

angetan worden und sie sei auch sonst nicht erniedrigt oder schlecht

- 52 - behandelt worden. Dass die Privatklägerin von A._____ geschlagen wurde, bestätigten mehrere Mitbeschuldigte. Immerhin berichtete die Beschuldigte A._____, dass sie gehört habe, dass C._____ gesagt habe, "sie wolle die Privatklägerin treffen, ihre Haare schneiden und sie schlagen. Das war aber früher. Das war schon vor einem Jahr. Ich habe das Gespräch zwischen C._____ und meiner Schwester mitbekommen. Ich habe meine Schwester davon überzeugt, nicht mitzumachen, da es nicht ihr Problem sei." (Urk. D1/5 S. 4). Dies sei vor einem Jahr gewesen. Auf die Frage des Staatsanwalts, ob das an jenem Abend nochmals besprochen worden sei, antwortete A._____: "Nein. C._____ sagte einfach, sie wolle sie schlagen, wegen der Sache mit ihrem Sohn. Sie wolle ihr auch Fragen stellen. Aber dann haben wir F._____ zu einem Volg gebracht und sie raus gelassen, da es zu viele Personen im Fahrzeug waren, das ist verboten. Wir fahren zu einer Tankstelle." (Urk. D1/5/1).

E. 5.7

Aus obigen Erwägungen ergibt sich, dass der Sachverhalt gemäss RZ 3 in objektiver Hinsicht erstellt ist. Es ist klar von einem unfreiwilligen Verbringen ins Fahrzeug und Wegführen unter Anwendung von Gewalt, Drohungen und Beschimpfungen auszugehen. Das ergibt sich nicht nur aus den mehrheitlich übereinstimmenden Aussagen der Beschuldigten, sondern auch aus den Umständen. Vor Ort waren zwei unverdächtige Lockvögel (B._____ und F._____), die drei weiteren Beschuldigten griffen die Privatklägerin von hinten aus dem Nichts aus und zerrten sie gegen ihren explizit geäußerten Willen und unter Anwendung von Gewalt ins Auto. Die Beschuldigten waren zu Fünft und damit in der absoluten Überzahl. Auf Geheiss der Beschuldigten – ohne F._____ – musste sie dann gemäss D._____ gar im Fussraum des Autos sitzen (Prot. I S. 129).

E. 5.8

Das für die einzelnen Beteiligten beschriebene und bewertete Aussageverhalten gilt grundsätzlich auch für die nachfolgend zu würdigenden Aussagen, soweit nicht Abweichungen dargelegt werden. 6. Sachverhalt betreffend RZ 4 (Faustschlag gegen das Gesicht der Privatklägerin)

- 53 -

E. 6

Mit Präsidialverfügung vom 16. März 2021 wurde der Privatklägerschaft und der Staatsanwaltschaft Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufungen angesetzt. Den Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft wurde gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, innert fünf Arbeitstagen zu einer allfälligen Verlängerung der Ersatzmassnahmen Stellung zu nehmen (Urk. 160). Die Staatsanwaltschaft reichte am 23. März 2021 ihre Vernehmlassung betreffend Ersatzmassnahmen ein (Urk. 165). Die Beschuldigte

- 16 - B._____ liess sich hierzu unter dem 25. März 2021 vernehmen (Urk. 166). Mit Eingabe vom 31. März 2021 erklärte die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung mit Bezug auf die Beschuldigten A._____ und B._____ (Urk. 170 und Urk. 172). In Sachen der Beschuldigten C._____ stellte sie Antrag auf Nichteintreten auf deren Berufung. Eventualiter erklärte sie Anschlussberufung (Urk. 174).

E. 6.1

Die Vorinstanz sprach die Beschuldigten im Sinne der Anklageschrift der Sachbeschädigung schuldig (Urk. 151 S. 113 ff.; Urk. 157/151 S. 111 ff.; Urk. 158/151 S. 104 ff.). Es kann darauf und auf die rechtliche Grundlage verwiesen werden. Das Wichtigste sei hier kurz wiederholt und ergänzt.

E. 6.2

Gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB wird unter anderem auf Antrag bestraft, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentumsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Fremd ist die Sache, wenn sie nach den Regeln des Zivilrechts im Eigentum einer anderen Person steht. Als Sache gilt ein körperlicher Gegenstand, welcher eine feste, flüssiger oder gasförmige Form hat. Nicht fest mit dem Körper verbundene Ersatzmittel wie Perücken, Prothesen etc. haben durchaus auch Sachqualität (BSK StGB-Niggli/Riedo, N 40 zu Vor Art. 137). Als Beschädigung im Sinne von Art. 144 StGB gilt auch, wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes in zeitlicher, arbeitsmässiger und finanzieller Hinsicht einen nicht unerheblichen Aufwand verursacht (BSK StGB-Weissenberger, N 22 und N 41 zu Art. 144 StGB).

E. 6.3

Die Haarverlängerungen waren mit Klebestreifen am eigenen Haar der Privatklägerin befestigt (Urk. D1/7/3). Diese sogenannten "Extensions" werden durch ihre Klebe-Befestigung nicht Teil des menschlichen Körpers. Durch das Auftrennen der Klebestreifen können sie allerdings nicht mehr befestigt werden, was sie unbrauchbar macht und unter diesem Aspekt eine Sachbeschädigung darstellt. Eine Einwilligung der Privatklägerin lag erstelltermassen nicht vor. Das wussten die Beschuldigten. Da die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale somit erfüllt sind und die Beschuldigten rechtswidrig und schuldhaft

- 113 - handelten, sind sie der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 7. Fazit Da weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vorliegen, sind die Beschuldigten schuldig zu sprechen – der schweren Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 184 Abs. 1 und 3 StGB, – der mehrfachen, gemeinsam begangenen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 200 StGB, – der mehrfachen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB, – der Sachentziehung im Sinne von Art. 141 StGB sowie – der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB. V. Sanktion 1. Ausgangslage

E. 6.5

Auch hier sind die Aussagen der Privatklägerin im Einklang mit den meisten Beschuldigten. Nur die Beschuldigte A._____ widersprach der Darstellung. In den übrigen Aussagen wird nicht nur der Schlag bestätigt. Die entsprechenden Beschuldigten schilderten auch Begleitumstände, etwa dass sich die Privatklägerin an die Wange hielt, dass ein Schlag nach einer Drehbewegung der Privatklägerin erfolgte, dass nach diesem Schlag durch A._____ kein Bedarf mehr für eine (weitere) Ohrfeige von C._____ bestand. Die Sitzordnung spricht nicht gegen diesen Ablauf, hatte sich doch die Privatklägerin gemäss glaubhafter Darstellung in Richtung der rechts neben ihr sitzenden Beschuldigten A._____ gedreht, was einen Faustschlag ins Gesicht durchaus möglich machte, auch auf die linke Seite (die Anklageschrift lässt die Seite offen). Dass die körperliche Untersu-

chung der Privatklägerin keine entsprechenden Kopfverletzungen zu Tage förderte, spricht nicht gegen den beschriebenen Schlag ins Gesicht, zumal auch verschiedene Stärkegrade beschrieben wurden. Damit erweist sich einmal mehr die Behauptung der Beschuldigten A. _____ als nicht überzeugend. Der Sachverhalt bezüglich RZ 4 ist vielmehr insgesamt erstellt.

- 55 - 7. Sachverhalt betreffend RZ 5 (Drohung mit Messer bei der AD. _____-Tankstelle)

E. 7

Mit Präsidialverfügung vom 6. April 2021 wurden die für die Beschuldigten angeordneten (und bereits verlängerten) Ersatzmassnahmen bis zum Ende der Berufungsinstanz verlängert (Urk. 176).

E. 7.1

Die Anklageschrift wirft den Beschuldigten vor, diese seien nach dem Halt im Wald an die AE. _____-strasse ... in J. _____ gefahren und hätten dort F. _____ aussteigen lassen. Sodann seien sie mit der Privatklägerin weiter zur Tankstelle M. _____ an die N. _____-strasse ... in J. _____ gefahren. Als sie dort am 11. März 2019 um ca. 00:40 Uhr angehalten hätten um noch einzukaufen, habe die Beschuldigte A. _____ der Privatklägerin bedeutet, sie zu erstechen, sollte sie sich nicht ruhig verhalten.

E. 7.2

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt auch in diesen Punkten als erstellt (Urk. 151 S. 46-48; Urk. 157/151 S. 46 ff.; 158/151 S. 39 ff.). Die Einschätzung der Vorinstanz bedarf einiger Relativierungen.

E. 7.3

Dass F. _____ die Gruppe verlassen hat und wie die Weiterfahrt lief, war zwar nicht bestritten. Der Kernvorwurf betreffend den Messereinsatz wurde von der Privatklägerin jedoch erst in der zweiten Einvernahme erhoben (Urk. D1/73 S. 13). Sie habe bei der Tankstelle gesagt, sie müsse aufs WC. Die Beschuldigte A. _____ habe ihr etwas an die Flanke gehalten und gesagt, "[...]wenn ich mich bewegen würde, würde sie mich stechen. Sie sagte, es sei ein Messer, ich habe es aber nicht gesehen." Auf den Hinweis der Staatsanwaltschaft, dass sie das der Polizei nicht erzählt habe, sagte die Privatklägerin: "Ja, ich war durchwühlt". Sie sei unter Druck gewesen und habe versucht, das Wichtigste zu erzählen (Urk. D1/7/3 S. 15).

E. 7.4

Die Beschuldigte A. _____ hat konstant bestritten, ein Messer dabei gehabt und damit oder mit der Drohung eines Messers die Privatklägerin zum Verbleib im Auto genötigt zu haben. Ein entsprechender Vorfall wurde von keiner der anderen Beschuldigten bestätigt (vgl. Urk. 151 S. 47). Ebenso wenig wurde ein Messer gesehen oder gefunden.

E. 7.5

Die Anklage erweist sich in diesem Punkt als sehr vage. Obwohl hier angeblich ein Messer Thema war, wurde dieses im Sachverhalt nicht explizit

- 56 - erwähnt. Worin das "bedeuten" bestanden haben soll, ob mit einem Gegenstand, verbal, mit Gesten, entnimmt man der Anklageschrift nicht. Wäre das entsprechende Verhalten von der Staatsanwaltschaft unter einem eigenständigen Titel wie beispielsweise

einer Nötigung zur Anklage gebracht worden, wäre hier die Konsequenz eine Einstellung zufolge Verletzung des Anklageprinzips. Hier bildet das Gebaren aber nur einen Teilaspekt der stundenlangen Machtdemonstration der Beschuldigten, das aufgrund seiner offenen Formulierung den Beschuldigten nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. 8. Sachverhalt betreffend RZ 6 (Beschlussfassung Vorgehen Nacktaufnahmen der Privatklägerin)

E. 7.6

Dass der Beschuldigten A. _____ an den staatsanwaltschaftlichen Haft- einvernahmen der Mitbeschuldigten kein Teilnahmerecht eingeräumt wurde, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Dies gilt selbstredend auch vice versa für die anderen Mitbeschuldigten. Diesbezüglich ist auf die Rechtsprechung des Bundes- gerichts zu verweisen, wonach die Staatsanwaltschaft – ähnlich wie bei der Akteneinsicht nach Art. 101 Abs. 1 StPO – im Einzelfall prüfen kann, ob sachliche Gründe für eine vorläufige Beschränkung der Parteiöffentlichkeit bestehen (Urteil 6B_256/2017 vom 13. September 2018 mit Verweis auf BGE 139 IV 25 E. 5.5.4.1). Solche Gründe liegen demnach insbesondere vor, wenn im Hinblick auf noch nicht erfolgte Vorhalte eine konkrete Kollusionsgefahr gegeben ist. Falls die Befragung des Mitbeschuldigten sich auf untersuchte Sachverhalte bezieht, welche den (noch nicht einvernommenen) Beschuldigten persönlich betreffen und zu denen ihm noch kein Vorhalt gemacht werden konnte, darf der Beschuldigte von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Bundesgericht sieht die Möglichkeit der Beschränkung von Teilnahmerechten vor allem im Anfangsstadium einer Untersuchung vor, bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der ersten Einvernahme des Beschuldigten. Bis zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen, einlässlichen Befragung war es nötig, die Beschuldigten einzeln und ohne Teilnahme der anderen Mitbeschuldigten zu befragen. Dies bedeutet, dass auch die Hafteinvernahmen verwertbar sind (Urk. D1/3/2; Urk. D1/2/2; Urk. D1/5/2), ebenso die staatsanwaltschaftliche Ein- vernahme der Beschuldigten A. _____ vom 11. April 2019 (Urk. D1/5/3), zumal sich die Beschuldigten in den nachfolgenden Konfrontationseinvernahmen äus- sern konnten (Urk. D1/7/3; Urk. D1/2/4).

E. 7.7

Die Konfrontationseinvernahmen wurden im Einklang mit der oben erwähnten Rechtsprechung durchgeführt (Urteil 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 mit Verweis auf BGE 143 IV 457 E. 1.6.2). Dass die Beschuldigte B. _____ in der zweiten Konfrontationseinvernahme/Schlusseinvernahme fehlte, weil sie krank war, und die Staatsanwaltschaft eine Verschiebung nicht zuliess (Urk. D1/2/4 S. 1

- 35 - f.), vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Einerseits konnten sich alle in der ersten Konfrontationseinvernahme äussern und sich gegenseitig Fragen stellen. Andererseits bestand die von der Staatsanwaltschaft mit der Beschuldig- ten B. _____ am 3. Oktober 2019 alleine nachgeholte Einvernahme im Wesentli- chen aus dem Schlussvorhalt, der in einem Punkt von der Beschuldigten B. _____ relativiert wurde (Filmen der Privatklägerin beim Duschen). Im Übrigen erfolgte die Befragung zur Person (Urk. D1/3/4). Daraus lässt sich nichts zu Ungunsten der anderen Beschuldigten ableiten.

E. 7.8

Die nur mit der Beschuldigten D. _____ am 26. September 2019 durch- geführte staatsanwaltschaftliche Einvernahme betraf sodann nur die an diese se- parat gerichteten Vorwürfe gemäss Dossier 2-6, welche in Einstellungen (Urk. 28- 29) und in der "Neben-Anklage" vom 12. Dezember 2019 mündeten (Urk. 35).

E. 7.9

Die Auskunftsperson G._____ wurde nur polizeilich einvernommen (Urk. D/1/8/1). Mangels Konfrontation mit den Beschuldigten können dessen Aussagen nur zu ihren Gunsten verwendet werden.

E. 7.10

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Personalbeweise mit den erwähnten Ausnahmen verwertbar sind. Die Verwertbarkeit der Sachbeweise wurde zu Recht nicht in Frage gestellt. So liegen Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehle vor (Urk. D1/12/1-3; Urk. D1/12/4-5; Urk. D1/12/16-17). Zudem haben die Betroffenen der Auswertung der Telefone zugestimmt (Urk. D1/5/2 S. 5 [Beschuldigte A._____, im Protokoll fälschlicherweise "D._____" statt A._____ genannt]; Urk. D1/3/1 S. 2, Urk. D1/3/3 [Beschuldigte B._____]). 8. Beweisanträge

E. 8

Am 13. April 2021 verfügte der Präsident, dass auf die Berufungen der Beschuldigten einstweilen eingetreten werde. Zudem wurden den übrigen Beschuldigten und der Privatklägerin die Anschlussberufungserklärungen der Staatsanwaltschaft zugestellt (Urk. 178).

E. 8.1

In der Folge hätten die Beschuldigten die Privatklägerin weiter in den Wald bei O._____ gefahren. Die Beschuldigten hätten zusammen besprochen, die Privatklägerin dort zurückzulassen. Sie hätten sich dann aber entschieden, von ihr Nacktaufnahmen zu erstellen, welche sie veröffentlichen wollten, sollte die Privatklägerin die Beschuldigten bei der Polizei anzeigen. So hätten sie sie um ca. 02.00 Uhr in die Wohnung der Beschuldigten C._____ in O._____ gebracht.

E. 8.2

Aus Sicht der Vorinstanz war der Sachverhalt in diesen Punkten im rechtlich relevanten Umfang erstellt (Urk. 151 S. 48-50; Urk. 157/151 S. 48 ff.; Urk. 158/151 S. 41 ff.). Es kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden.

E. 8.3

Dass die Beschuldigten mit der Privatklägerin nach dem Tankstellen- besuch in den Wald bei O._____ fuhren, ist unbestritten. Zum Inhalt der Gesprä- che im Auto sagte die Privatklägerin bei der Polizei, sie hätten wieder über das gleiche Thema geredet wie vorhin, also über die KESB und C._____'s Sohn. Nach einiger Zeit habe A._____ gesagt, sie wolle sie – die Privatklägerin – im Wald fes- seln. Dies habe sie mit dem Bündel ihrer Handtasche machen wollen, aber ihre Kolleginnen hätten gesagt, dies sei Strafe zuwenig. Und C._____ habe dann ge- sagt: "Wotsch 10 Boxschläge und im Wald übernachten oder du chunsch hei und machsch Nacktvideo und bisch i de wärmi. W._____ sagte aber folgend, die Nacktvideo müsse ich sowieso machen. Ich sagte noch, lieber 10 Boxschläge und

- 57 - da übernachten. Ohne dort auszusteigen, ausser C._____, ging die Fahrt weiter zur Wohnung." (Urk. D1/7/1 S. 2). Dies wurde von ihr bei der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen wiederholt. A._____ habe gesagt, sie würde sie da, im Wald, nackt ausziehen und filmen, alles wegen dem Sohn. Seit sie eingestiegen seien, hätten sie gesagt, es sei alles, weil sie bei der KESB "das mit dem Sohn" gemel- det habe. D._____ habe auch im Auto

noch aufgenommen, wie sie – die Privat- klägerin – sich bei Q._____ entschuldigt habe (Urk. D1/7/3 S. 10). Sie hätten ge- sagt, dass wenn sie bei der Polizei aussagen würde, sie das Video online stellen würden. Sie habe damals geantwortet, sie wolle lieber im Wald bleiben, aber sie hätten gelacht und gefragt [gesagt], dass sie das wohl gerne hätte (Urk. D1/7/3 S. 15). Die Privatklägerin erklärte explizit, in O._____ sei keine [physische] Gewalt ausgeübt worden (Urk. D1/73 S. 14). 8.4.1. Die Beschuldigte C._____ bestätigte vor Vorinstanz – und in den Grundzügen auch an der Berufungsverhandlung (Urk. 210 S. 13) –, dass sie darüber gesprochen hätten, die Privatklägerin im Wald zurückzulassen. Dies sei von A._____ vorgeschlagen worden, damit sie – die Privatklägerin – nach Hause laufen müsse. Dies hätten B._____ und sie keine so gute Idee gefunden und sie hätten vorgeschlagen, zu ihr – C._____ – nach Hause zu gehen. Dass sie sich aber entschieden, von der Privatklägerin Nacktaufnahmen zu machen und diese zu veröffentlichen, wenn die Privatklägerin zur Polizei gehen würde, stimme. Dies sei A._____ gewesen, die ihr das angedroht habe (Prot. I S. 29). 8.4.2. Die Beschuldigte D._____ bestätigte ebenfalls, dass im Wald darüber gesprochen worden sei, die Privatklägerin dort zurückzulassen (Prot. I S. 130). C._____ habe gesagt, sie habe eine bessere Idee, dass sie die Privatklägerin in die Wohnung mitnehmen sollten. C._____ habe dann zur Privatklägerin gesagt, ob sie lieber geschlagen und dortbleiben oder ob sie lieber Videoaufnahme bevor- zugen würde. Zusammen hätten sie dann entschieden, in die Wohnung von C._____ zu gehen und dort von der Privatklägerin Nacktaufnahmen zu machen und diese zu veröffentlichen, falls die Privatklägerin zur Polizei gehen würde (Prot. I S. 131).

- 58 - 8.4.3. Die Beschuldigte A._____ behauptete, die Idee betreffend Nackt- aufnahmen sei von C._____ gekommen. Sie seien alle zusammen gewesen und es sei spontan passiert. Die Privatklägerin habe nichts dagegen gehabt. Sie habe ihnen erzählt, dass sie oft solche Videos gemacht hätte (Prot. I S. 77 f.). Die Privatklägerin habe gesagt, sie habe nichts dagegen und würde es machen. Es würde aber ein Problem geben, denn sie fühle sich nicht gut und sie würde sich gerne rasieren und duschen. Sie selber habe nicht gehört, dass man das Nacktvideo online stellen würde, falls die Privatklägerin zur Polizei gehen würde. Am Montagmorgen hätten sie alle Videos gelöscht (Prot. I S. 78). Über eine Fesselung im Wald sei nicht gesprochen worden (Prot. I S. 79). An der Berufungsverhandlung gab die Beschuldigte A._____ wiederum an, dass im Auto im Wald von Seiten der Beschuldigten C._____ davon gesprochen worden sei, Nacktvideos von der Privatklägerin zu machen, wobei die Privatklägerin damit einverstanden gewesen sei und gesagt habe, das sei nicht das erste Mal, das sie das machen würde (Urk. 209 S. 12). 8.4.4. Die Aussagen der Privatklägerin waren in diesem Punkt sehr konsis- tent und gespickt mit Details (z.B. betr. das Urinieren und dem Anbieten eines Feuchttüchleins, um C._____ auf ihre Seite zu bringen; Urk. D1/7/3 S. 15). Das Thema des Zurücklassens der Privatklägerin im Wald wurde von allen ausser A._____ bestätigt, die Idee für Nacktaufnahmen dem Grundsatz nach von sämtli- chen Beschuldigten. Von wem diese kam, wurde unterschiedlich beschrieben (C._____ oder A._____), kann aber letztlich offen bleiben, da die Anklage auch keine Urheberin nennt, sondern diese Handlungen allen mittäterschaftlich zuord- net. 9. Sachverhalt betreffend RZ 7 (Erniedrigungen, Drohungen und Quälen der Privatklägerin im Auto)

E. 9

Am 1. Oktober 2021 wurden über die Beschuldigten neue Strafregister- auszüge eingeholt (Urk. 190-192).

E. 9.1

Gemäss Anklage hätten die Beschuldigten die Privatklägerin auf der Fahrt vom Wald in O._____ bis zur Wohnung der Beschuldigten C._____ eingeschüchtert, erniedrigt und gequält. Namentlich die Beschuldigte A._____ habe der Privatklägerin gesagt, dass sie ihr "Böses" antun werde, sollte sie sich nicht "normal" aufführen. Die Beschuldigte A._____ habe der Privatklägerin

- 59 - befohlen, sich die künstlichen Fingernägel abzunehmen, ansonsten ihr sie diese wegweisen würde. Sie habe ihr klar gemacht, dass sie zukünftig nicht mehr hübsch sein solle und sie für die Gefährdungsmeldung bei der KESB büssen werde. Unter diesem Druck der Beschuldigten habe sich die Privatklägerin entschuldigt, was die Beschuldigte D._____ gefilmt habe.

E. 9.2

Die Vorinstanz erachtete diesen Sachverhalt als erstellt (Urk. 151 S. 50-54; Urk. 157/151 S. 50 ff.; Urk. 158/151 S. 43). Es kann ihr in diesem Punkt bezüglich der Entschuldigung und des Filmens derselben beigeplichtet werden: Dass sich die Privatklägerin für die Gefährdungsmeldung bei der KESB entschuldigt hat, ist unbestritten (Prot. I S. 32, S. 85 f., S. 132 f., S. 168 f.). Dass diese Entschuldigung gefilmt wurde, bestätigten die Beschuldigten D._____ und B._____ letztmals vor Vorinstanz (Prot. I S. 133 und S. 169). Betreffend die übrigen Sachverhaltselemente kann der Vorinstanz aus den nachfolgenden Gründen nicht gefolgt werden. 9.3.1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Anklage hier einen grossen örtlichen, zeitlichen und inhaltlichen Rahmen liefert. Gemäss Anklage soll die Privatklägerin von den Beschuldigten "auf dieser gesamten Fahrt vom H._____ in J._____ bis an den Wohnort der Beschuldigten C._____ in O._____ " eingeschüchtert, erniedrigt und gequält worden sein (RZ 7 und 8). Dies kann nur als Einleitung für die hernach beschriebenen Handlungen verstanden werden, erweise sich ein entsprechender Vorwurf isoliert betrachtet doch als zu ungenau, da konkrete Handlungen fehlen, und dies in einem Zeitraum von drei Stunden (ca. 23:00 Uhr bis ca. 02:00 Uhr). Die Drohung, der Privatklägerin „Böses“ anzutun, sollte sie sich nicht "normal" verhalten, erwähnte die Privatklägerin selber nicht. Keine der Beschuldigten bestätigte eine derartige Äusserung. Sie kann auch nicht in der Aussage der Privatklägerin, A._____ habe ihr gesagt, "[...] solange ich lebe, dürfe ich nie wieder Gelnägel haben, auch nie wieder die Haare färben, Extensions anbringen, mit ihnen nur noch in Traineranzug ausgehen, einfach krank." (Urk. D1/7/3 S. 16), gesehen werden. 9.3.2. Die Beschuldigte A._____ bestritt betreffend die künstlichen Fingernägel, der Privatklägerin einen Befehl zum Abnehmen erteilt zu haben. Die Pri-

- 60 - vatklägerin habe sich immer an den Nägeln gebissen (Urk. D1/2/3 S.26). Diesbezüglich fällt auf, dass die Privatklägerin diese zwar bei der Polizei erwähnte, aber vage blieb: "Wir haben dann weiter im Auto geredet. Ich weiss nicht mehr, ob dort im Wald oder im zweiten Wald meine künstlichen Nägel abbrechen." (Urk. D1/7/1 S. 2). Bei der Staatsanwaltschaft sagte die Privatklägerin, A._____ habe sie gezwungen, ihre roten Gelnägel, "also so fake Nägel", wegzureissen. "Sie sagte mir, ich könne diese entweder sanft wegnehmen oder sie nehme diese mit Gewalt weg. Das war im Wald". Sie habe sie dann selber weggenommen. 9.3.3. Die Beschuldigte C._____ gab in der Konfrontationseinvernahme zu Protokoll, sie habe das mit den Nägeln nicht mitbekommen, sondern erst später erfahren (Urk. D1/2/3 S. 27). Sie habe es weder selber beobachtet noch gehört, dass sie [A._____] jemand dazu aufgefordert hätte (Urk. D1/2/3 S. 27). In der

Hauptverhandlung sagte die Beschuldigte C._____ in klarem Widerspruch dazu auf die Frage, ob der Privatklägerin von A._____ befohlen worden sei, die künstlichen Fingernägel abzunehmen, ansonsten diese weggerissen würden: "Das stimmt. Ja. Ich hielt A._____ auf und sagte, dass dies sehr weh tue und man das nicht machen solle." (Prot. S. 30). Sie habe sich für die Privatklägerin eingesetzt und gesagt, dass sie [A._____] das nicht machen solle (Prot. I S. 25 f.). 9.3.4. Die Beschuldigte B._____ ihrerseits sagte vor Vorinstanz, dass A._____ der Privatklägerin viele Dinge in diesem Wald gesagt habe. C._____ sei urinieren gegangen. Danach habe sie [die Privatklägerin] aus dem nichts die Nägel in der Hand gehabt, "obwohl ich nicht sah, wie sie sie wegnahm. Ich fragte sie, was sie in der Hand halte. Die Privatklägerin sagte mir, dass sie dazu gezwungen worden sei." (Prot. I S. 165). 9.3.5. Die Verteidigungen von C._____ und B._____ setzten sich in ihren Plädoyers mit den verschiedenen Arten und Applikationen von künstlichen Fingernägeln auseinander und wiesen auch darauf hin, dass die Privatklägerin die Nägel letztlich selber und schmerzfrei habe entfernen können (Urk. 86 S. 23 f.; Urk. 90 S. 11). Letzteres trifft zu, sagte die Privatklägerin doch, "ich habe es wenigstens noch mit Liebe gemacht" (Urk. D1/73 S. 16). Ein gewaltsames Entfernen der Nägel ergibt sich aus dem Gutachten zur körperlichen Untersuchung

- 61 - der Privatklägerin nicht (Urk. D1/10/2 S. 2). Die Art der künstlichen Nägel kann allerdings offen bleiben, geht es doch primär um den Befehl, diese zu entfernen. Die Aussagen der Privatklägerin waren in diesem Punkt aber vage und stehen auch mit ihrer früheren Aussage, wonach in O._____ bzw. im Wald keine Gewalt ausgeübt worden sei (Urk. D1/7/3 S. 14), in einem Widerspruch. Aus diesem Grunde und weil niemand ausser C._____ diesen Befehl mitgekriegt hat, C._____ hier aber sehr widersprüchlich aussagte und sich im Verlauf des Verfahrens offensichtlich immer mehr als Helferin der Privatklägerin zeigen wollte, lässt sich dieser Befehl zum Abnehmen der künstlichen Fingernägel nicht rechtsgenügend erstellen. 10. Sachverhalt betreffend RZ 8 (Ausstrecken der Hand zum Ausdrücken der Zigarette)

E. 10

Da die DVD mit der aufgezeichneten Einvernahme der Privatklägerin vom 14. Mai 2019 (Urk. D1/7/5) hier nicht abgespielt werden konnte (Urk. 185), wurde die Staatsanwaltschaft am 6. September 2021 ersucht, einen lesbaren Datenträger zu übermitteln (Urk. 187). Diesem Ersuchen kam sie am 7. September 2021 nach (Urk. 189).

E. 10.1

Gemäss Anklage soll die Beschuldigte A._____ der Privatklägerin befohlen haben, die Hand auszustrecken, damit sie ihr darauf eine Zigarette ausdrücken könne. Die Beschuldigte C._____ habe der Beschuldigten A._____ daraufhin Einhalt geboten.

E. 10.2

Die Vorinstanz hatte keinen Zweifel daran, dass dieser Sachverhalt wie angeklagt vorgefallen sei (Urk. 151 S. 54; Urk. 157/151 S. 53 ff.; Urk. 158/151 S. 45 ff.). Dieser Schlussfolgerung kann nicht zugestimmt werden.

E. 10.3

Betreffend das Ausdrücken der Zigarette sagte die Privatklägerin bei der Polizei, "W._____ [A._____] wollte ihre Zigarette auf meiner rechten Hand ausdrücken. Ich machte aber eine Faust, weshalb sie davon abliess." (Urk. D1/7/1 S. 2). Dies bestätigte sie bei der

Staatsanwaltschaft dem Grundsatz nach. Allerdings relativierte sie die Aussage insofern, als sie angab, "A._____ nahm meine Hand und hat schon angedeutet, dass sie die Zigarette auf meiner Hand ausdrücken würde. C._____ hat sie aber nicht zu gelassen." Sie glaube, es sei die Handfläche gewesen. Das mit der Zigarette habe jedenfalls stattgefunden, sie habe sie auf ihrer Hand auslöschen wollen. Sie habe immer wieder versucht sich zu wehren, aber gegen vier Frauen keine Chance gehabt (Urk. D1/7/3 S. 17).

- 62 - 10.4.1. Die Beschuldigte A._____ bestritt diesen Vorwurf bis zuletzt vollumfänglich (Prot. I S. 88). 10.4.2. Die Beschuldigte B._____ hatte vom Zigarettenausdrücken nichts mitbekommen. Sie sei im Auto immer am gleichen Platz gewesen (Prot. I S. 169). 10.4.3. Die Beschuldigte C._____ bestätigte anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 22. Mai 2019, diesen Vorfall gesehen zu haben. A._____ habe gesagt, "streck die Hand aus, damit ich dir die Zigarette ausdrücken kann. Ich sagte dann zu ihr, sie solle aufhören. Sie habe es gesehen und gehört, aber nicht gewusst, ob A._____ dies ernst gemeint habe oder nicht." Sie habe sich jedenfalls schützend vor die Privatklägerin gestellt und der Beschuldigten untersagt, so etwas zu tun. Allerdings sagte sie nicht widerspruchsfrei aus, indem sie einerseits davon sprach, gesehen und gehört zu haben, wie die Privatklägerin die Hand hätte ausstrecken müssen wegen der Zigarette. Andererseits sagte sie hernach, sie habe auch das mit den Nägeln nicht mitbekommen. Dies würde bedeuten, dass sie beides (Nägel und Zigarette) erst im Nachhinein mitgekriegt hätte. Diesen Widerspruch liess sie in der Konfrontationseinvernahme offen. In der Hauptverhandlung vor Vorinstanz war sie sich nun plötzlich wieder sicher, diesen Vorfall gesehen zu haben und zum Schutze der Privatklägerin eingeschritten zu sein (Prot. I S. 25). 10.4.4. Die Beschuldigte D._____ hatte davon nichts mitbekommen (Prot. I S. 133).

E. 10.5

Die Aussagen der Privatklägerin erweisen sich in diesem Punkt als vage und mit einem Widerspruch behaftet. Sie bewegen sich in der Bandbreite von Befehlen bis Andeutungen. Zudem soll einmal sie selber den Versuch gestoppt haben, indem sie eine Faust gemacht habe. In der zweiten Version soll das Vorhaben durch die Intervention von C._____ verhindert worden sein, was C._____ zwar bestätigte, aber nicht konsistent. Die übrigen, im Auto auf engem Raum sitzenden Beschuldigten bestritten diesen Vorfall bzw. bestätigten explizit, davon nichts mitbekommen zu haben. Dieser Sachverhalt lässt sich damit nicht rechtsgenügend erstellen.

- 63 - 11. Sachverhalt gemäss RZ 9 (Nacktaufnahmen der Privatklägerin in der Dusche)

E. 11

Am 4. Januar 2022 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 23. und 24. März 2022 vorgeladen (Urk. 195). Die Verhandlung konnte ordnungsgemäss durchgeführt werden. Zu dieser erschienen sind die drei Beschuldigten mit ihren amtlichen Verteidigungen, der zuständige Staatsanwalt und der Vertreter der Privatklägerin (Prot. II S. 9). Vorfragen waren anlässlich der Berufungsverhandlung keine zu entscheiden und – abgesehen von der Befragung der Beschuldigten (Urk. 209-211) – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 9 ff.). II. Prozessuales 1. Bemerkungen zur Aktenanlage vor Vorinstanz

- 17 - Die Untersuchung der Staatsanwaltschaft wurde gegen alle fünf Beschuldigten gemeinsam unter der Nummer STA A-4/2019/10009003 geführt. Gegen die Beschuldigte F._____ erging ein Strafbefehl (Urk. 32). Die an die übrigen Beschuldigten adressierten Vorwürfe wurden der Vorinstanz in einer gemeinsamen Anklage zur Beurteilung

unterbreitet (Urk. 34). Die Vorinstanz führte die Strafverfahren dann zwar getrennt (DG190077, DG190078, DG190079, DG190080), verhandelte diese aber in einer gemeinsamen Hauptverhandlung und erstellte auch nur ein gemeinsames Protokoll (Prot. I). Die Akten des Gerichtsverfahrens wurden – trotz unterschiedlicher Verfahrensnummern und vier separater Urteile – gar einzig im Verfahrensdossier betreffend die Beschuldigte A._____ akturiert. 2. Abweichungen im Dispositiv der mündlich eröffneten Urteile gegenüber den Dispositiven der begründeten Urteile

E. 11.1

In der Wohnung der Beschuldigten C._____ angekommen, habe sich die Privatklägerin geduscht. Die Beschuldigten C._____ und B._____ hätten sie dabei gefilmt und ihr in Aussicht gestellt, die Aufnahmen zu veröffentlichen, sollte sie eine Strafanzeige erstatten.

E. 11.2

Gemäss Vorinstanz ist dieser Sachverhaltsabschnitt im rechtlich relevanten Umfang erstellt (Urk. 151 S. 57; Urk. 157/151 S. 54 ff.; Urk. 158/151 S. 46 ff.). Dieser Einschätzung ist aus den nachfolgenden Gründen beizupflichten.

E. 11.3

Die Privatklägerin erklärte in der Untersuchung, dass sie in der Wohnung von C._____ gefragt habe, ob sie duschen könne, weil sie geschwitzt habe, weil es stressig gewesen sei bei der Arbeit und sie ihre Tage gehabt habe. Dies sei ihr gewährt worden (Urk. D1/7/3 S. 18). Sie bestätigte auch, dass sie sich im Intimbereich habe rasieren wollen (Urk. D1/7/3 S. 20). Dem ungläubig nachfragenden Staatsanwalt, wie sie dazu komme, nach den bisherigen Ereignissen und trotz der noch angedrohten Dinge (Nacktaufnahme, Porno etc.) in dieser Wohnung mit den vier Frauen duschen zu gehen, erklärte sie, dass die geduscht habe, weil sie gestunken habe, und rasiert für das Wohlbefinden und im Hinblick auf die Videos. Auf nochmaliges Nachfragen des Staatsanwalts betreffend Intimirasur sagte sie: "Weil sie sagte, dass es veröffentlicht wird, weil ich zur Polizei gehen wollte. Also wenn es schon gepostet wird, dann möchte ich wenigstens rasiert sein." (Urk. D1/7/3 S. 20). Dann seien C._____ mit B._____ unerwartet ins Badezimmer gekommen und C._____ habe sie gefilmt, als sie nackt gewesen sei (Urk. D1/7/1 S. 3). Sie habe noch nie Nacktaufnahmen gemacht. Mit dem Aufnehmen sei sie nicht einverstanden gewesen, "definitiv nicht. Sie haben mich ja geschlagen und ich hatte Angst, dass wenn ich es nicht befolge, dass es noch schlimmer wird, dass sie mich nochmals schlagen oder auf härtere Ideen kommen, ... dass sie mir einen Finger abschneiden oder so." (Urk. D1/7/3 S. 21). Das hätte sie ihnen zugetraut, "ich hätte Ihnen sogar zugetraut, dass sie mich umbringen. B._____ hat am Abend in der Wohnung gesagt, sie wollen mich eine Woche lang im Keller behalten. A._____ hat gesagt, wenn ich

- 64 - zur Polizei gehen werde, es gäbe Leute aus Italien, die mich nach Italien bringen würden und mich dort in die Prostitution bringen würden oder umbringen würden." (Urk. D1/7/3 S. 21).

E. 11.4

Seitens der Beschuldigten wird allseits anerkannt, dass die Privatklägerin (jedenfalls von C._____) beim Duschen gefilmt wurde. Die Beschuldigte C._____ bestritt, dass die Privatklägerin protestiert habe, eher gelacht. Immerhin meinte sie, es sei sehr unüberlegt gewesen, dieses Video zu machen (Urk. D1/2/3 S. 32). Die Beschuldigte C._____

anerkannte an der Berufungsverhandlung, die Privatklägerin beim Duschen gefilmt zu haben, um ein Druckmittel gegen sie zu haben (Urk. 210 S. 15).

E. 11.5

Im Anhang zu Urk. D1/7/4, S. 5 resp. Urk. D1/14, erkennt man auf zwei Fotos die Privatklägerin, wie diese in einer Dusche hinter Glastüren duscht und wie sie versucht ihren Schambereich zu verdecken, indem sie kniet. Der Sachverhalt ist damit in objektiver Hinsicht erstellt.

E. 11.6

Die Verteidigung von B._____ macht hier geltend, es sei nicht angeklagt, dass die Privatklägerin nicht einverstanden gewesen sei, dass sie gefilmt werde (Urk. 90 S. 12). Dies betrifft die subjektive Seite, welche in RZ 26 umschrieben ist und wodurch u.a. das Filmen von Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich ohne Zustimmung vorgeworfen ist. Darauf ist im Rahmen der Beurteilung des subjektiven Tatbestands bzw. der rechtlichen Würdigung einzugehen.

E. 12

Sachverhalt gemäss RZ 10 (Befehl zur Vorstellung und zum Anfassen der Geschlechtsteile der Privatklägerin)

E. 12.1

Gemäss Anklage sollte die Beschuldigte A._____ von der Privatklägerin später verlangt haben, sich nackt hinzustellen, sich vorzustellen, und zu sagen, dass sie "Schwänze möge und gerne gefickt werde". Die Privatklägerin habe dies befolgt. Weiter habe sie sich auf Befehl zumindest einer der Beschuldigten an die Brüste, die Vulva und in die Vagina gefasst. Auch davon habe zumindest eine der Beschuldigten eine Videoaufnahme erstellt.

- 65 -

E. 12.2

Die Vorinstanz erachtete diesen Vorwurf als erstellt (Urk. 151 S. 58; Urk. 157/151 S. 57 ff.; Urk. 158/151 S. 50 ff.). Dieser Beurteilung ist aus nachfolgenden Gründen beizupflichten.

E. 12.3

Die Privatklägerin gab in der polizeilichen Einvernahme zu Protokoll, dass sie nach dem Duschen nackt ins Wohnzimmer habe gehen müssen, die Beschuldigte B._____ habe Musik laufen lassen und die anderen Frauen hätten sie mit ihren Mobiltelefonen per Video aufgenommen. Das weitere Vorgehen beschrieb sie wie folgt: "In der Folge musste ich mehrmals meinen Namen 'E._____' sagen in die Kamera und dass ich aus 'AF._____' kommen würde und in Zürich wohne und 20 Jahre alt sei. Auf Albanisch musste ich folgendes sagen: une e du karin shum jam Kurv edne e qij pidnin shum (übersetzt heisst dies; Ich liebe den Schwanz mega, ich bin eine Schlampe und ich schlafe mit jedem). Ich musste vor der Videoaufnahme alles einüben. Ich musste meine Brüste anfassen und tanzen und mich im Intimbereich mit Sexspielzeugen (Dildo) vaginal befriedigen. Bei der Videoaufnahme musste ich wie gesagt, meine Brüste massieren bzw. streichen und tanzen" (Urk. D1/7/1 S. 3). Bei der Staatsanwaltschaft bestätigte die Privatklägerin diese Darstellung. Die Beschuldigte A._____ habe es vorgezeigt. Alle hätten es mit ihrer eigenen Kamera gefilmt (Urk. D1/73 S. 23). Sie habe diese Videos nicht machen wollen. Die Beschuldigte A._____ habe sie am Hemd gepackt. Sie habe sich gefügt, weil sie Angst

gehabt habe. Sie habe sich dann ausgezo- gen. Sie habe dies nie aus freiem Willen gemacht, einfach aus Angst (Urk. D1/7/3 S. 23 f.).

E. 12.4

Die Aussagen der Privatklägerin erweisen sich als konstant und schlüssig. Alle Beschuldigten bestätigten den Kerngehalt ihrer Aussagen, ausser bezüglich der Freiwilligkeit. Einzig die Beschuldigte A._____ bestritt, dass sie der Privatklägerin persönlich die entsprechenden Anweisungen gegeben habe. Dies ist nicht glaubhaft. Sie wird von den übrigen Beschuldigten direkt belastet. Dass sich die Privatklägerin für das Video "hübsch machen" wollte (Urk. D1/84, S. 12), mag in der Situation, in welcher sich die Privatklägerin be- fand, auf den ersten Blick schwer nachvollziehbar erscheinen und für ein freiwilli- ges Handeln sprechen. Die Privatklägerin, für die ein gutes Erscheinungsbild bei

- 66 - einer unerwünschten Veröffentlichung von Bildern offenbar sehr wichtig war (vgl. hierzu auch obige Ausführungen zum Duschen und zur Intimirasur), legte ihre Gründe aber dar. Diese vermögen ihre behauptete Unfreiwilligkeit nicht zu wider- legen. Bezüglich der fehlenden Freiwilligkeit der Handlungen sind auch die aus- gewerteten Fotos des Mobiltelefons der Beschuldigten A._____ aussagekräftig (Urk. D1/1/13). Sie zeigen die Privatklägerin, wie sie sich nackt präsentiert und sich an die Vulva und die Brüste fasst (Urk. D1/1/14). Zwei Fotos zeigen zudem die Beschuldigte C._____, welche in einer machtbewussten Haltung (Hände in die Hüfte stützend) gegenüber der Privatklägerin steht. Die Haltung der Privatklägerin auf diesen Fotos lässt auf eine starke Einschüchterung seitens der Beschuldigten gegenüber der zierlichen und zahlenmässig stark unterlegenen Privatklägerin schliessen (vgl. dazu Urk. D1/1/14, S. 4, S. 15, S. 16, S. 31, S. 32). Von einer Freiwilligkeit kann somit keine Rede sein; die Fotos (Kussmund, Lachen, etc.) erweisen sich diesbezüglich als trügerisch. Die Gründe hierfür wurden eben dargelegt. Der Sachverhalt ist damit soweit relevant erstellt.

E. 13

Sachverhalt gemäss RZ 11 (Schläge und Haareziehen)

E. 13.1

Nach obigem Vorfall sollen zumindest die Beschuldigten C._____ und A._____ die Privatklägerin geschlagen und an den Haaren gezogen haben. Zu- mindest eine der Beschuldigten habe der Privatklägerin gesagt, sie würde nach Italien verschleppt und dort zu Prostitution gezwungen oder gar getötet werden, sollte sie Meldung bei der Polizei erstatten.

E. 13.2

Die Vorinstanz erachtete diesen Sachverhalt als erstellt (Urk. 151 S. 63; 157/151 S. 60 ff.; Urk. 158/151 S. 52 ff.). Es kann ihr aus nachfolgenden Gründen beigespflichtet werden.

E. 13.3

Die Privatklägerin stellte diese Schläge in den Zusammenhang des verweigerten Dildos. So führte sie bei der Polizei aus, W._____ (A._____) habe ihr gesagt, sie solle den Dildo in den Mund nehmen. "Ich ekelte mich, da ich mei- ne Tage habe und sagte deshalb auch nein. Weil ich nein sagte, schlug mich

- 67 - W._____ mehrmals mit Faust und Fuss mehrmals gegen den Kopf. Da ich starke Schmerzen hatte wegen den Schlägen, sagte ich danach, dass ich es machen würde." (Urk. D1/7/3 S. 3). Sie erwähnte auch, dass C._____ sie irgendwann an den Haaren gerissen und sie von ihr eine Ohrfeige kassiert habe und sie geschubst worden sei (Urk. D1/7/3 S. 3). Das Verschleppen nach Italien erwähnte sie bei der Polizei nicht, sondern erst bei der Staatsanwaltschaft (Urk. D1/7/3 S. 48 ff.). Dort schilderte sie im Einzelnen auch die ihr von A._____ und C._____ verpassten Schläge: "Nachher hat C._____ angefangen, mich zu schlagen, mit der Ohrfeige. Ich begann mich zu schützen mit meinen Armen, vor mein Körper. Dann begann sie mit Boxen. Dann trat sie mich, geschlagen, an den Haaren gezogen von hinten. Dann kam A._____. Sie ist wie ein Mann, nicht einmal ein Polizist wäre so stark wie sie. Sie hat geboxt in meinen Kopf; wo sie nur konnte, sie hat gekickt. Sie sagte, sie sei nicht in der Liga von Flättern, das sei zu wenig für mich." Es seien Tritte in den Rücken und mit dem Knie an den Kopf erfolgt. Sie erklärte, dass sie von A._____ alleine – diese sei wie ein Mann – mit Tritten und Boxen insgesamt 40-45 Mal geschlagen worden sei. C._____ habe auch gekickt, etwa 13 bis 15 Mal (Urk. D1/7/3 S. 16). Mehrmals erwähnte sie, dass sie das Schlimmste befürchtet habe, dass sie sie umbringen oder, wie sie gesagt hätten, sie nach Italien bringen und dort der Prostitution zuführen würden (Urk. D1/7 S. 21, S. 48, S. 49). 13.4.1. Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten zusammengefasst, worauf zu verweisen ist (Urk. 151 S. 61; Urk. 157/151 S. 61 f.; Urk. 158/151 S. 53 ff.). Die Schilderung der Privatklägerin wurde letztmals von der Beschuldigten C._____ vor Vorinstanz als richtig bestätigt: "Ja. Das stimmt. Damit drohte A._____ der Privatklägerin. Ich glaube, das meinte sie nicht ernst, sondern sie sagte das eher spasseshalber. Ich weiss nicht, wie sie es meinte, es kam mir nicht so vor, als ob sie das ernst gemeint habe. Sie sagte das, da stimme ich der Privatklägerin zu." (Prot. I S. 35 f.). Zum Vorwurf der Schläge gab die Beschuldigte C._____ an der Berufungsverhandlung zu, dass sie der Privatklägerin eine Ohrfeige gegeben habe, als diese aus der Dusche gekommen sei. Die A._____ D._____-Schwestern hätten ihr gesagt, sie müsse die Privatklägerin bestrafen und ohrfeigen. Sie sei von diesen auf die Privatklägerin gehetzt worden (Urk. 210

- 68 - S. 16). Jedoch sei es die Beschuldigte A._____ gewesen, die die Privatklägerin an den Haaren gezogen und dieser gedroht habe, nach Italien verschleppt und zur Prostitution gezwungen zu werden (ebd.). 13.4.2. A._____ ihrerseits konzidierte vor Vorinstanz: "Ich habe sie schon geschlagen, das gebe ich zu, eine Ohrfeige. Nicht beim Video." (Prot. I S. 88). Das mit der Prostitution und dem Töten stimme nicht. Sie kenne niemanden von Italien. Ihre Freunde seien von AG._____ und nicht von Italien (Prot. I S. 93). C._____ habe die Privatklägerin an den Haaren gezogen, aber nicht fest. Sie habe ihr auch eine Ohrfeige gegeben und sie eine "Schlampe" genannt (Prot. I S. 92). 13.4.3. Die Beschuldigte D._____ erklärte vor Vorinstanz, man habe die Privatklägerin geschlagen, aber dass man ihr gedroht habe, sie nach Italien zu verschleppen, stimme nicht. Das erste Mal, beim Videodreh, habe nur C._____ geschlagen. Diese habe die Privatklägerin geschlagen, an den Haaren gepackt und auf die Couch geworfen (Prot. I S. 139). 13.4.4. Auf Vorhalt dieses Sachverhalts bestätigte schliesslich die Beschuldigte B._____ diesen als richtig. A._____ habe der Privatklägerin angedroht, sie nach Italien zu bringen und sie dort als Prostituierte verkaufen zu wollen. A._____ habe dabei gelacht. Sie selber habe gedacht, sie mache Spass. In der Situation der Privatklägerin hätte sie A._____ ernst genommen, da die Privatklägerin bis zu jenem Zeitpunkt geschlagen und beschimpft worden sei (Prot. I S. 174).

E. 13.5

Das IRM untersuchte die Privatklägerin am Nachmittag des 11. März 2019 und damit kurz nach diesen Vorfällen. Es habe sich eine nach eigenen Angaben 153 cm grosse und 50 kg schwere Frau in gutem Allgemein- und normalem Ernährungszustand präsentiert. Zum Kopf wurde festgehalten (Urk. D1/10/2 S. 2): • An der Kopfhaut mehrere ca. 6 - 7 cm lange, in der Körperquerachse verlaufende, rote, oberflächliche Hautabtragungen ohne erkennbare Abtragungsrichtung. • Kopfschleimhäute unverletzt, ohne punktförmige Einblutungen. • Zähne festsitzend, ohne Abbrüche oder Anhaltspunkte für Lockerungen

- 69 - Die bei der rechtsmedizinischen Untersuchung festgestellten Hautabschürfungen der Kopfhaut könnten als Folge tangential-schürfender Gewalt interpretiert werden. Sie würden frisch imponieren und könnten mit dem geltend gemachten Ereigniszeitraum in Einklang gebracht werden (Urk. D1/10/2 S. 3).

E. 13.6

Die Aussagen der Privatklägerin betreffend das Schlagen und Ziehen an den Haaren finden damit mehrheitlich Bestätigung. Einzig A._____ will ihren Beitrag – abermals – relativiert haben, was in Anbetracht der ansonsten übereinstimmenden Darstellungen nicht überzeugt. Obwohl die Drohung des Verschleppens nach Italien und des Zuführens in die Prostitution von der Privatklägerin erst in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme geltend gemacht wurde, erscheint diese glaubhaft. Sie wurde wiederholt erwähnt und von der Privatklägerin vor allem als ihre damals grösste Befürchtung bezeichnet. Diese emotional geprägte Aussage spricht für wahrhaft Erlebtes. Zudem findet sie in den Aussagen der Beschuldigten B._____ Bestätigung. Der Sachverhalt ist damit auch in diesem Punkt erstellt.

E. 14

Sachverhalt gemäss RZ 12 (Befehl zur Selbstbefriedigung mit Dildo und Nachstellen eines pornografischen Films)

E. 14.1

Gemäss Anklage soll zumindest eine der Beschuldigten der Privatklägerin ein Sexspielzeug – einen Dildo – in die Hand gegeben und zumindest eine der Beschuldigten ihr befohlen haben, sich mit dem Dildo sexuell zu "befriedigen" und den Dildo auch in ihre Vagina einzuführen. Dazu habe ihr zumindest eine der Beschuldigten einen pornografischen Film vorgespielt, und zumindest eine der Beschuldigten habe sie aufgefordert, diesen nachzustellen. Die Privatklägerin habe getan, wie ihr geheissen worden sei.

E. 14.2

Aus Sicht der Vorinstanz war dieser Sachverhalt erstellt. Sie stellte dabei auf die im Grundsatz bestätigenden Aussagen der Beschuldigten ab. Deren teilweise sehr bestimmten Einschränkungen, wonach die Privatklägerin diese sexuellen Handlungen freiwillig vorgenommen habe, erachtete sie als absolut lebensfremd und die entsprechenden Aussagen als Schutzbehauptungen (Urk.

- 70 - 151 S. 66; Urk. 157/151 S. 63 ff.; Urk. 158/151 S. 56 ff.). Dieser Einschätzung ist mit nachfolgenden Ergänzungen beizupflichten.

E. 14.3

Die Privatklägerin berichtete bereits bei der Polizei davon, dass sie sich im Intimbereich mit einem Dildo habe vaginal befriedigen müssen. Ebenso erwähnte sie, dass – wahrscheinlich von W._____ [C._____] ein Lesben-Porno im Fernseher eingeschaltet worden sei. Sie habe die Szenen nachmachen müssen (Urk. D1/7/1 S. 3). Bei der Staatsanwaltschaft schilderte sie dann detailliert, wie C._____ auf die Idee gekommen sei, sie habe einen Dildo zu Hause. Er sei rosarot gewesen. Sie hätten ein Kondom darüber gezogen, sie nicht. "Dann habe ich mich selbst vor der Kamera vorne befriedigen müssen. Sie haben mich natürlich gezwungen. Ein Porno..." (Urk. D1/7/3 S. 26). Sie habe von A._____, C._____ und D._____ Anweisungen erhalten, was sie machen soll. B._____ habe zwischendurch gesagt, sie höre ihre Stimme nicht, sie solle stöhnen für die Kamera. B._____ habe aufgenommen. Sie habe gleichzeitig Musik abgespielt und auch gelacht, weil sie es so lustig gefunden habe. Auf die Frage des Staatsanwalts, welchen Zwang sie verspürt habe, sagte die Privatklägerin: "Ich war unter Angst. Sie waren zu allem fähig, sie sind krank im Kopf." A._____ habe gesagt, "sie wolle sehen, wie ich vor der Kamera abspritzen würden." (Urk. D1/7/3 S. 29 f.). Das könne sie sicher nicht, wenn sie gezwungen werde. Auf die Frage, ob sie denn versucht habe, einen Orgasmus zu erreichen, erwidert sie: "Ja, ich versuchte es." Sie habe gar keine Lust verspürt. Sie musste ja so tun, als ob. Den Porno hätten sie auf dem Handy laufen lassen (Urk. D1/7/3 S. 27 f.). Das Mobiltelefon habe hierbei auf dem Salontisch gelegen und sie sei auf einem Stuhl gesessen (Urk. D1/7/3 S. 30). Auf Vorhalt des sichergestellten Bildmaterials (Urk. D1/1/14) ergänzte sie, dass man dort sehe, wie sie auf dem Stuhl sitze und sich befriedige. So habe sie den Dildo in der Hand und sei gezwungen worden, den Dildo in ihren Mund zu nehmen. Sie sei gezwungen worden, den Porno zu drehen. Sie habe sich sehr geschämt (Urk. D1/7/3 S. 55). 14.4.1. Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten aus der Untersuchung und der Hauptverhandlung zusammengefasst dargelegt (Urk. 151 S. 64 ff.). Ergänzend sei vor allem auf die Aussagen in der Hauptverhandlung

- 71 - eingegangen und dazu festgehalten, dass die Beschuldigte C._____ vor Vorinstanz den Vorwurf an sich bestätigte (Prot. I S. 37). Die Idee des Einbezugs eines Dildos sei von D._____ gewesen. Die Idee, einen pornografischen Film nachzuspielen, sei von A._____ gekommen, der Film sei vom Mobiltelefon von B._____ abgespielt worden. Dazu müsse sie sagen, dass sich die Privatklägerin nicht gewehrt habe. Sie habe mitgemacht. Sie sei nicht unter Androhung von Schlägen dazu aufgefordert worden. Man habe sie nicht bedroht. "Sie sagte zu ihr, ob sie das mache und die Privatklägerin habe es bejaht.", und weiter: "Gewehrt hatte sie sich nicht. Ob sie das wollte, weiss ich nicht." (Prot. I S. 37 f.). Auf die Frage des Staatsanwalts, ob sie das in der umgekehrten Situation so gemacht hätte, antwortete die Beschuldigte C._____: "Nein. Ich hätte das nicht gemacht. Ich hätte vieles anders als die Privatklägerin gemacht. Wenn man die Fotos anschaut, merkt man, dass die Privatklägerin mitmachte. Sie weinte nicht oder so. Sie machte einen Kussmund und war geschminkt. Das sieht für mich nicht nach Zwang aus. Ich war dort, ich weiss es. Sie machte es vielleicht nicht freiwillig, aber sie wehrte sich nicht. Man sagte es ihr und sie machte es." (Prot. I S. 37 f.). Die Privatklägerin habe sich erst bei der Sache mit dem Anus gewehrt (Prot. I S. 38). An der Berufungsverhandlung revidierte die Beschuldigte C._____ ihre damaligen Aussagen und konstatierte, dass das Nachstellen eines Pornovideos und Befriedigen mittels Dildo nicht auf Freiwilligkeit der Privatklägerin beruht habe. Der Kuss und das Lachen der Privatklägerin seien ihr damals so vorgekommen, aber die Privatklägerin habe das aus Angst getan (Urk. 210 S. 17). 14.4.2. Die Beschuldigte A._____ glaubte, die Idee hierzu sei von C._____ gekommen. Die Privatklägerin habe dies aus freiem Willen mitgemacht. Zur

Be- gründung machte die Beschuldigte A._____ geltend, keine Frau der Welt bekomme gegen ihren Willen einen Orgasmus. Dieser sei in ihren Augen echt gewesen, "[...] Wir zwangen sie nicht." (Prot. I S. 94). Dabei blieb die Beschuldigte A._____ auch bei der Befragung an der Berufungsverhandlung. Die Privatklägerin sei mit Nacktvideos einverstanden gewesen. Sie habe auch gesagt, das sei nicht das erste Mal, dass sie das machen würde. Die Privatklägerin habe

- 72 - das freiwillig gemacht, sie habe auch die Videos selber gewählt (Urk. 209 S. 12 f.).

14.4.3. Die Beschuldigte D._____ bestätigte vor Vorinstanz ihre früheren Aussagen, wonach der Dildo von C._____ gekommen sei und die Privatklägerin aus freiem Willen mitgemacht habe. Die Privatklägerin habe ihnen gesagt, dass sie bereits ähnliche Videos gemacht habe, nicht nur dasjenige mit ihnen. Sie habe es gemacht, weil sie es habe machen wollen. Sie hätten sie nicht dazu gezwun- gen. Sie habe die ganze Zeit gelacht, und zwar normal (Prot. I S. 139 f.). 14.4.4. Gemäss der Beschuldigten B._____ trifft dieser Sachverhalt hinge- gen zu. A._____ habe ihr das befohlen. Sie hätten ihr – B._____s – Mobiltelefon genommen und einen Pornofilm laufen lassen. Sie wisse nicht mehr, wer es ge- wesen sei. Sie hätten es auf den Tisch gestellt. Auf die Frage, ob sie das Gefühl gehabt habe, dass die Privatklägerin hier freiwillig mitmache, sagte die Beschul- digte B._____: "Nein. Das war ein Muss. Wenn ich mich in sie einfühlte, musste sie das machen, weil sie Angst hatte." (Prot. I S. 175). Sie wisse nicht, wieso sie nicht eingegriffen habe und mit ihr gegangen sei (Prot. I S. 176). An der Beru- fungsverhandlung distanzierte sich die Beschuldigte B._____ erneut von den Aussagen anderer Beschuldigten, wonach sich die Privatklägerin aus freien Stü- cken beim Masturbieren mit einem Dildo habe filmen lassen und Spass daran ge- habt habe. Die Privatklägerin habe das aus Angst gemacht, wohl aus Angst vor der Beschuldigten A._____. Diese habe ihr ja auch das Meiste angetan (Urk. 211 S. 7).

E. 14.5

Die Privatklägerin schilderte das Erlebte in den zwei Einvernahmen übereinstimmend, versehen mit vielen Details und geprägt von Emotionen. Dass sie Angst gehabt habe, allenfalls getötet zu werden, kann man als etwas gar dramatisch bezeichnen. Allerdings ist die Aussage vor dem Hintergrund des damals bereits stundenlang dauernden Drangsalierens, Schlagens, Erniedrigens etc. zu sehen, womit diese Aussage die von der Privatklägerin wohl tatsächlich durchgemachten Ängste wiedergibt.

- 73 - Auf die Frage, wie sie sich verhalten habe, als sie aufgefordert worden sei, sich selber zu penetrieren, sagte die Privatklägerin bei der Polizei denn auch: "Ich sagte C._____, sie solle aufhören, ich würde alles andere machen. Ich hatte so viel Angst, dass ich wieder Schläge gegen den Kopf usw. erhalten würde, wes- halb ich mich gegen diese Übermacht von 4 Frauen nicht gewehrt habe." (Urk. D1/7/1 S. 6). Die Privatklägerin hatte in diesem Zusammenhang keine Schmerzen beklagt, weshalb auch nicht erstaunt, dass die gynäkologische Untersuchung durch das IRM keine Verletzungen zeitigte (Urk. D1/10/2 S. 3). Dieser Umstand spricht aber nicht für Freiwilligkeit. Gegenteil ist eine solche mit diesem Hinter- grund, den Zugaben der Beschuldigten B._____ und der Aussage von C._____, die Privatklägerin habe es nicht freiwillig gemacht, aber sich nicht gewehrt, wider- legt.

E. 15

Sachverhalt gemäss RZ 13 (Anale Penetration mit dem Dildo und Ablecken des Dildos)

E. 15.1

Nach der Aufforderung zur manuellen und vaginalen Befriedigung mit einem Dildo habe die Beschuldigte A._____ den Dildo ergriffen, sei hinter die Privatklägerin getreten und habe ihr den Dildo mehrere Male in den Anus gestossen. Dies habe der Privatklägerin derart grosse Schmerzen bereitet, dass sie erklärt habe, zu allem bereit zu sein, wenn sie nur die analen Penetrationen vermeiden könne. Da habe zumindest eine der Beschuldigten Mayonnaise auf den Dildo gestrichen, und die Beschuldigte A._____ habe der Privatklägerin befohlen, den Dildo abzulecken und ihn in den Mund zu nehmen. Die Privatklägerin habe dies befolgt, wie auch die weiteren Anweisungen zumindest einer der Beschuldigten, mit dem Dildo weiter an sich zu "spielen", bis hin, sich diesen erneut vaginal einzuführen.

E. 15.2

Die Vorinstanz würdigte die ausführlich wiedergegebenen Aussagen der Privatklägerin und der Beschuldigten und kam zum Schluss, dass der Sachverhalt im Wesentlichen erstellt sei. Bei der Erstellung dieses Sachverhaltsabschnitts stelle das Gericht praktisch vollumfänglich auf die detaillierten und lebensnah geschilderten Aussagen der Privatklägerin – welche zum grossen Teil eine Stütze und eine nachvollziehbare Ergänzung des

- 74 - Sachverhaltsablaufs in den Aussagen der Beschuldigen C._____ und B._____ fänden – ab. Einzig die vehemente Behauptung der Privatklägerin, sich trotz Vorhalt des Bildmaterials den Dildo nicht selber in den Anus gestossen zu haben, könne das Gericht nicht als glaubhaft würdigen. Das Gericht führe diese Schilderung der Privatklägerin auf deren Schamgefühl zurück (Urk. 151 S. 70 f.).

E. 15.3

Die Privatklägerin schildert hierzu bei der Polizei am Morgen danach was folgt: "W._____ holte Mayonnaise und strich von der Mayonnaise auf den Dildo. Ich musste die Mayonnaise vom Dildo ablecken bzw. schlucken. In der Folge musste ich mich immer wieder selber befriedigen, wobei sie alle zuschauten im Wohnzimmer. Später nahm W._____ einen Stuhl vom Esstisch und stellte ihn im Wohnzimmer auf. Ich musste vor dem Stuhl knien und meine beiden Hände auf den Stuhl legen. D._____ gab mir Olivenöl in die Hände und ich musste mein 'Gesäss' Analbereich einölen. W._____ sagte noch, 'Bisch am Ufneh. Chan ich afangä...' In der Folge nahm sie den gleichen Dildo wie ich vorhin benutzen musste (Kondom war noch immer darauf) und führte ihn mehrmals mir gegen meinen Willen anal ein. Dies für ca. 1-2 Minuten. Ich weinte stark, da ich Schmerzen bekam, und alle anderen lachten und beleidigten mich mit Schlampe usw. Während dem Aufenthalt in der Wohnung von C._____, wurde auch telefoniert und wie ich es mitbekommen habe, wurde ein Mann gesucht, welcher mich 'ficken' würde und sie es aufnehmen könnten. Jedoch haben sie keinen Mann gefunden. Nach der analen Penetration durfte ich mich anziehen. Zwischendurch musste B._____ ihre Nase putzen, wobei ich gegen Zwang ihre 'Nasenbögg' lecken bzw. essen musste. Dies wurde von D._____ gefilmt." (Urk. D1/7/1 S. 3). Ca. zwei Stunden habe sie sich befriedigen müssen und ca. 1-2 Minuten sei sie gegen ihren Willen von W._____ (A._____) anal penetriert worden (Urk. D1/7/1 S. 6). Auf die Frage, wie sie sich verhalten habe, als W._____ mit dem Dildo anal bei ihr eingedrungen sei, antwortete die Privatklägerin: "Ich sagte ihr, mach es bitte nicht. Aus Angst habe ich mich auch nicht gewehrt. Ansonsten wäre ich wieder abgeschlagen worden. Ich fing auch an zu weinen, da ich einen Schmerz verspürte." So wie sie es erlebt habe, habe W._____ in einem Stoss den

ganzen Dildo anal eingeführt. Offensichtlich habe sie sich nicht verletzt bzw. habe es bis jetzt (in der Einvernahme) nicht geblutet (Urk. D1/7/1 S. 6). Bei der Staats-

- 75 - anwaltschaft schilderte die Privatklägerin das Erlebte im Wesentlichen gleich, präziserte dieses aber noch. Sie gab zu Protokoll, den Beschuldigten sei es nach der geforderten vaginalen Befriedigung langweilig geworden. So seien sie – alle ausser B._____ – auf die Idee gekommen, den Dildo "hinten reinzumachen". Sie sei mit den Knien auf der Sitzfläche gesessen, so dass ihr Gesäss nach hinten geschaut habe. "Jedenfalls hat A._____ den Dildo mit Zwang in meinen Analbereich gesteckt. Ich sprang auf, es hat mega wehgetan." A._____ habe vorgezeigt, wie sie was machen soll, also mündlich. "Ich musste es ja machen, weil ich immer noch Angst hatte. Es hat mega wehgetan, ich sagte, ich mache alles ausser das." A._____ habe ihr gesagt, "ich solle den Dildo geben, sie würde ihn mir in den Arsch stecken." (Urk. D1/7/3 S. 28 ff.). Die Frage, ob sie selber versucht habe, sich den Dildo (anal) einzuführen, verneinte die Privatklägerin: "Nein, das habe ich nicht versucht. Es wurde mir angetan." Beim Einführen sei Olivenöl verwendet worden. Die Privatklägerin sprach mehrfach davon, dass ihr diese Penetration "höllisch weh getan" habe. Sie sei aufgesprungen. Vom Gefühl her habe A._____ den Dildo schon zur Hälfte eingeführt, wobei sie zwei bis drei Mal rein und raus gegangen sei. Dann habe sie geweint, "weil es mir höllisch weh tat. Dann schlug mich A._____ und sagte, ich solle aufhören zu weinen und mich wieder vaginal penetrieren" (Urk. D1/7/3 S. 31). Auf die Frage, wie es weiter gegangen sei, gab die Privatklägerin zu Protokoll: "Nachdem A._____ den Dildo wieder aus dem Arsch gezogen hatte, fragte A._____ C._____, ob sie Mayonnaise oder Ketchup im Kühlschrank habe. C._____ sagte, sie hätte Mayonnaise im Kühlschrank, woraufhin A._____ die Mayonnaise holte. ... Danach deponierte sie den Dildo auf den Tisch beim Fernseher. Daraufhin tat sie Mayonnaise auf den Dildo, aufs Kondom. Ich musste danach den Dildo in den Mund nehmen und die Mayonnaise darauf ablecken, auch vor der Kamera." Auf die Frage, ob sie das nicht geekelt habe, sagte die Privatklägerin: "Doch. Die Kotze kam mir hoch und ich schluckte sie runter." (Urk. D1/7/3 S. 31). 15.4.1. Die Beschuldigte C._____ bestätigte den Sachverhalt implizit vor Vorinstanz. Es sei wohl A._____s Idee gewesen. Sie habe zweimal gesagt, sie solle aufhören. Sie hätte viel mehr machen müssen. "Das war der grösste Fehler – das Ganze zuzulassen. Ich hielt sie auf. Auch B._____ hielt sie auf, nicht nur ich. Sie

- 76 - ging vielleicht einmal rein und dann liess sie davon ab. Sie hörte auf das, was wir ihr sagten. Hätte sie weitergemacht, dann wäre ich wahrscheinlich dazwischen gegangen und hätte ihr den Dildo weggenommen." Auf die Frage, ob sie das Gefühl habe, dass die Privatklägerin das freiwillig zugelassen habe, erklärte sie: "Nein. Das nicht. Sie hatte Schmerzen, sie hatte mich mehrfach um Hilfe gebeten. Ich sagte zu A._____, sie solle aufhören und nicht mehr weitermachen. Nicht nur ich, auch B._____ sagte dies." (Prot. I S. 38 f.; so auch an der Berufungsverhandlung, Urk. 210 S. 18). 15.4.2. Die Beschuldigte A._____ konzidierte vor Vorinstanz auf Vorhalt was folgt: "Ich gebe zu, ich habe das mit dem Dildo gemacht. Aber ich versuchte das nur ein- bis zweimal und als es nicht funktionierte, hörte ich auf." (Prot. I S. 95). Die Privatklägerin habe es selbst versucht, aber es habe nicht funktioniert. Sie – A._____ – habe den Dildo aktiv in den Anus der Privatklägerin zu stossen versucht, "Weil sie das wollte. Sie sagte, dass es nicht gehe. Ich bot ihr an, es zu versuchen. Das gebe ich zu. Es funktionierte nicht. Sie sagte, sie habe Schmerzen und ich hörte damit auf." (Prot. I S. 95). Das sei nicht gegen den Willen der Privatklägerin gewesen. Ob sie gedacht habe, dass sie der Privatklägerin damit eine Freude

bereite, bejaht die Beschuldigte A._____ dies vor Vorinstanz (Prot. I S. 96). Dass die Privatklägerin dann noch die Mayonnaise vom Dildo habe ablecken müssen, stimme. Allerdings sagte A._____ auch hier, dass dies die Idee der Privatklägerin gewesen sei und diese die Mayonnaise selber draufgeschmiert habe (Prot. I S. 96). An der Berufungsverhandlung erklärte die Beschuldigte A._____ bezüglich der Aktion mit dem Dildo: "Im Pornovideo war eine Frau, die das gleiche gemacht hat. Die Privatklägerin hat es dann versucht, aber sie hatte, wie soll ich sagen, nicht so viel Erfahrung. Ich habe ihr geholfen, das heisst ich habe es versucht, aber als sie sagte, sie habe Schmerzen, habe ich nicht weitergemacht." (Urk. 209 S. 15 f.). 15.4.3. Die Beschuldigte D._____ sagte vor Vorinstanz zu diesem Vorhalt, soviel sie wisse, habe man versucht, ihr "das" zwei oder drei Mal in den Anus zu stossen. Die Privatklägerin habe gesagt, sie habe Schmerzen, und man habe von ihr abgelassen. Das habe sie selber gehört und gesehen. Auf die Bemerkung des - 77 - Vorsitzenden, dass sie in der Untersuchung gesagt habe, sie habe dies nicht wahrgenommen, erklärte die Beschuldigte D._____: "In der Untersuchung sagte ich viel, das nicht stimmte." (Prot. I S. 140). Als man "das" in den Anus gesteckt habe, habe die Privatklägerin Schmerzen gehabt. Es sei ihre Schwester [A._____] gewesen, die versucht habe, ihr das reinzustecken. Es sei nicht gegangen. Wieso sie das zugelassen habe und nicht eingeschritten sei, quittiert D._____ mit "Das weiss ich nicht. Ich weiss nicht, was ich in diesem Moment dachte." (Prot. I S. 141). 15.4.4. Die Beschuldigte B._____ erklärte in der Konfrontationseinvernahme, die Privatklägerin habe es zuerst selbst gemacht, es aber nicht geschafft. Erst danach habe A._____ geholfen. Auf die Frage, ob die Privatklägerin Schmerzen gehabt habe, sagte die Beschuldigte B._____, diese sei weggezuckt. Dann habe A._____ ihre Hand in einen Plastiksack gepackt und den Dildo in die Hand genommen und probiert, ihn einzuführen. Dies sei nicht brutal gewesen, schon vorsichtig (Urk. D1/2/3 S. 37). Die Privatklägerin sei jedoch weggezuckt, mehrere Male. Sie denke, die Privatklägerin sei weggezuckt, weil es ihr weh getan habe. Sie selber sei immer dagegen gewesen, dass die Privatklägerin den Dildo auch noch in den Mund habe nehmen müssen. Sie ekle sich davor, es sei ihr übel geworden. Sie habe den Kopf unter das Kissen getan (Urk. D1/2/3 S. 38). Die Privatklägerin habe das aus Angst oder Lust gemacht. Sie habe das Gefühl gehabt, die Privatklägerin habe Lust verspürt, ausser bei der Analversion. Sie habe es nicht verneint und gelacht (Urk. D1/2/3 S. 39). In der Hauptverhandlung bestätigte die Beschuldigte B._____ es als richtig, dass die Beschuldigte A._____ der Privatklägerin den Dildo unter Schmerzen mehrere Male in deren Anus gestossen habe. Das mit der Mayonnaise sei schrecklich gewesen. Erst bei der Mayonnaise sei es ihr – B._____ – schlecht geworden. Sie glaube, dass sich die Privatklägerin dabei schlimm gefühlt habe (Prot. I S. 177).

E. 15.5

Die Privatklägerin schilderte diese Episode in den zwei Einvernahmen im Kern gleich, detailreich und sehr betroffen. So begann sie beispielsweise in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zu weinen und benötigte eine Pause (Urk. D1/7/3 S. 29). Die facettenreiche Geschichte wird einmal mehr im Kern von

- 78 - den Beschuldigten bestätigt. Aus den Aussagen von C._____ und B._____ ergibt sich auch die Unfreiwilligkeit des Prozederes für die Privatklägerin. Selbst die Beschuldigte A._____, die jegliche Unfreiwilligkeit von der Hand weist und sich gar als Helferin betreffend das Einführen des Dildos darstellt, sagte in der Untersuchung auf die Frage, wieso sie die ganze Nacht mitgemacht habe: "Ich weiss es nicht. In dieser Nacht ist der Teufel in mir aufgekommen" (Urk. D1/5/3 S. 17). In der Hauptverhandlung darauf

angesprochen, relativierte sie diese Aussage mit einer widersprüchlichen Erklärung wie folgt: "Ich habe die Ohrfeige gegeben und das mit dem Dildo hätte ich nicht machen sollen. Auch in 10 Jahren werde ich mir die Frage stellen, weshalb ich das machte. Das ist nicht so zu erklären. Ich machte das mit ihrem Einverständnis, aber am Schluss stehe ich als die Böse da, obwohl sie das freiwillig machte." (Prot. I S. 108). Dass das Vorgehen – aktives fremdes Einführen eines Dildos in den Anus, hernach umgehendes Bestreichen des Dildos mit Mayonnaise und Ablecken der Mayonnaise vom Dildo – vor dem Hintergrund der mehrstündigen vorherigen Erniedrigungen und Befehlserteilungen im Sinne der Privatklägerin oder auf deren Wunsch erfolgte, ist absolut unglaublich, lebensfremd und zynisch. Derartiges ist auch mit den Aussagen von C._____ und B._____ widerlegt. Ob sich die Privatklägerin den Dildo auch noch selber anal einzuführen versuchte, ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht. Entsprechendes wäre mit der Zwangssituation erklärbar, kann aber letztlich offen bleiben. Im relevanten Umfang ist der Sachverhalt erstellt.

E. 16

Sachverhalt gemäss RZ 14-16 (Ohrfeige wegen Verweigerung der Bekanntgabe des Zugangscodes des Mobiltelefons, Aufforderung zur Massage von Füßen und Küssen derselben, Befehl zum Essen von gläsernen Dekorationssteinchen)

E. 16.1

Unter diesen Randziffern wird den Beschuldigten vorgeworfen, eine von ihnen habe die Daten auf dem Mobiltelefon der Privatklägerin einsehen wollen. Diese habe den Zugangscodes aber nicht verraten wollen, und sie habe ihn erst genannt, als die Beschuldigte A._____ sie geohrfeigt habe. Weiter soll die Beschuldigte A._____ von der Privatklägerin verlangt haben, sie zu massieren

- 79 - und ihr die Füße abzulecken sowie der Beschuldigten B._____ die Füße zu küssen. Die Beschuldigte D._____ habe die Privatklägerin sodann in den Rücken getreten, als sie erfahren habe, dass die Privatklägerin in ihrem Mobiltelefon den Kontakt zu einem ihrer Bekannten abgespeichert habe. Gemäss Anklage habe die Beschuldigte C._____ [recte: die Beschuldigte A._____ (vgl. hierzu S. 31 f.)] der Privatklägerin befohlen, mehrere gläserne Dekorationssteine zu schlucken, da die Privatklägerin auch den Kontakt zu ihrem – C._____s – vormaligen Ehemann abgespeichert habe.

E. 16.2

Die Vorinstanz stellte hier im Wesentlichen auf die Aussagen der Privatklägerin und die sie teilweise stützenden Schilderungen der Beschuldigten ab und erachtete den Sachverhalt mit wenigen Einschränkungen als erstellt (Urk. 151 S. 72 ff.; Urk. 157/151 S. 71 ff; Urk. 1158/151 S. 14 ff.).

E. 16.3

Die Privatklägerin führte hierzu zunächst bei der Polizei aus, dass sie sich nach der analen Penetration mittels des Dildos wieder habe anziehen können. Danach habe sie A._____ massieren müssen, "also beide Füße und Beine und Rücken". Irgendwann sei sie von der Beschuldigten C._____ an den Haaren gerissen worden und habe von ihr eine Ohrfeige kassiert. Von ihr sei sie auch geschubst worden. Während sie der Beschuldigten A._____ die Füße massiert habe, hätten die Beschuldigte C._____, D._____ sowie B._____ ihr Mobiltelefon kontrolliert. Sie habe den Code bzw. ihr Passwort angeben müssen. In der Folge hätten sie ihren Chatverlauf durchsucht und gesehen, dass sie mit einer Kollegin,

Saranda, über die Beschuldigte C._____ gelästert habe. Daraufhin seien unerwartet mehrere "Schläge mit den Füßen von unbekannt in meinen Nacken bzw. Kopf " und darauf ein Schlag mit dem Ellenbogen von A._____ gekommen. A._____ und B._____ hätten sie beschimpft und gesagt, dass sie ihr wegen des Lästerns die Haare abschneiden würden (Urk. D1/7/1 S. 3 f.). An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab die Privatklägerin an, dass sie nach der analen Penetration irgendwann gefragt habe, "ob ich eine Pause machen könne. Ich wolle auch eine Zigarette rauchen. Sie erlaubten es mir und kontrollierten mein Handy." (Urk. D1/7/3 S. 35). Ihr Mobiltelefon hätten die Beschuldigten A._____, D._____ und C._____ gehabt. Sie hätten sie nach dem

- 80 - Passwort gefragt. Sie habe geantwortet, dass dies privat sei. Die Beschuldigte A._____ habe sie daraufhin geboxt und gesagt, sie solle es sagen. Sie habe es [das Passwort] dann herausgegeben (Urk. D1/7/3 S. 34). B._____ habe aufgenommen, wie sie A._____ die Füße massiert und abgeleckt habe. Zum Massieren von A._____ sagte die Privatklägerin: "Sie zog die Socken aus und wollte, dass ich ihre Füße lecke. Sie sagte, ich müsse ihre Füße massieren und lecken. Ich fing an ihre Füße zu massieren, dann ... Nein, B._____ hatte keine Socken. Ich musste ihr die Füße küssen." (Urk. D1/7/3 S. 35). Den Befehl, Dekosteine zu schlucken, erwähnte die Privatklägerin erst bei der Staatsanwaltschaft. Diese hätten die Grösse von Kieselsteinen gehabt und aus Glas bestanden. Sie habe die Steine kauen können. Sie habe diese zerkaut und danach geschluckt. Sie vermute, dass A._____ befohlen habe, diese zu kaufen, "Ich bin mir aber nicht sicher ob sie mir das sagte, oder das von mir aus machte." (Urk. D1/7/3 S. 36). Sie habe ungefähr drei Minuten lang Steine gegessen. Sie schätze, es seien 13 bis 15 Steine gewesen. Sie glaube sogar, B._____ habe ihr noch gesagt, sie solle aufhören, "sonst würde man die noch finden, wenn ich ins Spital müsste." (Urk. D1/7/3 S. 37). 16.4.1. Die Beschuldigte C._____ sagte vor Vorinstanz, die Situation mit dem Mobiltelefon sei vor der Sache mit dem Dildo gewesen. Sie habe die Privatklägerin nach dem Zugangscode gefragt. Diese habe ihn eingegeben und ihr das Mobiltelefon gegeben. Sie habe keine Gewalt angewendet, A._____ schon. Sie habe einfach schauen wollen, was sie mit ihrem Ex-Mann geschrieben habe. "Es gab Nachrichten wie, dass sie ihm helfe, mir das Kind wegzunehmen und solche Sachen. Aus diesem Grund gab ich ihr danach die Ohrfeige." (Prot. I S. 39). Das Massieren und Ablecken der Füße vermochte sie nicht zu bestätigen. Sie sei auf der Toilette gewesen, habe das nicht gesehen und auch keinen entsprechenden Befehl gegeben (Prot. I S. 40). Den Vorgang – Befehl von A._____ – mit den Dekorationssteinen habe sie mitbekommen. Sie wisse nicht, weshalb sie nichts dagegen unternommen habe (Prot. I S. 41). 16.4.2. Die Beschuldigte A._____ sagte in der Untersuchung, C._____ habe auf dem Telefon etwas gefunden. "Ich war dann in meinem Kopf dumm und habe

- 81 - E._____ geschlagen", nämlich "mit einer Ohrfeige" (Urk. D1/5/3 S. 17). In der Konfrontationseinvernahme bestätigte A._____, dass sie die Privatklägerin gehohlet habe, nachdem C._____ etwas im Mobiltelefon der Privatklägerin gefunden gehabt habe, "ich glaube, ich habe etwas über den Freund meiner Schwester herausgefunden" (Urk. D1/2/3 S. 57). Vor Vorinstanz behauptete sie, die Privatklägerin habe den Code selbst eingegeben und das Mobiltelefon freiwillig an C._____ übergeben mit dem Bemerkung, sie habe nichts zu verbergen. Sie – A._____ – habe ihr eine Ohrfeige geben, "aber nicht in diesem Abschnitt". Sie habe ihr die Ohrfeige gegeben, als sie ihr die künstlichen Haare abgenommen habe (Prot. I S. 98). An der Berufungsverhandlung wiederum erklärte die Beschuldigte A._____, die Privatklägerin gehohlet zu haben, als ihre Schwester auf dem Handy der

Privatklägerin eine SMS von ihrem Ex-Freund gesehen habe (Urk. 209 S. 14). Betreffend Massieren sagte die Beschuldigte A.____: "Als das Video fertig war, zog sich die Privatklägerin an. Wir unterhielten uns normal. Die Leute, die mich kennen, wissen, dass ich oft Rückenschmerzen habe. Ich sagte, dass mir mein Rücken weh tue und sie antwortete, sie könne gut massieren. Die Privatklägerin 1 massierte mich. Ich bedankte mich dafür." Zur Frage der Freiwilligkeit des Massieren durch die Privatklägerin sagte sie, sie – A.____ – habe das so gesehen. Es sei doch nicht schlimm, wenn jemand den Rücken oder die Füße massiere (Prot. I S. 99 f.). Auf Vorhalt des Vorsitzenden, wie die Beschuldigte auf die Idee komme, dass jemand freiwillig massiere, nachdem er das mit den Schlägen, der Sache mit dem Dildo und den Beschimpfungen durchgemacht habe, antwortete die Beschuldigte A.____: "Ich war dabei. Es gab keine Torturen oder so. Sie machte das freiwillig. Ich weiss nicht, was sie sich dabei dachte. Vielleicht war das alles ein Spiel von ihr. Sie wollte vielleicht von uns profitieren." (Prot. I S. 100). Sie bestritt, der Privatklägerin den Befehl zum Schlucken von Dekorationssteinchen gegeben zu haben. Diese habe keine solchen Steinchen geschluckt (Prot. I S. 101). 16.4.3. Die Beschuldigte D.____ sagte hierzu bei der Vorinstanz, sie hätten der Privatklägerin schon im Auto gesagt, sie solle den Code geben (Prot. I S. 142). Betreffend Massieren der Füße sagte sie: "A.____ legte sich hin und sagte, sie hätte Rückenschmerzen. Daraufhin sagte die Privatklägerin: 'Herzchen

- 82 - ich kann gut massieren, ich kann dir helfen'." Ein Ablecken der Füße habe sie nicht gesehen. Die Massage sei am Rücken gewesen (Prot. I S. 141 f.). Sie habe nicht gesehen, dass die Privatklägerin Dekorationssteine geschluckt habe. Sie sei die ganze Zeit mit deren Mobiltelefon beschäftigt gewesen (Prot. I S. 142). 16.4.4. Die Beschuldigte B.____ sagte vor Vorinstanz, der Sachverhalt habe sich so abgespielt, sie glaube aber, es sei vorher geschehen. Sie bestätigte auch die Ohrfeige von A.____. Sie sei daneben gesessen. Die Intensität sei nicht so fest gewesen wie im Auto, "dort war es heftiger" (Prot. I S. 178). Ihr sei von A.____ befohlen worden, dass sie deren und ihre Füße küsse, da sie keine Socken angehabt habe. "Sie musste es tun. Ich zog meine Füße immer weg, da ich es nicht mag, wenn man meine Füße berührt.", sagte die Beschuldigte B.____ hierzu (Prot. I S. 179). Zur Frage, wieso sie ihre Füße hingehalten habe, sagte B.____: "Ich weiss es nicht, ob aus Angst vor A.____ – man bekommt mit der Zeit Angst vor A.____.", und auf die Frage, weshalb das so sei: "Die Sachen, die sie im Kopf hatte, welche die Privatklägerin machen musste, war unmenschlich. Auf so etwas würde ich nicht kommen." (Prot. I S. 179). Solches sei ihr am Schluss auch angedroht worden, falls sie nicht mitmache: "Als wir bei A.____ zu Hause waren und ausschlieften und ich nach Hause wollte, sagt, A.____, dass wir nichts sagen dürfen, wir alles abstreiten müssen und wir nie zusammen gewesen seien. Sie drohte mir, falls ich sprechen würde, würde ich dasselbe wie die Privatklägerin erleben." (Prot. I S. 179). Sie bestätigte sodann den Tritt von D.____ in den Rücken der Privatklägerin, es seien mehrere Tritte gegen den Rücken gewesen (Prot. I S. 180). Betreffend die Dekorationssteine bestritt die Beschuldigte B.____ einen entsprechenden Vorgang: "Ich weiss, dass Dekorationssteinchen dort lagen, aber es sagte nie jemand, dass sie diese schlucken müsse. Sie machte das nicht." (Prot. I S. 180).

E. 16.5

Mit der Vorinstanz ist grundsätzlich auf die Aussagen der Privatklägerin abzustellen. Sie werden insbesondere durch die Schilderungen von B.____ bestätigt. Selbst die Beschuldigte A.____ konzediert eine Ohrfeige. Betreffend die behauptete Freiwilligkeit

des Handelns der Privatklägerin kann auf das Bisherige verwiesen werden. Die Aussagen der Beschuldigten A._____

- 83 - müssen diesbezüglich als Schutzbehauptungen qualifiziert werden. Gemäss Gutachten des IRM vom 17. Mai 2019 waren die Zähne der Privatklägerin am Nachmittag des 11. März 2019 feststehend, ohne Abbrüche oder Anhaltspunkte für Lockerungen (Urk. D1/10/2 S. 2). Mit der Vorinstanz ist daher und unter Berücksichtigung der Aussagen der Beschuldigten nur ein Befehl zum Schlucken der Steine, nicht auch zum Zerkauen der Glassteine erstellt, wie es die Anklage denn auch "nur" vorwirft. Betreffend Zeitpunkt dieser Übergriffe und Forderungen liegen verschiedene Angaben vor. Die Anklageschrift äussert sich hierzu nicht genau. Allerdings kommt hier dem chronologischen Ablauf dieser Ereignisse in einem mehrstündigen Drangsalieren und Erniedrigen keine zentrale Bedeutung mehr zu. Dieser Sachverhalt ist im relevanten Umfang mit oben erwähntem Vorbehalt erstellt.

E. 17

Sachverhalt gemäss RZ 17 (Besprechen des Befehls zum Schlucken von Kot und Abrasieren der Augenbrauen)

E. 17.1

Gemäss Anklage hätten zumindest zwei der Beschuldigten weiter besprochen, die Privatklägerin Kot schlucken zu lassen und dieser die Augenbrauen zu rasieren. Beides sei nicht durchgesetzt worden.

E. 17.2

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt als im rechtlich relevanten Umfang erstellt (Urk. 151 S. 78; Urk. 157/151 S. 77 ff.; Urk. 158/151 S. 70 f.).

E. 17.3

Die Privatklägerin gab erst bei der Staatsanwaltschaft und im Zusammenhang mit den Dekorationssteinchen zu Protokoll, A._____ habe ihre drei Kolleginnen gefragt, ob sie koten müssten, damit sie – die Privatklägerin – das später essen müsste. B._____ habe gesagt, das sei keine gute Idee, denn wenn sie ins Spital müsste, würde man das sofort merken. Es hätten alle Bedenken gehabt wegen den Steinen und dem Kot. "Sie wollten dann meine Augenbrauen rasieren, doch sie hatten keine Rasierklingen mehr." (Urk. D1/7/3 S. 37). 17.4.1. Dieser Vorwurf wurde von den Beschuldigten C._____, A._____ und D._____ bis zum Schluss bestritten. C._____ meinte hierzu vor Vorinstanz: "Das

- 84 - stimmt überhaupt nicht. Keiner sagte das. Da bin ich mir zu 100% sicher" (Prot. I S. 41). Auch A._____ behauptete, dass dies nicht stimme (Prot. I S. 101). D._____ sagte hierzu: "Das trifft nicht zu. Sie hatte ohnehin keine Augenbrauen. Was sollte man da rasieren. Das Kotschlucken besprachen wir nicht einmal miteinander." (Prot. I S. 143).

17.4.2. Die Beschuldigte B._____ äusserte sich hierzu in der Konfrontations- einvernahme und behauptete, das Kotschlucken sei nicht besprochen worden (Urk. D1/2/3 S. 65).

Hingegen sagte sie vor Vorinstanz aus, "das mit dem Kot stimmt, das wurde ihr befohlen, aber nicht gemacht". A._____ habe das befohlen. Auf die Frage, wieso sie sich daran erinnere, gab sie zu Protokoll: "Wir sassen alle dort und sie sagte ihr das in dem Moment. Ich fand das extrem." Auf die Frage nach dem Tonfall erklärte sie: "Sie lachte nicht und sagte es bestimmt." Es sei psychisch krank, wenn man so etwas denke (Prot. I S. 181).

E. 17.5

Die Privatklägerin erwähnte diesen Vorgang erst bei der Staatsanwaltschaft. Die Beschuldigte B._____ bestätigte das Thema Kotschlucken, dies allerdings in Abweichung zu ihrer ersten Aussage. Sie schilderte aber noch die konkreten Umstände und ihre persönliche Reaktion auf diesen Befehl. Insofern ist davon auszugehen, dass er so ausgesprochen, aber nicht umgesetzt wurde. Keine Bestätigung fand hingegen das angedrohte Abrasieren der Augenbrauen, was eine erhebliche Entstellung darstellen und daher wohl noch in Erinnerung der Wahrnehmenden sein müsste.

E. 18

Sachverhalt gemäss RZ 18 (Abreissen und Abschneiden von Haar- und Haarverlängerungen)

E. 18.1

Gemäss Anklage sollen die Beschuldigten B._____ und A._____ der Privatklägerin in der Folge künstliche Haarverlängerungen von ihrem echten Haar gerissen und die Verlängerungen weiter mit dem Messer abgetrennt haben. Sie hätten der Privatklägerin dadurch nicht nur erhebliche Schmerzen, sondern auch einen Schaden im Betrage von ca. CHF 800.00 zugefügt.

- 85 -

E. 18.2

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt als im rechtlich relevanten Umfang erstellt (Urk. 151 S. 82; Urk. 157/151 S. 79 ff.; Urk. 158/151 S. 71 ff.).

E. 18.3

Die Privatklägerin führte bei der Polizei dazu aus, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ ihr gesagt hätten, dass sie ihr wegen des Lästerns mit einer Kollegin über C._____ die Haare vom Kopf schneiden würden. Die Beschuldigte A._____ habe auf der rechten Seite und die Beschuldigte B._____ auf der linken Seite ihre Haare mit einem Messer abgeschnitten. Sie habe die Haare in einem Plastiksack bei sich (Urk. D1/7/1 S. 4). Es seien ihr die echten Haare und die Extensions abgeschnitten worden. Diese habe sie vor ca. zwei Wochen beim Coiffeur für genau Fr. 700.00 ansetzen lassen (Urk. D1/7/1 S. 7). An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bestätigte die Privatklägerin ihre bisherigen Aussagen und führte präzisierend aus, dass die Beschuldigte A._____ sie aufgefordert habe, sie solle die Haare öffnen. Sie hätten dann begonnen ihr die Extensions abzureissen. Die Extensions seien aus echtem Haar gewesen und seien von unten und oben an die Haarsträhne geklebt worden (Urk. D1/7/3 S. 37). Sie hätten daran gerissen, dies habe geschmerzt. Sie habe sogar ein Bild von einer dadurch entstandenen Kopfverletzung. Sie habe dann gesagt, ob sie ein Messer bringen könnten, um damit das Tape auseinanderzuschneiden. Dies hätten A._____ und B._____ getan. Die Haarentfernung habe sehr lange gedauert. Die künstlichen Haarverlängerungen seien von guter Qualität gewesen und hätten Fr. 800.– gekostet. Sie habe den Beschuldigten B._____ und A._____ gesagt, dass sie die Haare behalten wolle, da sie erst zwei Wochen alt seien und dass ihre Mutter das gleich merken würde, weil sie ihr Freude an den Extensions mitbekommen habe. Die Beschuldigte A._____ habe ihr – da es sehr lange gedauert habe – befohlen, dass sie diese nun selber rausnehme (Urk. D1/73 S. 38). 18.4.1. Die Beschuldigte C._____ bestätigte den Sachverhalt vor Vorinstanz als richtig. Sie wisse nicht mehr, wessen Idee es

gewesen sei. Soweit sie sich er- innere, sei die Privatklägerin mit den Extensions sehr unzufrieden gewesen und habe sie nicht mehr gewollt. Sie selber habe nichts gemacht. Es könne sein, dass sich der Schaden auf Fr. 700.00 bis Fr. 800.00 belaufe (Prot. I S. 42). An der

- 86 - Berufungsverhandlung betonte die Beschuldigte C._____ erneut, mit der Entfer- nung der Haar-Extensions, im Gegensatz zu den Beschuldigten A._____ und B._____, nichts zu tun gehabt zu haben. Sie bestritt die ihr vorgehaltene Behaup- tung der Beschuldigten D._____, dass dies ihre (C._____)s Idee gewesen sei. Sie habe auch nicht verstanden, weshalb man das getan habe (Urk. 210 S. 18). 18.4.2. Die Beschuldigte A._____ bestätigte an der Hauptverhandlung, dass sie der Privatklägerin die Haare weggenommen habe, aber nicht gewaltsam, son- dern nur gelöst, "langsam und behutsam". Sie hätten das mit dem Messer ge- macht. Die Privatklägerin habe gesagt, sie habe neue Extensions gemacht, sei mit diesen nicht zufrieden, aber es würde kosten, diese herauszunehmen. Sie – A._____ – habe ihr von sich aus gesagt, dass sie das machen könne, weil sie es bei ihrer Schwester auch schon gemacht habe (Prot. I S. 102 f.). Auch vor Beru- fungsinstanz bestätigte die Beschuldigte A._____, der Privatklägerin die Haarver- längerungen entfernt zu haben (Urk. 209 S. 15 f.). "In meinen Augen wurde die Frisur nicht zerstört. Sie wollte das. Ich hätte das sonst nicht gemacht. Ich habe ihr erzählt, dass ich das bei meiner Schwester schon oft gemacht hätte. Ich wuss- te, wie man damit umgeht. Ich habe ihr geholfen, weil sie sagte, das würde kos- ten. Und das stimmt, das würde über Fr. 150.-- kosten." (Urk. 209 S. 16). Die Pri- vatklägerin sei mit ihrer Frisur nicht zufrieden gewesen. Die Beschuldigte B._____ und sie hätten daran eine Stunde lang gearbeitet. Man habe nicht geschnitten o- der gerissen, sondern nur weggemacht. Sie (A._____) habe die Klebestreifen ent- fernt. Das Wegmachen sei im Einverständnis der Privatklägerin geschehen, sie habe mitgemacht (Urk. 209 S. 15 f.). 18.4.3. Die Beschuldigte D._____ bestätigte den Vorfall, indem sie aussag- te, C._____ habe B._____ dazu angestiftet, der Privatklägerin die künstliche Haarverlängerung wegzuziehen. Sie habe sie dann nicht davon abgehalten, weil sie zu diesem Zeitpunkt die SMS, welche sie ihrem Freund geschrieben habe, entdeckt habe und deswegen sehr aufgeregt gewesen sei. Sie habe sich nicht weiter um sie gekümmert (Prot. I S. 143). 18.4.4. Die Beschuldigte B._____ bestätigte vor Vorinstanz, dass sie und A._____ die Extensions entfernt hätten. Sie seien nicht mit Gewalt und nicht

- 87 - schmerzvoll herausgelöst worden. A._____ habe gesagt, sie soll ihr helfen. Auf entsprechende Frage erklärte B._____, sie glaube eher nicht, dass die Privatklä- gerin die Extensions entfernt haben wollte. Sie habe nichts dazu gesagt (Prot. I S. 181 f.). Schliesslich erklärte die Beschuldigte B._____ an der Berufungsver- handlung, nicht mehr zu wissen, weshalb sie der Privatklägerin die Extensions entfernt habe. Die Frage, ob die Privatklägerin darum ersucht habe, verneinte sie jedoch und auf den Vorhalt der Behauptung, man habe der Privatklägerin einen Gefallen gemacht, weil sie mit den Extensions nicht zufrieden gewesen sei, er- klärte sie: "Das denke ich nicht." (Urk. 211 S. 8). Auf die Frage nach ihrem eige- nen Empfinden im Falle einer ungewollten Haarentfernung meinte sie: "Das ist wie die Weiblichkeit wegnehmen." Sie bestätigte, dass dies eine Erniedrigung für sie wäre (ebd.).

E. 18.5

In der körperlichen Untersuchung durch das IRM wurden bei der Privatklägerin an der Kopfhaut mehrere ca. 6 - 7 cm lange, in der Körperquerachse verlaufende, rote, oberflächliche Hautabtragungen ohne erkennbare Abtragsrichtung festgestellt. Die

Kopfschleimhäute waren unverletzt, ohne punktförmige Einblutungen. Gemäss IRM könnten die bei der rechtsmedizinischen Untersuchung festgestellten Hautabschürfungen der Kopfhaut als Folge tangential-schürfender Gewalt interpretiert werden. Sie imponierten frisch und könnten mit dem geltend gemachten Ereigniszeitraum in Einklang gebracht werden. Eine Entstehung durch Kratzen mit Fingernägeln, wie auch das Ausreissen von künstlich angebrachten Haarverlängerungen, wie von der Untersuchten angegeben, erscheine möglich. Geformte Anteile, die auf die Einwirkung eines konkreten Gegenstandes schliessen liessen, seien nicht abgrenzbar (Urk. D1/102 S. 2 f.).

E. 18.6

Die Kunsthaarverlängerungen wurden polizeilich sichergestellt und befinden sich in den Akten (Urk. D1/2/6). Der Vorgang selber wurde von allen Beschuldigten bestätigt. Die Privatklägerin hat geschildert, wie wichtig ihr die Haare seien. Von einer Freiwilligkeit der Entfernung der Haare kann keine Rede sein. Die Privatklägerin liess in der Hauptverhandlung den Schaden auf

- 88 - Fr. 480.00 reduzieren (Urk. 82 S. 17) und reichte dazu eine Quittung ein (Urk. 78/6). Die genaue Schadenshöhe ist damit nicht erstellt.

E. 19

Sachverhalt gemäss RZ 19 (Aufforderung zum Ablecken von Nasenschleim ab einem Nasentuch)

E. 19.1

Als die Beschuldigte B._____ sich geschnäuzt habe, habe die Beschuldigte A._____ der Privatklägerin befohlen, den Nasenschleim vom Taschentuch zu lecken. Die Privatklägerin habe dies widerwillig befolgt.

E. 19.2

Auch dieser Vorwurf ist nach Ansicht der Vorinstanz erstellt (Urk. 151 S. 83; Urk. 157/151 S. 82 f.; Urk. 158/151 S. 75 f.).

E. 19.3

Die Privatklägerin erwähnte bei der Polizei nach dem Beschrieb der analen Penetration, dass B._____ zwischendurch ihre Nase habe putzen müssen, "wobei ich gegen Zwang ihre 'Nasenböögs' lecken bzw. essen musste. Dies wurde von D._____ gefilmt." (Urk. D1/7/1 S. 3). Dies bestätige sie bei der Staatsanwaltschaft (Urk. D1/7/3 S. 43 f.). 19.4.1. Die Beschuldigte C._____ sagte auf diesen Vorwurf vor Vorinstanz, sie habe das nicht gesehen, und: "Ich glaube, ich hätte mich übergeben, wenn ich das gesehen hätte." Eine entsprechende Anweisung bestritt sie (Prot. I S. 43). 19.4.2. Die Beschuldigte A._____ bestätigte den Vorgang an sich, machte aber geltend bzw. glaubte, dass C._____ hierzu die Anweisung gegeben habe. Sie habe das gehört und gesehen (Prot. I S. 103 ff.). 19.4.3. Die Beschuldigte D._____ vermochte sich bei der Vorinstanz nicht mehr daran zu erinnern, dass sie in der Untersuchung gesagt habe, C._____ habe hierzu die Anweisung gegeben (Prot. I S. 143). 19.4.4. Die Beschuldigte B._____ bestätigte diesen Vorwurf auch vor Vorinstanz als richtig. Sie habe aber nicht gesehen, ob die Privatklägerin es gemacht habe, "[...] ich war mit dem Rücken zu ihr und wollte nicht hinschauen" (Prot. I S. 183).

E. 19.5

Die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin werden durch mehrere Beschuldigte dem Grundsatz nach bestätigt. Wer nun den Befehl erteilt hatte, lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, was im Rahmen der angeklagten Mittäter- schaft aber nicht von Bedeutung ist.

E. 20

Sachverhalt gemäss RZ 20 (Absetzen auf einem Parkplatz und Entwendung von Mobiltelefon und Portemonnaie)

E. 20.1

Gemäss Anklage hätten die Beschuldigten die Privatklägerin ge- meinsam auf den Parkplatz AH._____ in P._____ geführt und sie dort am 11. März 2019 um ca. 07.35 Uhr ausgesetzt. Das Mobiltelefon und das Portemonnaie der Privatklägerin habe aber zumindest eine der Beschuldigten einbehalten und daraus Bargeld im Betrag von ca. CHF 350.00 entnommen. Die Beschuldigten hätten dies unter sich aufgeteilt. Die Beschuldigten C._____ und B._____ hätten das Mobiltelefon und das Portemonnaie um ca. 09.00 Uhr in der Eisenbahn von Wohlen nach Bremgarten hinterlegt.

E. 20.2

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt als teilweise erstellt (Urk. 151 S. 86; Urk. 157/151 S. 83 ff.; Urk. 158/151 S. 76 ff.). Nicht bewiesen war aus ihrer Sicht die Entnahme des Bargeldes in der Höhe von Fr. 320.00 [recte: ca. Fr. 350.00]. Der Vorinstanz kann auch hier aus den nachfolgenden Gründen beigespflichtet werden.

E. 20.3

Die Privatklägerin schilderte die letzte Phase der Ereignisse bei der Polizei wie folgt: "Nach dem Haareschneiden durch W._____ und B._____ musste ich den Tisch im Wohnzimmer aufräumen. Ich musste den Tisch vom Abfall nehmen und mit Glasreiniger reinigen. Nach der Reinigung haben alle ihre Schuhe und Jacken usw. angezogen. Mir wurden die Augen von W._____ verbunden und B._____ hat den Abfallsack mit Abfall und dem benützten Dildo zum Auto transportiert. Dabei musste ich mich bei W._____ mit dem Arm einhängen, ansonsten wäre ich umgefallen, da ich nichts gesehen habe. Dies wurde gemacht, dass ich nicht sehen konnte, wo wir genau sind usw. Wir gingen zum Auto, wo ich einsteigen musste. Während der Fahrt auf der Autobahn wurde mir die Augenbinde abgenommen. Wir, C._____, D._____, W._____, B._____

- 90 - und ich machten einen Zwischenhalt bei der AD._____ Tankstelle in J._____ beim N._____. Für genau CHF 30.-- für Benzin und drei Redbull hat C._____ höchstwahrscheinlich von meinem Geld genommen und dort die Sachen bezahlt. B._____ und D._____ sind das Benzin und die Redbull bezahlen gegangen. Das Fahrzeug war ein oranger BMW. Die Fahrt ging dann weiter bis dort wo ich aufgefunden wurde beim N._____. Der Ort war ich vorher noch nie. Ich wurde dort einfach ohne Mobiltelefon und Portemonnaie zurückgelassen." (Urk. D1/7/1 S. 4). Daran hielt sie auch bei der Staatsanwaltschaft fest (Urk. D1/7/3 S. 14, S. 50 f.).

E. 20.4

Die Beschuldigten anerkannten den Sachverhalt letztmals vor Vor- resp. Berufungsinstanz, mit Ausnahme der Entnahme des Bargeldes (Prot. I S. 44 ff., S. 105 ff., S. 144 ff., S. 183 ff., Urk. 210 S. 18 f., Urk. 211 S. 9).

E. 20.5

Der Printscreen der Aufnahmen der Überwachungskamera M._____ zeigt den Besuch der Beschuldigten A._____ am 11. März 2019 in der Zeit zwischen 00:43:03 Uhr und 00:43:16 Uhr sowie von den Beschuldigten D._____ und B._____ um 07:17:52 Uhr des gleichen Tages (Urk. D1/1/2). Dies wird gestützt durch die dazugehörigen Kopien der Einkaufsbelege (Urk. D1/1/3-4). Die Auswertung der Überwachungsaufnahmen der Bremgartner-Bahn vom 11. März 2019, 08.39 Uhr, zeigen sodann die Beschuldigten C._____ und B._____ (Urk. D1/1/5 u. 6).

E. 20.6

Das Mobiltelefon und Portemonnaie der Privatklägerin wurden in der Tat von einem Lokführer im Fundbüro der SBB abgegeben. Als Fundzeit wurde der 11. März 2019, 10:20 Uhr, angegeben. Der Vater der Privatklägerin erhielt vom Bahnreisezentrum Bremgarten eine entsprechende Meldung zur Abholung der Gegenstände (Urk. D1/1 S. 6).

E. 20.7

Das Aussetzen der Privatklägerin an besagter Stelle und Zeit ist damit klar erstellt, ebenso das Behändigen und spätere Zurücklassen von Portemonnaie und Mobiltelefon in der Bahn. Da das Portemonnaie im Zug hinterlassen wurde, ist betreffend Geldentnahme eine Dritttäterschaft nicht ganz auszuschliessen. Es kann daher, da selbst die Privatklägerin nur Mutmassungen über die Entnahme

- 91 - von Geld bei der Tankstelle anstellen konnte (Urk. D1/7/1 S. 4), die Geldentnahme nicht zweifelsfrei den Beschuldigten angelastet werden.

E. 21

Sachverhalt in subjektiver Hinsicht

E. 21.1

Allgemeines Die Vorinstanz hat den "inneren Sachverhalt" im Rahmen der rechtlichen Würdigung abgehandelt (Urk. 151 S. 86 ff.; Urk. 157/151 S. 86 ff.; Urk. 158/151 S. 78 ff.). Sie wies zur Begründung auf die bisweilen enge Verknüpfung von Tat- und Rechtsfragen. Der Hinweis erfolgt zu Recht: Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen und ist damit Tatfrage. Als solche prüft sie denn auch das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür (Art. 9 BV; Art. 97 Abs. 1 BGG). Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen bewusste Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 4 mit Hinweisen). Da sich der Sinngehalt des (Eventual-)Vorsatzes nur im Lichte der tatsächlichen Umstände erschliessen lässt, besteht eine gewisse Überschneidung von Tat- und Rechtsfragen. Das Bundesgericht kann daher in einem gewissen Ausmass die richtige Bewertung dieser Umstände im Hinblick auf den Rechtsbegriff des Eventualvorsatzes überprüfen, wenn auch mit einer gewissen Zurückhaltung (vgl. BGer 6B_521/2020 Urteil vom 3. Dezember 2020, E. 2.3.2.). Soweit wie möglich ist bereits an dieser Stelle zu prüfen, ob sich der Sachverhalt auch in subjektiver Hinsicht erstellen lässt. Dazu kann einerseits auf obige Erwägungen zur Sachverhaltsabklärung in objektiver Hinsicht hingewiesen werden. Daraus ergeben sich auch relevante Aspekte in subjektiver Hinsicht. Andererseits ist auf die Ausführungen der Vorinstanz im Rahmen ihrer rechtlichen Würdigung zu verweisen (Urk. 151 S. 87 ff.; Urk. 157/151 S. 87 ff.; Urk. 158/151 S. 80 ff.). Bereits daraus ergibt sich ein deutliches Bild: Der Anklagevorwurf basiert primär auf den Aussagen der Privatklägerin.

Diese werden durch die Beteiligten in unterschiedlichem Umfang und an unterschiedlichen Stellen immer wieder bestätigt. Insbesondere die Beschuldigte B._____ hatte den Anklagevorwurf bereits in der Schlusseinvernahme pauschal

- 92 - bestätigt, wovon sie auch vor Vorinstanz nicht wesentlich abgewichen ist (Prot. I S. 157 ff.). Vor Berufungsinstanz anerkannte sie den Schuldpunkt (Urk. 211 S. 5 f.). Auch die Beschuldigte F._____ hat zumindest für den Zeitraum, als sie mit von der Partie war (d.h. ab dem Abholen der Privatklägerin um ca. 23:00 Uhr des 10. März 2019 bis um ca. 01:00 Uhr des 11. März 2019) Aussagen gemacht, die mit jenen der Privatklägerin weitgehend korrelieren (Urk. D1/2/3). Die Chronologie der Ereignisse und die verschiedenen Standorte werden durch objektive Beweismittel bestätigt (Kameraaufnahmen in der Nacht und am Morgen im Tankstellenshop und in der Bahn, Kaufquittungen, Chat-Verläufe, Fotoaufnahmen). Einzig die beschuldigten A._____ -Schwestern und die Beschuldigte C._____ bestreiten wesentliche Tatumstände. Die grösste Abweichung liegt in den Aussagen der Beschuldigten A._____, die – wie der Vertreter der Privatklägerin zutreffend zusammenfasste – "hier vor Gericht faktisch die Geschichte einer netten 'Girls Night' auftischen wollte, bei der man sich mal kurz ausgesprochen hat und dann fix bei der Tanke vorbeigefahren ist um Zigis und Energy-Drinks zu bunkern, um dann ein wenig vor dem Fernseher zu chillen und Sexspielzeuge auszutesten" (Urk. 82 S. 6). Genau das Gegenteil war der Fall. Von einer Freiwilligkeit des Mitmachens der Privatklägerin kann nicht die Rede sein. Dass die Beschuldigten dies wussten und wollten, ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen zu den von der Staatsanwaltschaft aufgeführten RZ betreffend den subjektiven Tatbestand.

E. 21.2

Freiheitsberaubung und Entführung (insbesondere RZ 22, 23, 27) Wie oben unter lit. E und F erstellt, diente das Treffen mit der Privatklägerin einer Abrechnung. Die Beschuldigte C._____ wollte sich für die Meldung der Privatklägerin bei der KESB rächen. Sämtliche Beschuldigten waren über diesen Hintergrund im Bilde, ebenso, dass die Beschuldigte F._____ als Lockvogel mit- wirkte. Dass die Privatklägerin geschlagen werden sollte, war auch schon bekannt (WhatsApp-chat: „E._____ wird gshlage/Mir gänd jetzt det hereü“, versendet am 10. März 2019 um 22:33:15 Uhr; Urk. D1/1/13 S. 4). Die Privatklägerin wurde gegen ihren klar bekundeten Widerstand, unter der wahrnehmbaren Angst und unter Anwendung von körperlicher Gewalt und Drohungen ins Fahrzeug, in dem

- 93 - sich mit ihr zunächst 6 Personen befanden, verfrachtet und weggefahren. Die körperliche und psychische Gewalt setzte sich im Fahrzeug erstelltermassen fort. Die Privatklägerin wurde im Auto ins Gesicht geschlagen (vgl. oben lit. G). Man wollte sie zunächst in einem Wald aussetzen, beschloss dann aber, sie mitzunehmen und von ihr Nacktaufnahmen zu machen (vgl. oben lit. I). Während dieser Fahrt wurde die Privatklägerin auf diverse Weise erniedrigt, gequält und es wurde ihr gedroht (vgl. oben lit. J). Auch während des mehrstündigen Aufenthalts in der Wohnung der Beschuldigten C._____ wurde die Privatklägerin – abgesehen von den körperlichen Übergriffen – mannigfach immer wieder aufs Neue erniedrigt, gedemütigt und körperlich traktiert (vgl. oben lit. N, Q, R, T). Eine Freiwilligkeit des Mitgehens oder Mitmachens scheidet daher als widerlegt und völlig lebensfremd aus – und wurde zuletzt an der Berufungsverhandlung von den Beschuldigten C._____ und B._____ mehrheitlich auch verneint (Urk. 210 S. 10 ff., Urk. 211 S. 6 ff.). Der subjektive Tatbestand betreffend Freiheitsberaubung und Entführung ist damit erstellt. Ob diese Umstände ausreichen, um auch eine qualifizierte

Freiheitsberaubung und Entführung zu bejahen, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen.

E. 21.3

Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte und sexuelle Handlungen (insbesondere RZ 22, 26, 29) Die Privatklägerin hat klar ausgesagt, dass sie mit den Aufnahmen nicht einverstanden war (vgl. oben lit. L). Sie habe noch nie Aufnahmen gemacht. Richtig ist, dass sie sich nach der Androhung von Nacktaufnahmen duschen und im Intimbereich rasieren wollte. Die Gründe dafür hat sie dargelegt; sie muten zwar ungewohnt an, können aber keinesfalls einer Freiwilligkeit gleichgesetzt werden: Nach längerem Erniedrigen und Quälen ging es ihr in dieser Situation der Unterlegenheit und Ausweglosigkeit offenbar darum, ein Stück Selbstachtung zu erhalten, wenn sie dann schon in einer grösseren Öffentlichkeit blossgestellt werden sollte. Die sichergestellten Bilder zeigen die Überlegenheit und Macht- position der Beschuldigten einerseits. Die Beschuldigten agierten als Gruppe, in grosser Überzahl und mit einem gemeinsam getragenen Racheplan. Soweit die Privatklägerin darin andererseits lächelnd oder mit Kussmund zu sehen ist, hat sie

- 94 - den Grund dafür angegeben – sie wurde entsprechend angewiesen. Zudem legte sie plausibel dar, dass sie in ihrer ausweglosen Situation versuchte, ihre Peinigerinnen – darunter ehemalige Freundinnen – auf ihre Seite zu bringen. Dass sie nach dem Verfrachten ins Fahrzeug und den Erniedrigungen im Auto kaum mehr Widerstand zu leisten wagte, erscheint naheliegend und wurde auch seitens der Beschuldigten B._____ und C._____ bestätigt (Urk. 210 S. 15 f., Urk. 211 S. 6 f.). Die Beschuldigte C._____ bestätigte an der Berufungsverhandlung: "Es war kein Girls-Abend, sondern Erniedrigung." (Urk. 210 S. 16). Von einer Freiwilligkeit oder Einwilligung zu den Aufnahmen kann daher ebenfalls keine Rede mehr sein. Dies hat umso mehr für die sexuellen Handlungen zu gelten. Wie oben dargelegt (lit. M, N, O, P), bestätigten mit Ausnahme von A._____ alle Beschuldigten, mit verbalen Vorgaben beteiligt gewesen zu sein. Die Beschuldigten mussten sich, nach all dem, was bereits auf der Fahrt zur Wohnung inklusive Zwischenstopps passiert war, bewusst gewesen sein, dass sich die Privatklägerin ausgeliefert fühlte und nur deswegen mitgemacht hat und den Anweisungen gefolgt ist, weil sie Angst hatte und keinen Ausweg sah. Der subjektive Tatbestand betreffend Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte und sexuelle Handlungen ist damit ebenfalls erstellt.

E. 21.4

Sachbeschädigung Wie oben unter lit. N ausgeführt, hat die Privatklägerin der Behauptung von A._____ widersprochen, wonach sie "nicht so glücklich" mit den Haar-Extensions gewesen sei. Sie hat klar gesagt, dass sie keinen Grund hatte, sich diese entfernen zu lassen. Gegenteil hat sie geschildert, wie wichtig ihr die Haare seien. Von einer Freiwilligkeit der Entfernung der Haare oder gar einem Wunsch dazu kann auch hier – wie auch von der Beschuldigten B._____ konzidiert (Urk. 211 S. 8) – nicht gesprochen werden. Die Darstellung von A._____ als freiwillige Helferin bzw. Dienstleisterin ist nicht nur in Anbetracht der Umstände eine zynische Schutzbehauptung, sondern auch durch das Resultat – eine mit einem Messer zerstörte Frisur – widerlegt. Auch hier ist erstellt, dass die Handlungen

- 95 - gegen den Willen der Privatklägerin erfolgten. Der subjektive Tatbestand ist damit ebenfalls erstellt.

E. 21.5

Sachentziehung Die in objektiver Hinsicht erstellte Entwendung von Mobiltelefon und Portemonnaie (vgl. lit. U) lässt sich ohne weiteres auch in subjektiver Hinsicht erstellen. Den Beschuldigten musste es umständehalber klar sein, dass sie gegen den Willen der Privatklägerin handelten.

E. 22

September 2021 E. 1.2.2. mit Hinweisen).

E. 27

Januar 2021 verlängerten Ersatzmassnahmen (Kontaktverbot zur Privat- klägerin, Ausweis- und Schriftensperre, Beschlagnahme und Hinterlegung des

- 132 - Schweizer Passes mit der Nr. 8) wurden am 6. April 2021 präsidialiter bis zum Endentscheid der Berufungsinstanz verlängert (Urk. 176). Die Ersatz- massnahmen dauerten damit bis heute 1035 Tage. Zur bisherigen Einschränkung machte die Beschuldigte B._____ an der Berufungsverhandlung geltend, dass ihr besonders Mühe gemacht habe, dass sie ihre Grossmutter nicht wie sonst zweimal pro Jahr im Kosovo habe besuchen können (Urk. 211 S. 5). Die Anrechnung im Umfang von 1/10 erscheint in Anbetracht der nicht sehr einschneidenden Einschränkung angemessen und führt heute zu einer An- rechnung von 104 Tagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.